
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einschlagsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hänerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über
seine Geschäftsführung im Jahr 1859.

Tit.!

Der schweizerische Bundesrath gibt sich die Ehre, nach Maßgabe des Art. 90, Ziffer 16, der Bundesverfassung, Ihnen hiemit den Bericht über seine Geschäftsführung im Jahr 1859 zu erstatten.

Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

Der Bundesrath und das Departement befanden sich im Laufe des Berichtsjahres nicht im Falle, Vorschläge zur Ergänzung der Bundesgesetzgebung im Gebiete der Justiz und Polizei vorzulegen, ausgenommen das neue Gesetz über fremden Kriegsdienst und Werbungen, welches von Ihnen bereits berathen wurde. Dagegen sind noch zwei in jenes Gebiet einschlagende Berichte in Behandlung; der Eine betrifft die Frage, ob nicht ein Theil der Rekurse statt an die Bundesversammlung an das Bundesgericht überwiesen werden könne; der Andere bezieht sich auf den Gerichtsstand in Ehescheidungsfällen bei gemischten Ehen. Wir hoffen Ihnen diese Berichte in der ordentlichen Sitzung des Jahres 1860 vorlegen zu können.

Neue Konkordate zwischen den Kantonen wurden nicht abgeschlossen, hingegen erklärte die Regierung von Glarus den Beitritt ihres Kantons zu den Konkordaten vom 8. Juli 1818 über das Konkursrecht in Fallimentsfällen und über die Effekten eines Falliten, die in Creditors Händen

in einem andern Kanton liegen. Bei diesem Anlaß erklärte Glarus zugleich seinen Beitritt zu dem Niederlassungsvertrag mit Frankreich und zu den Verträgen mit Baden, Württemberg, Bayern und Sachsen über die Behandlung der gegenseitigen Angehörigen in Konkursfällen. Die Regierung von St. Gallen wünschte die Einleitung eines Konkordates über allseitige Anerkennung des Grundsatzes der Legitimation unehelicher Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern. Da jedoch dieser Grundsatz in den Zivilgesetzen der meisten Kantone schon aufgenommen ist oder wenigstens durch die Behörden angewendet werden darf, mit Ausnahme des Kantons Schwyz, so haben wir uns einstweilen darauf beschränkt, der Regierung von Schwyz zu empfehlen, die Aufnahme jenes Grundsatzes in ihre Gesetzgebung zu veranlassen und wir gewärtigen noch das Resultat.

Wir gehen über zu der Verwaltung.

A. Justiz.

a. Staatsrechtliche Verhältnisse.

Es sind im Laufe dieses Berichtsjahres 109 Rekurse oder sonstige Beschwerden erledigt worden und 11 sind noch anhängig. Auch dieses Jahr mußten viele wegen offenkundiger Inkompetenz der Bundesbehörden abgewiesen werden; von denjenigen, welche behandelt wurden, nehmen wir nach bisheriger Uebung eine Anzahl in diesen Bericht auf, um über die Anwendung bundesrechtlicher Grundsätze auf streitige Verhältnisse Rechenschaft zu geben und um das dießfällige Material fortwährend zu ergänzen.

I. Bezüglich auf die Bundesverfassung.

Art. 41. (Niederlassung).

In mehreren Spezialfällen wurden sogenannte Aufenthalter, z. B. Gesellen, Arbeiter wegen polizeilichen Vergehen aus den Kantonen ausgewiesen und beschwerten sich dann unter Berufung auf Art. 41 der Bundesverfassung. Außer den Gründen, welche der spezielle Fall darbieten mochte, berief sich die betreffende Regierung darauf, daß jener Artikel keine Anwendung finden könne, weil die Beschwerdeführer nicht im Kanton niedergelassen seien.

Es wurde auf diese Beschwerden nicht eingetreten,

in Erwägung:

- 1) daß über die Frage der Wegweisung von Schweizerbürgern aus einem Kanton Bundesvorschriften nur in Betreff der Niedergelassenen bestehen, indem der ganze Art. 41 der Bundesverfassung nur von ihren Rechten und Pflichten und von den Bedingungen ihrer Aufnahme und Wegweisung handelt, woraus in Verbindung mit Art. 3 der Bundesverfassung zu schließen ist, daß dießfällige

Befügungen über sogenannte Aufenthalter der kantonalen Gesetzgebung und Verwaltung anheimfallen, es wäre denn, daß durch eine Wegweisung zugleich konstitutionelle Rechte eines Schweizerbürgers verletzt würden, wie z. B. im Falle einer Wegweisung aus dem bloßen Grunde der Theilnahme an einem vom Bunde als zulässig erachteten Vereine (vergleiche Beschluß der vereinigten Bundesversammlung vom 30. Juli 1853, betreffend den Grütliverein in Bern und das dießfällige Gutachten der Kommission, vom 20. Juli 1853);

- 2) daß es jedem Schweizerbürger freisteht, wenn er die Garantien des Art. 41 der Bundesverfassung gegen Ausweisung sich erwerben will, durch Vorlegung der dort bezeichneten Ausweise und Uebnahme der Verpflichtungen eines Niedergelassenen in die rechtliche Stellung des letztern einzutreten;
- 3) daß im vorliegenden Falle der Rekurrent diesen Bedingungen nicht entprochen hat und sich somit nicht auf die Garantien berufen kann, welche der Art. 41 den Niedergelassenen gewährt.

S. v. S., Kantons Bern, wurde im Januar 1859 aus dem Kanton Freiburg weggewiesen und beschwerte sich aus folgenden Gründen: Der Art. 41 der Bundesverfassung unterscheidet zwischen den Bedingungen zur Erlangung einer Niederlassungsbewilligung und denjenigen, welche den Entzug der Niederlassung rechtfertigen. Einmal ertheilt, kann die Niederlassung nur wegen spätern Thatfachen, welche die Anwendung von Art. 41, Ziff. 6, Litt. b begründen, entzogen werden. Der Rekurrent war durch die bernischen Assisen zur Verbannung verurtheilt, darf aber auf baldige Rehabilitation hoffen. Wenn auch dieses Urtheil die Regierung von Freiburg berechtigt hätte, ihm nach Art. 41, Ziff. 1 von Anfang an die Niederlassung zu verweigern, so hat sie durch Gewährung der Niederlassung auf dieses Recht verzichtet und kann nicht mehr behufs Motivirung einer Ausweisung auf frühere Vorgänge zurückkommen. Im Kanton Freiburg aber wurde der Rekurrent nur einmal korrekzionell bestraft und dieses genügt zur Ausweisung nicht.

Hierauf erwiderte die Regierung von Freiburg: die Gemeinde Petit-Marly verlangte die Ausweisung des S., weil er an seinem frühern Aufenthaltsorte wegen Holzfrevel korrekzionell bestraft wurde und daher keinen guten Leumund von dieser Gemeinde beibringen konnte; weil er ferner seither gleiche Klagen veranlaßt hat und weil er früher von den Berner Assisen zu Gefängniß und Verbannung kriminell verurtheilt wurde. Dieser letztern Thatfache ungeachtet erhielt S. von seiner Heimatgemeinde gleich nach dem Erlehen seiner Gefängnißstrafe ein Zeugniß, durch welches ihm eine gute Aufführung und der Genuß der bürgerlichen Rechte zugeschrieben wurden. Angesichts dieser Verurtheilungen war die Regierung berechtigt, ihm gemäß Art. 41, Ziff. 6, Litt. b der Bundesverfassung die Niederlassung zu entziehen. Auch kann sie nicht zugeben, daß der

einmal ausgewirkte Besitz einer Niederlassung dann geschützt werden müsse, wenn er durch falsche Angaben und auf dolose Weise erlangt wurde. Letzteres geschah aber, indem der Rekurrent ein amtliches Zeugniß einlegte, das ihm fälschlicher Weise den Besitz der bürgerlichen Rechte zuschrieb.

Die Beschwerde wurde abgewiesen,

in Erwägung:

- 1) daß nach Art. 41, Ziff. 1, Litt. c der Bundesverfassung, ein Kanton nicht verpflichtet ist, Schweizerbürgern, welche die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren, die Niederlassung zu bewilligen;
- 2) daß der Rekurrent, welcher sich erwiesenermaßen in diesem Falle befindet, sich darauf beruft, er habe die Bewilligung zur Niederlassung schon erhalten und es könne ihm dieselbe während der Dauer der letztern nur durch neue Gründe, gemäß Art. 41, Ziff. 6, entzogen werden;
- 3) daß diese Einwendung im vorliegenden Falle darum unbegründet ist, weil der Rekurrent diese Niederlassungsbewilligung nur durch wissentliches Vorlegen eines falschen amtlichen Leumundzeugnisses erhielt, worin gesagt wird, daß er die bürgerliche Ehrenfähigkeit besitze, während er ein halbes Jahr vorher von den Ämtern wegen Betrug und Prellerei resp. Erpressung peinlich verurtheilt wurde.

U. v. S., Kantons Zürich, beschwerte sich über die Regierung von Baselland wegen Verweigerung der Aufenthaltbewilligung. Er anerkennt zwar, im Kanton Zürich kriminell bestraft worden zu sein, behauptet aber, nach Art. 4 und 48 der Bundesverfassung seien die Kantone verpflichtet, alle Schweizer den eigenen Bürgern gleich zu halten, und da nun ein Bürger von Baselland, der in einem andern Kanton bestraft und ausgewiesen wurde, in Baselland wieder aufgenommen werden müßte, so könne auch er nicht weggewiesen werden.

Für den Rekurrenten intervenirte noch ein Hr. B. v. S., Kantons Baselland, mit der Behauptung, die Ausweisung des U. habe keinen andern Zweck, als die Herausgabe eines Blattes zu erschweren, und es sei somit jene Maßregel als eine Verletzung der von der Bundesverfassung garantirten Pressfreiheit aufzufassen.

Die Regierung von Baselland berief sich auf die Thatsache der kriminellen Bestrafung des Rekurrenten und bemerkte noch, daß wenn es den Behörden von Zürich erlaubt sei, ihre eigenen Bürger auszuweisen, man dem Kanton Baselland nicht zumuthen könne, solche übel beleumdete Individuen, die ihm gar nicht angehören, aufzunehmen. Schließlich wahrte die Regierung die Rechte ihres Standes in Bezug auf polizeiliche Aufsicht über das Aufenthaltswesen.

Die Beschwerde wurde abgewiesen,
in Erwägung:

- 1) daß die vom Rekurrenten angerufenen Art. 4 und 48 der Bundesverfassung keinen Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Frage über Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthaltes darbieten können, weil in dieser Beziehung nach der Natur der Sache Kantonsbürger und Kantonsfremde sich in einem verschiedenen Verhältnisse befinden, weshalb denn auch die Bundesverfassung die Bedingungen der Niederlassung durch einen besondern Artikel (41) feststellen mußte;
- 2) daß, wenn dieser Artikel den längern Aufenthalt im Gegensatz zur förmlichen Niederlassung mit Stillschweigen übergeht, daraus nicht folgt, daß die Kantone verpflichtet seien, jedem Schweizerbürger ohne Unterschied Aufenthalt zu gestatten, sondern vielmehr, daß sie befugt seien, den Aufenthalt wenigstens aus den Gründen zu verweigern, aus welchen die Niederlassung verweigert werden kann, zumal der Aufenthalter, der weit weniger Pflichten gegen den Kanton hat, als der Niedergelassene, nicht größere Rechte verlangen kann;
- 3) daß nun, da dem Rekurrenten das Prädikat eines guten Leumundes erwiesenermaßen abgeht, die Regierung von Baselland durch Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung keine Bundesvorschrift verletzt hat;
- 4) daß die Behauptung des Intervenienten, es enthalte die Ausweisung des U. einen Eingriff in die Pressfreiheit, keiner ernstlichen Widerlegung bedarf.

Art. 44. (Konfessionelle Garantien.)

S. v. W., in Appenzell Auser-Rhoden, führte für sich und N. der dortigen Freitäufer darüber Beschwerde, daß man sie zur Taufe ihrer Kinder anhalte. Es sei dieß im Widerspruche mit der vom Bunde garantierten Religions- und Gewissensfreiheit und zudem beruhe diese Einrichtung nur auf einer Gewohnheit der Geistlichen, indem die Taufe weder durch die Verfassung noch durch ein Gesetz geboten sei.

Die Regierung von Appenzell bestreitet, daß der vorliegende Fall mit Art. 44 der Bundesverfassung im Zusammenhang stehe, und daß in diesem Kanton irgend Jemand, der einer anerkannten christlichen Konfession angehöre, an der freien Ausübung des Gottesdienstes verhindert werde. Mit Bezug auf die Gesetzmäßigkeit der Taufe verwies sie auf Art. 2 des Sitten- und Polizeigesetzes und machte aufmerksam auf die Schwierigkeiten in der Verwaltung, wenn man den Geist des Widerspruchs, den oft verschiedene Sekten gegen die Institutionen des Landes geltend machen, gewähren lasse.

Es wurde beschlossen, in vorliegender Sache nicht zu interveniren,

weil der Art. 44 nur den vom Staate, d. h. von den Kantonen anerkannten Konfessionen die freie Ausübung des Gottesdienstes zusichere und die appenzellischen Geseze und Observanzen dem Gottesdienste dieser anerkannten Konfessionen nicht hindernd entgegen treten.

Art. 49. (Vollziehung von Civilurtheilen.)

In der Paternitätsklage einer Freiburgerin gegen einen Graubündner hat das freiburgische Gericht sich für kompetent erachtet, über den bürgerrechtlichen Status des Kindes in dem Sinne zu entscheiden, daß dieses Kind der graubündnerischen Gemeinde Cauco als heimathberechtigt zugesprochen wurde. Auf die Weigerung der Behörden dieses Kantons, einen Heimathschein auszustellen, beschwerte sich die Regierung von Freiburg und verlangte die Vollziehung des gedachten Civilurtheils, indem sie sich auf einen frühern Entscheid der Bundesbehörden stützte, Kraft welchem der Art. 48 der Bundesverfassung auch in Paternitätsfällen seine Anwendung finde, sowie auch darauf gestützt, daß im vorliegenden Falle der Beklagte, Bürger von Graubünden, nach den gleichen Gesezen, wie ein Freiburger, behandelt worden sei.

Es wurde in dieser Sache eine Intervention gegen die Regierung von Graubünden abgelehnt,

in Erwägung:

- 1) daß es sich darum handelt, ob die Regierung von Graubünden verpflichtet sei, das Urtheil eines freiburgischen Gerichtes vom 25 August 1855, wodurch der graubündnerischen Gemeinde Cauco ein außerehelich erzeugtes Kind heimathrechtlich zugesprochen wurde, gemäß Art. 49 der Bundesverfassung, so viel an ihr liegt, zu vollziehen und demgemäß, in Anerkennung dieses Bürgerrechts, dem erwähnten Kinde einen Heimathschein verabsolgen zu lassen;
- 2) daß diese Verpflichtung nur dann eintritt, wenn ein rechtskräftiges Civilurtheil vorliegt, diese Eigenschaft des Urtheils aber zunächst von der Kompetenz des urtheilenden Gerichtes abhängt;
- 3) daß nun aus der Staatshoheit der Kantone und ihrer daherigen Jurisdiktion folgt, über die Frage, ob Jemand Bürger ihres Kantons sei, keine fremde Jurisdiktion anerkennen zu müssen, insofern nicht Bundesvorschriften oder allgemeine Konkordate über den bürgerrechtlichen Status vorhanden sind, was keineswegs der Fall ist;
- 4) daß dieser Grundsatz überall Anerkennung findet und auch in der Schweiz durch die Praxis sowie durch den Umstand bestätigt ist, daß einzelne Kantone über die Behandlung der Paternitätsfälle und der daherigen Statusfragen besondere Verträge abgeschlossen haben;

- 5) daß somit die freiburgischen Gerichte nicht kompetent waren, einem andern Kanton ein außereheliches Kind bürgerrechtlich zuzusprechen;
- 6) daß die Berufung auf die Bundesbeschlüsse in Sachen der Brigitte von Arr nicht statthast ist, weil der Art. 48 in keiner Beziehung zu der Kompetenzfrage steht, sondern den Grundsatz aufstellt, daß die Gerichte (deren Kompetenz natürlich vorausgesetzt) in vorkommenden Fällen Kantonsfremde nicht ausnahmsweise ungünstiger als Bürger behandeln und die gleichen Gesetze anwenden sollen, und weil in jenem Falle die zürcherischen Gerichte, als Gerichtsstand der Heimath des Beklagten, kompetent waren, über den Status des Kindes der Klägerin zu entscheiden und durch die Bundesbeschlüsse angewiesen wurden, das zürcherische Gesetz anzuwenden und nicht ausnahmsweise ein der kantonsfremden Klägerin ungünstiges Gesetz.

Art. 50. (Gerichtsstand. Arrest.)

Ein Waadtländer hatte den Kanton Neuenburg bewohnt und zog im Jahr 1855 nach dem Kanton Waadt zurück. Im Jahr 1859 wurde ihm wegen rückständiger Steuern im Kanton Neuenburg Arrest angelegt, worüber derselbe Beschwerde führte, weil er nach Art. 50 der Bundesverfassung für diese ganz persönliche Forderung im Kanton Waadt belangt werden müsse, worauf zu bestehen er um so mehr Ursache habe, als die Forderung an sich unbegründet sei.

Die Regierung von Neuenburg erwiederte hierauf, daß der Art. 50 nur bezwecke, einen solvenden Schweizerbürger für persönliche Verbindlichkeiten seinem natürlichen Richter nicht zu entziehen, nicht aber ihn vor Klagen zu schützen, welche ihrer Natur nach nur vor den Richter des Kantons gehören, in welchem die Verbindlichkeit entstanden ist. In Steuer-sachen kann nur der Richter des Kantons entscheiden, welchem man die Steuern schuldig ist und daher ist alles, was der Schuldner in diesem Kanton besitzt, das natürliche und gesetzliche Pfand des Gläubigers, weil in diesem Fall der Schuldner durch den Arrest seinem natürlichen Richter nicht entzogen wird. Uebrigens ist die Forderung begründet und durch den Arrest wird dem richterlichen Entscheide nicht vorgegriffen.

Die Beschwerde wurde begründet erklärt und der fragliche Arrest aufgehoben,

in Erwägung:

- 1) daß die entscheidende Frage die ist, ob die Forderung persönlicher Steuern nicht unter dem Art. 50 der Bundesverfassung stehe, so daß ein Kanton befugt wäre, streitige Steuern durch seine Gerichte auch dann entscheiden zu lassen, wenn der Steuerpflichtige in einem andern Kantone seinen Wohnsitz hat;
- 2) daß die Entscheidung der gesetzgebenden Rätthe vom 20. Juli 1855 in Sachen der Kantone St. Gallen und Thurgau dahin geht, es

stehen die Steuerpflichtigen unter dem Schutze der Gerichte ihres Wohnortes und es sei der Kanton des Wohnortes nicht gehalten, Steuerforderungen anderer Kantone auf dem Exekutionswege einzutreiben oder Entscheidungen außerkantonaler Behörden darüber anzuerkennen und zu vollstrecken;

- 3) daß durch diesen Entscheid die persönlichen Steuerforderungen im Bezug auf den Gerichtsstand andern persönlichen Ansprüchen gleichgestellt und der Wirkung des Art. 50 der Bundesverfassung unterworfen wurden, was auch die Motivirung der Kommissionen der gesetzgebenden Rätthe deutlich bestätigt;
- 4) daß somit der verfügte Arrest sich nicht rechtfertigt, indem das feste Domizil und die Solvenz des Rekurrenten nicht bestritten ist.

G. von Waadt, wohnhaft in Genf, legte eine Beschwerde ein folgenden Inhalts:

Die Mutter des Rekurrenten verstarb im Jahr 1855 zu Lausanne, mit Hinterlassung dreier Kinder. Es war damals kein Testament bekannt und man schritt zur Theilung der Fahrhabe, wobei eine Forderung auf den Rekurrenten unvertheilt blieb. Im August 1858 erhielt er gerichtliche Anzeige, daß ein Testament seiner Mutter gefunden und homologirt worden sei, und daß seine Schwestern und eine Nichte gegen ihn als Erben seiner Mutter gerichtliche Schritte thun, indem sie auf sein Vermögen greifen. Diesem Verfahren suchte er umsonst Einhalt zu thun, vielmehr vernahm er, daß seine Schwestern und Nichte getrennte Klagen gegen ihn eingeleitet und Urtheile gegen ihn ausgewirkt haben, in Folge deren sie die Exekution auf ein Grundstück des Rekurrenten richteten, was neue gerichtliche Verhandlungen hervorrief. Die Ansprachen der Klägerinnen sind eben so viele persönliche Forderungen, weil sie gewisse Geldsummen als Saldo ihrer Erbtheile und als Legate zum Gegenstand hatten. Da nun der Rekurrent solvend ist und in Genf niedergelassen, so widerspricht jenes Verfahren dem Art. 50 der Bundesverfassung. Ueberdies war dasselbe unregelmäßig, indem man dem Rekurrenten von den betreffenden Verhandlungen nicht gehörige Anzeige machte. Wenn man erwiedern wollte, daß die Forderungen eine Erbschaftsklage gegen den Miterben vor der Theilung begründen, so ist zu bemerken, daß alle Fahrhabe schon vorher getheilt war und daß ein später aufgefundenes Testament die Wirkung jener Theilung nicht zerstören, sondern einfach zu einer Klage auf Berichtigung führen kann. Uebrigens hat der Rekurrent, um dem weiteren Vorgehen seiner Gegner entgegen zu treten, bereits eine Revision der erwähnten Urtheile eventuell nachsuchen müssen.

Die Beschwerde wurde abgewiesen,

in Erwägung:

- 1) daß die Klage der Geschwister G. gegen den Rekurrenten auf Geltendmachung von Erbrechten sich bezieht und daher keine persönliche Klage im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung ist;

- 2) daß dieser Charakter der Klage dadurch nicht verändert wird, daß die Kläger ihre Erbschaftstheile größtentheils in bestimmten Summen verlangen, und ebensowenig dadurch, daß nach der Behauptung des Refurrenten schon früher eine theilweise Theilung soll stattgefunden haben ;
- 3) daß daher die Kompetenz der waadtländischen Gerichte auf Grundlage des Art. 50 nicht angefochten werden kann, und die Frage, ob der Prozeß bisanhin in den gesetzlichen Formen geführt worden sei, nicht vom Bundesrath, sondern von den waadtländischen Gerichten zu entscheiden ist.

R. v. G., Kts. St. Gallen, machte folgende Beschwerde anhängig: Im Jahr 1858 ließ er, im Einverständniß mit dem eidg. Kriegskommissariat, durch den Baumeister Nagaz in Luziensteig eine Kantine herstellen, worauf der Letztere nach erhaltener Bezahlung in Konkurs gerieth. Gemäß dem vorhandenen Vertrage übernahm später das Kommissariat jene Kantine, mit der Bedingung jedoch, daß der Refurrent sich mit den Gläubigern des Nagaz, welche auf diese Kantine Ansprüche machten, abzufinden habe, und es wurde daher bei diesem Kaufe durch einen besonderen Revers bedungen, den Kaufpreis so lange in unparteiischem Gewahrsam liegen zu lassen, bis die Anstände zwischen dem Refurrenten und dem Kurator der Konkursmasse Nagaz erledigt seien. Refurrent verlangte dabei, gemäß seiner, zwar bestrittenen Behauptung, daß jene Kaufsumme in Bern deponirt bleibe. Im Mai 1859 erhielt er dann die Anzeige, daß das Geld dem Herrn Kriegskommissär von Graubünden übersandt und von letzterm beim Präsidenten des Kreisamtes Chur deponirt worden sei. Da hieraus die Absicht hervorgieng, den Streit vor die Gerichte dieses Kantons zu ziehen, so erhob der Refurrent bei dem Gerichtsstande seines Domizils eine Provokationsklage, in Folge welcher jedoch die Zuständigkeit des st.-gaussischen Richters bestritten wurde. Nun wurde der Refurrent nach Chur vorgeladen, um auf eine Eigenthums- und Theilungsklage der Massaverwaltung zu antworten. Hiegegen beschwerte sich nun der Refurrent, indem er in seinem Wohnort belangt werden müsse, da es sich nur um persönliche Forderungen an ihn handle und die Eigenthums- und Theilungsklage sei bloß erfunden worden, um einen Gerichtsstand der gelegenen Sache zu begründen. Der Refurrent stellt daher das Gesuch:

- 1) daß das Kommissariat die Kaufsumme zurückziehe und ihm eingehändige oder sie beim Richter seines Wohnorts deponire ;
- 2) daß die Behörden von Graubünden als inkompetent erklärt und die Reklamanten angewiesen werden, den Refurrenten beim Gerichte seines Wohnorts zu belangen.

Die Regierung von Graubünden übersandte eine Vernehmlassung der Konkursmasse des Nagaz, im Wesentlichen folgenden Inhalts: Im erster Linie wird der Bundesbehörde dermal die Kompetenz bestritten, weil die Behörden von Graubünden über die kaum anhängig gemachte Streit-

Frage noch nicht in Fall kamen zu entscheiden, mithin eine Verletzung von Bundesvorschriften nicht stattfinden könne. In Bezug auf die Sache selbst wird bemerkt: der Rekurrent verakkordirte fragliche Kantine an Ragaz für 1000 Fr. und unterstützte ihn zugleich mit Material. Diese Summe ist daher nur als Arbeitslohn und Pachtgeld aufzufassen und es drückt auch der Inhalt des Vertrages die Absicht aus, daß die 1000 Fr. die Entschädigung für Herstellung und Benutzung der Kantine und nicht den Kaufpreis bilden sollen, was übrigens auch daraus hervorgeht, daß das abgenutzte Material später auf 2339 Fr. und 80 Rappen geschätzt wurde. Aus den Korrespondenzen geht ebenfalls hervor, daß dem Rekurrenten an dem Gebäude etwas zu gut komme, der Baumeister aber als Eigenthümer des Materials zu betrachten sei. Deshalb betheiligte sich auch seine Konkursmasse beim Verkaufe des Materials und bei dem erwähnten Reverse, weil sie dingliche Rechte an der Kantine geltend machte. Da es sich mithin um diese letztere handelt, so sind nur die Gerichte von Graubünden kompetent, weil das Streitobjekt auf ihrem Gebiete liegt. Daher waren auch die Vertreter der Eidgenossenschaft verpflichtet, gemäß den Bedingungen jenes Reverse den Kaufpreis zu deponiren und es kann mithin nicht in der Befugniß des Bundesraths liegen, das Depositum entgegen dem Vertrage nachträglich zu redressiren. Wenn somit der Gerichtsstand der gelegenen Sache begründet ist, so versteht sich wohl von selbst, daß der Kaufpreis, welcher an die Stelle des frühern Objektes trat, hierin keine Veränderung bewirkt.

Die Beschwerde wurde abgewiesen,

in Erwägung:

- 1) daß dem ersten Begehren des Rekurrenten, das Oberkriegskommissariat anzuweisen, ihm die Kaufsumme zu bezahlen, nicht entsprochen werden kann, weil:
 - a. dasselbe beauftragt war, die Kantine anzukaufen mit den erforderlichen Sicherheitsmaßregeln gegen jede Ansprache von dinglichen Rechten ab Seite dritter Personen;
 - b. das Kommissariat in Vollziehung dieses Auftrages, im Einverständnisse mit dem Verkäufer und dritten Ansprechern von Miteigentumsrecht an dem Kaufsobjekt, den Kaufpreis deponirte, es den Betheiligten überlassend, sich über ihre Ansprachen an dieses Geld gütlich oder rechtlich auseinander zu setzen;
 - c. die Behauptung des Rekurrenten, er habe zu dem Orte der Deposition seine Zustimmung nicht gegeben, bestritten und Beweis für das Gegentheil angeboten ist, und daher, da nicht der Bundesrath, sondern die Konkursmasse des Baumeisters Ragaz sich der Herausgabe des Depositums widersetzt, im Prozeß zwischen dieser und dem Rekurrenten von dem kompetenten Gerichte darüber zu entscheiden ist;

- 2) daß in zweiter Linie der Rekurrent behauptet; es sei auf sein Eigenthum gegen die Bestimmungen der Bundesverfassung Arrest oder Sequester gelegt worden, um ihn für eine persönliche Forderung seinem natürlichen Richter zu entziehen (Art. 50 und 53), eine Behauptung, welche die Konkursmasse Nagaz nicht nur widerspricht, sondern über welche sie auch dem Bundesrathe jede Kompetenz bestreitet, so lange wenigstens die Regierung von Graubünden sich darüber nicht ausgesprochen habe;
- 3) daß, was zunächst diese Kompetenzfrage betrifft, bei Beschwerden über Verletzung des interkantonalen Gerichtsstandes (Art. 50 der Bundesverfassung), gemäß Art. 90, Ziff. 2 der Bundesverfassung der Bundesrath unzweifelhaft kompetent ist, zu interveniren, und daß er diese Kompetenz in ununterbrochener Praxis, ganz abgesehen von dem Stadium, in welchem sich eine solche Frage jeweilen befand, ausgeübt hat, weil der wesentliche Zweck des Art. 50 der Bundesverfassung ganz verfehlt wäre, wenn die Beschwerdeführer in solchen Fällen angehalten würden, zuerst einen Kompetenz-Prozeß in einem andern Kantone durch alle Instanzen durchzuführen;
- 4) daß nun in der Hauptsache die Beschwerde nicht begründet ist, weil:
 - a. ein Arrest oder Sequester gar nicht verfügt wurde, sondern der Depositor sich weigert, das Depostum ohne Konsens der beidseitigen Deponenten herauszugeben, weshalb hierüber der richterliche Entscheid einzutreten hat;
 - b. der Rekurrent den Beweis keineswegs geleistet hat, daß es sich um eine persönliche Forderung an ihn handle, vielmehr aus den Akten hervorgeht, daß die Konkursmasse des Nagaz, Eigenthum, eventuell Miteigenthum an dem Kaufsobjekte anspricht;
- 5) daß das Wesen dieses Rechtsverhältnisses natürlich nicht dadurch geändert wird, daß an die Stelle des Kaufsobjektes inzwischen der Kaufpreis getreten ist.

Die Verwaltung der Westbahn machte folgende Beschwerde beim Bundesrathe anhängig:

Ein Herr J., wohnhaft in Genf, ließ die Gesellschaft vor das vorzige Handelsgericht laden, um eine Entschädigungsklage wegen des Verlustes zweier in Yverdon aufgebener Collis gegen sie geltend zu machen. Die Westbahngesellschaft bestritt die Kompetenz der genferischen Gerichte und verlangte, gestützt auf Art. 50 der Bundesverfassung, daß die Klage in Lausanne angebracht werde. Das Gericht erklärte sich aber für kompetent, und hiegegen ist nun die Beschwerde gerichtet. Es fragt sich somit einfach: welches ist das Domizil der anonymen Gesellschaft der Westbahn?

Das Domizil wird bestimmt durch die Thatsache des Wohnsitzes, verbunden mit der Absicht, an einem bestimmten Orte den Mittelpunkt der Geschäfte zu fixiren. Ohne diese Absicht kann es wohl einen thatsächlichen Wohnort geben, aber nicht ein Domizil im gesetzlichen Sinne. Dieses gilt sowohl von Individuen, als von moralischen Personen, wie z. B. anonymen Gesellschaften, aber eine solche erhält nur gesetzliche Existenz durch den Willen der Civilbehörde, die sie anerkannt und geschaffen hat, und ihr gesetzliches Domizil ist nur da, wo diese Behörde es anerkannt hat. Für die Westbahngesellschaft ist daher nur Lausanne das gesetzliche Domizil und sie kann kein anderes haben, wenn auch einzelne Verwalter anderswo sich aufhalten und ihre Geschäfte besorgen; denn diese können nach den Statuten nur verwalten, aber nicht die Bedingungen der Existenz der Gesellschaft verändern, welches allein durch die Generalversammlung mit Genehmigung der waadtländischen Regierung geschehen kann. Das leitende Prinzip des Bundesrechts scheint darin zu bestehen, daß ein Schweizerbürger oder eine schweizerische Gesellschaft nur Ein gesetzliches Domizil und daher nur Einen natürlichen Gerichtsstand haben kann. Wenn dieser für die Westbahn in Genf ist, so sind die Waadtländergerichte inkompetent, was unzulässig ist. Haben andere schweizerische Gesellschaften den Gerichtsstand anderer Kantone, als desjenigen ihres gesetzlichen Domizils anerkannt, so liegt der Grund darin, daß sie dort Konzessionen besitzen und Bahnlinien erbauen und betreiben, in Bezug auf welche die Kompetenz dieser Kantone durch die Statuten und Konzessionen erst speziell begründet werden mußte. Die Westbahn hat aber im Kanton Genf keine Konzession und keinen Bahnbetrieb, sie handelt nur im Kanton Waadt und hat nur die waadtländische Gerichtsbarkeit angenommen. Als sie durch einen Vertrag mit den Gesellschaften Lyon-Genf und Lausanne-Freiburg den Betrieb der Bahnstrecke im Enclave von Celigny übernahm, da verlangte die Regierung von Genf, daß sie Stellvertreter in Genf bezeichne und anerkannte dadurch, daß die Gesellschaft ihr wirkliches Domizil nicht in Genf habe. Infolge dessen anerkannte die Gesellschaft die genferische Gerichtsbarkeit, aber ausdrücklich nur für jenen Betrieb der enclavirten Bahnstrecke.

Das Urtheil des Gerichtes scheint wirklich, um die Kompetenz zu begründen, von der-Nothwendigkeit eines einzigen Domizils auszugehen, verlegt aber dieses nach Genf und nicht nach Lausanne, was ein Irrthum ist. Die Westbahngesellschaft hat im Kanton Waadt eine Bahnstrecke von 182 Kilometer und besitzt außer dem Kanton nicht einen Meter. Die verschiedenen Büreaux der Westbahn sind im Kanton folgende: Büreaux der Direktion, der Direktion und Unterdirektion der Arbeiten, der Komptabilität über das Material, des Betriebs, des „Economats“ und der Magazine mit 90 Angestellten, Büreau der Bahn und des Betriebs im Yverdon mit 35 Angestellten, gleiches Büreau in Ver mit 11 Angestellten, und Kassadienst in Lausanne bei der Kantonalbank. Ueberdies verwendet die Gesellschaft auf den verschiedenen Stationen des Kantons Waadt 205

Uebersicht des Gesamtverkehrs in den Jahren 1850—1859.

Jahr.	E i n f u h r.						A u s f u h r.				D u r c h f u h r.			
	Vom Stük taxirt. Vieh.	Vom Werth taxirt. Fuhrwerke u. a. m.	Von der Zugthierlast. Steine, Ruzholz, Kohle u. a. m.	Vom Zentner taxirt. Waaren.			Vom Stük taxirt. Vieh.	Vom Werth taxirt. Holz u. Holz- kohlen.	Von der Zugthierlast. Erz, Gyps, Kalk u. s. w.	Vom Zentner taxirt. Waaren.	Vom Stük taxirt. Vieh.	Vom Werth taxirt. Holz u. Holz- kohlen.	Von der Zugthierlast. Kote, Dorf, Gefellen u. s. w.	Vom Zentner taxirt. Waaren.
	Anzahl Stüke.	Werth in Franken	Anzahl Zugthier- lasten.	Verzollte Zentner.	Zollfreie Zentner.	Total an Waaren. Zentner.	Anzahl Stüke.	Werth in Franken.	Anzahl Zugthier- lasten.	Zentner.	Anzahl Stüke.	Werth in Franken	Anzahl Zugthier- lasten.	Zentner.
11 Monate von 1850	178,628	56,247	190,493	4,552,906	—	4,552,906	104,447	3,596,687	41,006	559,050	53,623	343,688	6,050	189,475
1851	180,558	102,085	219,085	5,257,222	—	5,257,222	85,522	3,449,954	40,185	605,874	63,674	205,942	5,302	230,677
1852	173,219	170,327	228,719	5,761,038	11,652	5,572,690	65,393	4,378,568	40,631	663,943	64,647	422,228	9,057	250,387
1853	199,388	219,943	234,458	5,879,702	21,520	5,901,222	59,633	5,626,515	33,457	664,235	65,055	890,514	5,920	268,572
1854	185,617	332,494	263,931	5,663,825	569,136	6,237,961	62,370	6,070,517	43,768	673,230	69,279	719,300	5,936	302,804
1855	150,557	1,031,215	248,922	5,483,532	911,524	6,395,056	88,045	5,163,697	50,939	725,423	68,607	1,073,696	8,058	409,152
1856	167,474	786,800	271,133	5,470,271	970,682	6,440,953	108,936	6,966,519	48,424	831,888	69,806	1,283,231	8,251	473,108
1857	193,446	1,476,946	291,049	5,739,031	1,087,578	6,826,609	86,322	5,670,220	54,705	797,284	68,452	602,476	6,570	454,400
1858	213,933	1,739,479	322,477	5,676,974	1,035,027	6,712,001	84,436	5,009,217	53,218	677,837	80,251	353,475	13,033	459,446
1859	213,721	807,832	395,365	6,448,060	962,977	7,411,037	88,498	4,251,045	45,180	757,652	82,305	405,438	14,083	514,788
9 ¹¹ / ₁₂ Jahre	1,856,541	6,723,368	2,665,632	55,937,561	5,570,096	61,307,657	833,602	50,182,939	451,513	6,956,416	685,699	6,299,988	82,260	3,552,809
Durchschnitt per Jahr	187,214	677,986	268,803	5,640,762	561,690	6,182,284	84,060	5,060,464	45,530	701,487	69,146	635,292	8,211	358,266

Uebersicht der wichtigsten zur Einfuhr verzollten Waaren

während den nachbezeichneten zehn Rechnungsjahren.

Artikel.	11 Monate von 1850.	1851.	1852.	1853.	1854.	1855.	1856.	1857.	1858.	1859.	Total in 9 ¹¹ / ₁₂ Jahren.	Durchschnitt per Jahr.
Maun Sackner	12,709	10,528	12,493	11,710	9,889	11,901	13,005	10,536	11,573	12,068	116,112	11,708
Amlung (Stärkemehl) "	23,914	17,220	19,935	19,029	18,872	20,319	27,831	24,035	25,672	27,477	224,304	22,618
Baumwolle, rohe "	191,727	165,668	245,422	215,280	191,643	238,970	239,822	237,126	206,289	254,405	2,206,352	222,489
Baumwollgarn und Zwirn "	3,380	3,695	3,883	2,531	2,801	3,841	3,515	4,819	6,256	6,058	40,779	4,112
Baumwolltücher "	27,783	28,970	26,516	25,424	24,472	34,762	49,238	64,259	53,253	44,393	379,070	38,225
Bier "	2,197	4,775	5,221	3,524	7,078	10,007	11,758	13,492	16,142	21,417	95,611	9,641
Brantwein und Weingeist "	31,929	63,818	78,277	75,445	72,820	89,115	90,207	95,334	83,505	78,039	758,489	76,486
Butter "	23,350	19,666	14,936	21,519	23,418	19,198	23,240	24,755	23,557	27,848	221,487	22,334
Cichorienkaffee "	32,335	44,563	53,142	49,835	47,176	45,783	46,217	44,892	42,676	52,294	458,913	46,276
Eisen, gewalztes und geschmiedetes "	63,920	72,029	70,737	67,997	71,251	88,310	52,028	119,496	122,632	116,994	854,394	86,157
" rohes in Masseln "	42,565	44,552	44,855	79,560	65,906	85,279	87,827	134,788	133,626	100,655	845,394	85,249
Eisenblech zum Maschinenbau "	8,398	7,423	7,548	4,988	12,312	12,325	8,556	17,078	12,886	9,210	100,724	10,157
" rohes "	8,727	10,374	16,287	12,139	12,915	17,462	17,754	25,531	25,510	29,862	176,561	17,804
Eisenbahnmateriäl "	—	—	—	8,261	237,492	473,532	512,325	540,208	390,781	416,721	2,579,320	260,099
Eisendraht und Weißblech "	10,858	10,793	17,155	12,827	11,446	13,730	16,986	19,838	19,517	10,472	143,622	15,323
Eisenguß, roher und verarbeiteter "	23,329	21,016	32,731	28,284	29,292	25,330	46,572	55,322	55,293	50,171	367,340	37,042
Eisen- und Stahlwaaren "	18,103	21,917	19,292	19,300	20,301	17,608	21,135	26,647	28,039	28,724	221,066	22,292
Farbhölzer, gemahlene u. ungemahlene "	40,544	36,803	32,172	28,850	27,756	48,028	49,510	38,701	54,259	54,285	410,908	41,436
Gerste, gerollte und Hafergrütze "	11,131	8,871	7,880	9,476	10,497	7,970	9,182	9,399	12,662	15,077	102,145	10,300
Gerstenmalz "	3,014	7,889	5,488	6,625	10,143	12,469	16,267	25,944	24,051	23,457	135,347	13,648
Getraide und Hülsenfrüchte "	1,999,144	2,131,505	2,435,070	2,527,376	2,659,552	2,384,846	2,258,307	2,251,235	2,039,968	2,339,025	23,026,028	2,321,935
Kaffee "	91,331	152,916	145,744	136,595	122,850	164,459	144,774	132,948	150,542	141,859	1,384,018	139,564
Kalt, hydraulischer "	—	—	2,360	7,094	15,162	11,053	30,722	38,266	73,650	149,854	328,161	33,091
Kastanien "	7,749	8,841	8,586	9,466	13,617	12,622	12,524	18,243	15,369	16,685	123,702	12,474
Krapp, roh und gemalen "	34,671	29,994	38,891	36,995	34,378	41,035	40,528	27,735	23,944	35,153	343,324	34,620
Leder "	10,175	10,991	11,801	11,785	10,956	11,002	12,524	14,034	14,766	16,340	124,374	12,542
Lederwaaren "	3,156	3,466	3,746	4,079	3,843	3,865	5,068	5,779	6,156	6,627	45,785	4,618
Maschinen und Maschinenbestandtheile "	7,738	11,980	12,858	19,246	24,039	31,491	24,609	41,148	49,324	59,992	282,425	27,975
Mehl "	236,791	480,930	537,350	492,344	330,848	239,186	137,445	218,658	222,802	279,928	3,176,272	320,296
Öle "	95,404	115,441	117,764	122,877	122,767	142,770	153,930	140,324	166,470	192,511	1,370,258	138,177
Papier und Papiertapeten "	3,225	4,367	5,247	6,713	6,010	5,934	6,870	7,340	8,383	9,342	63,431	6,396
Reis "	103,689	71,657	72,419	107,223	125,473	80,765	77,559	77,461	79,421	87,117	882,784	89,020
Salz (Koch- und Viehsalz) "	308,310	303,716	304,526	343,757	325,858	345,186	326,904	330,031	290,212	263,599	3,142,099	316,850
Sämereien "	35,201	48,184	44,038	37,901	40,183	36,783	34,112	42,786	52,816	64,995	436,999	44,151
Seide "	21,727	23,859	27,501	43,781	29,402	39,604	32,710	30,330	31,606	33,784	314,304	31,694
Seidenwaaren "	1,959	2,104	2,057	1,836	1,894	2,128	2,635	2,258	2,317	3,321	22,509	2,269
Seife "	36,230	41,263	35,968	39,553	37,230	41,358	40,678	35,332	38,128	38,875	384,615	38,783
Soda "	13,398	18,366	20,691	15,980	14,655	9,281	27,711	29,058	35,277	45,982	230,399	23,233
Süßfrüchte "	5,258	7,637	12,548	11,202	9,869	9,413	11,956	12,334	14,261	14,999	109,477	11,039
Tabak in Blättern "	42,420	58,917	65,006	66,587	67,438	56,300	65,948	55,015	76,811	81,008	635,450	64,078
" fabrizirter "	14,103	16,965	16,494	18,198	17,156	17,389	17,654	18,976	18,386	19,150	174,471	17,593
Talg und andere Fettwaaren "	16,681	14,023	12,660	11,194	7,809	7,593	12,166	12,385	5,950	9,854	110,315	11,124
Töpferwaaren, Steingut u. s. w. "	11,284	14,917	14,547	14,321	15,779	14,671	17,458	20,735	22,402	22,928	169,042	17,046
Bitriol "	6,302	6,597	6,695	6,297	6,580	8,200	9,087	9,042	10,565	10,703	80,068	8,074
Weine "	354,692	451,226	484,862	507,024	372,487	277,270	365,976	444,983	485,146	742,277	4,485,943	452,364
Wolle, rohe "	10,624	11,568	15,187	12,180	13,000	11,198	12,407	12,152	15,291	11,020	124,627	12,567
Wollengarn und Wollenwaaren "	30,436	34,552	34,330	31,705	28,524	31,045	40,824	44,322	37,164	38,707	351,609	35,456
Zucker "	148,107	176,612	177,862	182,783	186,247	234,112	193,725	174,501	228,628	219,255	1,921,832	193,798

Uebersicht der wichtigsten zur Ausfuhr verzollten Waaren

während den nachbezeichneten zehn Rechnungsjahren.

Artikel.	11 Monate von 1850.	1851.	1852.	1853.	1854.	1855.	1856.	1857.	1858.	1859.	Total in 9 ¹¹ / ₁₂ Jahren.	Durchschnitt per Jahr.
Abfälle von Thieren Zentner	5,404	10,869	3,784	3,431	2,861	3,019	5,673	4,879	4,103	4 369	48,392	4,879
Baumrinde, ungestampfte "	373	451	3,906	4,761	5,291	4,413	10,710	9,088	5,999	9,187	54,179	5,547
(Gerberlohe) "	18,890	15,344	13,669	8,810	9,797	11,723	11,590	13,747	10,413	13,732	127,715	12,038
Baumwolle, rohe "	20,548	19,666	13,314	15,244	10,305	15,431	16,120	13,693	18,044	15,710	158,075	15,940
Baumwollgarn "	16,000	21,650	13,588	20,262	13,046	12,696	16,386	18,504	19,437	21,618	173,187	17,464
Baumwollzeuge "	122,762	131,232	137,169	137,403	127,492	150,576	165,037	168,475	135,302	147,638	1,423,086	143,504
Branntwein "	2,287	1,545	1,840	1,726	1,985	2,334	2,463	2,433	2,018	1,813	20,444	2,061
Eisen aller Art "	11,676	19,684	22,174	16,935	22,456	35,688	50,969	38,950	24,019	13,203	255,754	25,790
Eisen und Stahlwaaren "	5,294	2,161	3,524	16,512	32,892	23,700	20,754	12,800	7,705	6,508	131,850	13,295
Floretseide, gesponnene "	1,673	1,935	5,288	2 745	2,488	4,110	3,496	3,237	3,497	2,972	31,441	3,170
Felle und Häute, rohe "	16,319	27,516	28,067	30,330	29,923	30,139	33,028	31,192	32,178	37,301	295,993	29,856
Getraide und Hülsenfrüchte "	21,901	28,665	60,236	23,006	41,203	42,149	53,900	45,307	31,231	27,582	375,180	37,833
Holzwaaren und Möbeln "	2,586	2,634	3,434	3,677	6,761	7,846	10,383	9,722	13,425	9,357	69,825	7,041
Käse "	96,894	104,927	121,647	122,120	107,124	130,922	147,254	143,131	106,118	140,892	1,221,029	123,128
Kirschwasser und Extrait d'Absinthe "	—	—	3,130	2,545	3,474	8,883	7,050	6,836	7,808	10,161	49,887	5,030
Lumpen "	4,761	6,507	6,022	8,445	9,461	8,624	5,363	11,485	6,025	6,524	73,217	7,383
Maschinen "	17,545	25,838	31,955	54,662	48,827	32,888	34,508	54,875	52,269	58,967	412,334	41,579
Mehl "	7,423	9,214	22,182	19,243	19,288	20,957	31,769	15,622	8,314	10,163	164,175	16,555
Obst, gedörrtes "	3,486	2,901	2,209	1,615	1,142	650	1,187	1,476	3,117	2 962	20,745	2,091
Schnecken "	1,866	1,409	1,187	963	1,260	934	625	927	601	466	10,238	1,032
Seide und Seidenabfälle "	5,884	7,746	3,820	-7,823	7,161	10,574	12,976	9,787	7,969	9,868	83,608	8,431
Seidenwaaren "	20,995	21,829	28,239	29,507	30,229	28,505	34,376	29,549	28,018	32,139	283,386	28,576
Stroh Hüte und Strohflechte "	2,189	5,612	5,572	5,267	4,331	3,735	5,335	4,344	3,848	3,566	43,799	4,416
Tabak, fabrizirter "	726	1,428	2,021	1,494	1,270	1,445	1,401	1,645	2,726	2,559	16,715	1,601
Uhren "	1,012	1,112	1,124	1,380	1,112	1,538	1,913	2,121	1,904	2,183	15,399	1,552
Weine "	6,228	5,918	6,182	5,827	6,349	8,264	7,868	4,643	4,263	4,589	60,131	6,063
Wolle, Wollengarn u. Wollenzeuge "	9,258	6,827	11,027	8,682	6,021	6,962	7,149	8,120	9,238	7,353	80,637	8,131

Uebersicht der wichtigsten zur Durchfuhr verzollten Waaren
während den nachbezeichneten zehn Rechnungsjahren.

Artikel.	11 Monate von 1850.	1851.	1852.	1853.	1854.	1855.	1856.	1857.	1858.	1859.	Total in 9 ¹¹ / ₁₂ Jahren.	Durchschnitt per Jahr.
Baumwolle, rohe	5,172	9,802	23,168	30,702	32,175	44,992	62,790	42,445	41,103	73,300	365,649	36,872
Baumwollgarn u. Baumwollzeuge	31,826	30,737	24,002	20,578	18,902	26,345	32,843	32,154	23,320	36,444	277,151	27,948
Butter	2,518	4,280	5,167	7,314	7,492	7,620	9,716	8,354	7,960	8,565	68,986	6,939
Droguerien und Gewürze	886	1,241	1,235	2,006	3,862	5,008	8,174	8,180	8,758	4,612	43,962	4,433
Eisen aller Art	2,910	4,642	5,552	3,424	5,224	16,163	18,900	26,910	35,953	21,277	140,955	14,213
Eisen- und Stahlwaaren	3,423	5,930	5,502	5,420	5,832	7,748	9,632	12,444	9,647	9,496	75,074	7,570
Farbhölzer	982	809	286	2,098	1,482	3,593	5,105	6,266	3,612	3,934	28,167	2,840
Felle und Häute	957	756	818	1,072	942	872	867	886	831	874	8,875	894
Getraide und Hülsenfrüchte	9,594	13,012	17,102	7,410	11,243	10,464	26,106	15,162	8,065	15,409	133,567	13,468
Glaswaaren	282	612	840	1,809	1,379	1,635	2,551	2,895	3,702	4,764	20,469	2,064
Holzwaaren und Möbeln	2,296	3,044	2,676	3,528	3,060	4,020	6,690	7,064	6,056	5,206	43,640	4,400
Kaffee	956	2,770	2,976	3,814	6,327	8,006	6,858	9,282	11,666	11,479	64,134	6,467
Käse	11,024	6,812	5,946	7,793	9,702	8,542	11,274	10,802	12,530	12,490	96,915	9,772
Krapp und Krappwurzeln	3,406	6,770	11,678	9,610	6,167	13,100	15,902	11,232	8,635	14,377	100,877	10,172
Leinwand und Leinengarn	1,676	1,248	1,536	850	1,311	2,164	2,757	2,965	3,193	3,225	20,925	2,110
Maschinen	8,652	10,800	10,380	15,212	13,074	9,444	10,298	11,202	13,224	9,783	112,069	11,301
Mehl	3,784	3,814	5,504	7,500	6,620	9,209	3,964	5,932	3,950	10,896	61,173	6,168
Öle	1,284	1,543	2,050	2,007	4,164	7,775	8,566	7,365	8,547	6,767	50,068	5,048
Papier	372	970	1,374	1,571	1,671	2,279	2,644	3,024	1,970	1,654	17,529	1,767
Quincailerien	3,462	5,450	5,493	6,265	6,776	9,256	10,390	13,256	11,402	11,669	83,419	8,412
Salz	2,301	3,980	—	4,002	5,188	8,593	1,599	1,334	3,886	3,451	34,334	3,462
Seide und Seidenwaaren	12,968	18,777	21,654	29,624	31,148	28,440	32,286	26,920	26,756	32,257	260,830	26,302
Süßfrüchte	98	325	487	510	1,484	1,918	3,156	3,414	3,943	3,819	19,154	1,931
Takaf	525	1,864	1,999	2,022	2,045	3,946	3,365	8,252	3,727	2,715	30,457	3,071
Weine	14,185	18,815	16,866	11,444	8,842	9,793	16,157	17,020	21,274	31,891	166,287	16,768
Wolle, Wollengarn u. Wollenzeuge	12,490	16,194	17,490	15,556	16,661	24,430	29,674	28,707	28,962	30,772	220,936	22,279
Zucker	8,797	10,737	12,317	12,668	26,620	45,197	37,174	33,684	46,360	36,604	270,158	27,242

Jahr.	Einnahmen.																Ausgaben für den Zollbezug.																Reinertrag.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
	Einfuhrzölle.		Ausfuhrzölle.		Durchfuhrzölle.		Niederlag- haus- Gebühren.		Straf- Bußen- Anteile.		Ordnungs- Bußen.		Baag- Gebühren.		Ver- chiedenes.		Total.		Gehalte und Bezugs- provisionen.		Reisen und Expertisen.		Bureau- kosten.		Gränzschu.		Verschiedenes. Bewon Zollrüfer- Rattungen und Unvorher- gesehenes.				Total.		Prozente auf den Einnahmen.		Verkauf der Zölle und Schneebruch am Gotthard.		Anschaffungen. Zollhäuser. Zollgeräthe.				Baarrestanz abgeliefert an die eidg. Staatskasse.		Total. Für die Kantone und für die Eidgenossenschaft.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																															
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
1850. 11 Monate. Reduktion 71 = 100	3,613,763	20	286,513	69	48,823	47	20,104	14	11,312	30	—	—	14,070	18	28,060	40	4,022,647	38	216,748	10	11,112	—	139,763	12	133,365	63	10,662	88	16,880	42	528,532	15	13,189	2,199,960	30	24,585	90	33,766	48	1,235,802	55	3,494,115	23	—																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
1851. 71 = 100	4,482,205	28	292,613	77	48,355	63	15,266	48	12,638	19	—	—	13,664	37	27,901	13	4,892,644	85	285,516	30	15,241	16	90,296	36	189,925	80	8,996	62	11,989	66	601,965	90	12,304	2,401,712	86	21,604	18	18,675	11	1,848,686	80	4,290,678	95	—																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
1852.	5,276,999	59	324,502	79	61,664	14	12,502	65	7,237	67	1,568	08	10,870	54	20,649	09	5,716,014	85	315,845	15	8,562	06	86,334	22	196,076	86	8,665	89	18,528	71	634,012	89	11,0918	2,439,578	32	58,613	45	7,295	26	2,576,514	93	5,082,001	96	—																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
1853.	5,373,741	83	386,521	19	72,613	59	14,047	42	8,968	29	1,503	78	11,125	09	15,851	10	5,884,372	29	316,954	26	8,113	37	89,104	43	198,828	53	10,293	65	15,240	29	638,534	53	10,8515	2,468,931	51	28,637	07	3,268	41	2,745,000	77	5,245,837	76	—																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
1854.	5,030,264	72	405,583	18	68,294	14	10,783	21	11,389	—	1,484	53	13,098	65	9,677	30	5,550,574	73	335,023	02	9,949	53	81,893	40	207,163	71	14,349	64	9,755	20	658,134	50	11,8570	2,474,324	93	74,234	30	7,775	49	2,336,105	51	4,892,440	23	—																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
1855.	5,220,650	04	367,765	47	91,513	02	9,652	93	7,031	25	1,402	13	16,926	81	10,993	72	5,726,135	37	348,481	32	8,654	71	86,315	47	213,885	15	9,775	46	11,094	50	678,206	61	11,8440	2,505,324	24	101,887	67	7,840	05	2,432,876	80	5,047,928	76	—																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
1856.	5,545,947	56	459,981	19	107,557	63	9,987	89	5,857	53	1,049	26	18,360	40	11,499	53	6,160,240	99	362,609	40	9,583	94	90,368	12	236,684	07	14,041	49	9,749	81	723,036	83	11,7372	2,503,169	02	42,000	—	8,249	42	2,883,785	72	5,437,204	16	—																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
1857.	5,964,783	83	395,418	32	87,161	21	10,021	02	6,713	75	809	80	17,933	22	11,794	12	6,494,635	27	380,069	74	8,607	71	89,348	84	245,408	80	28,462	89	11,491	04	763,389	02	11,7512	2,492,239	23	27,825	13	9,790	13	3,201,391	76	5,731,246	25	—																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
1858.	6,406,469	89	342,741	25	79,905	05	9,019	56	6,825	60	749	51	15,765	36	13,330	85	6,874,807	07	439,260	58	8,249	36	88,226	04	258,448	03	7,223	05	16,730	59	818,137	65	11,9005	2,495,917	18	33,978	01	9,959	58	3,516,814	65	6,056,669	42	—																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
1859.	6,977,621	54	326,240	56	49,152	43	11,998	89	7,181	11	957	71	14,399	45	16,554	57	7,404,106	26	443,714	84	7,805	43	94,944	71	265,145	65	12,708	17	10,885	29	835,204	09	11,2803	2,500,000	—	49,970	43	11,742	86	4,007,188	88	6,568,902	17	—																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
94/12 Jahr.	53,892,447	78	3,587,881	41	715,040	31	123,584	19	85,174	69	9,524	80	146,214	07	166,311	81	58,726,179	06	3,444,222	71	95,879	27	936,594	71	2,144,932	23	125,179	74	132,345	51	6,879,154	17	11,7140	24,481,157	59	463,336	14	118,362	79	26,784,168	37	51,847,024	89	—																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
Durchschnitt per Jahr.	5,434,532	55	361,803	17	72,104	90	12,462	27	8,589	05	960	48	14,744	28	16,770	94	5,921,967	64	347,316	57	9,668	50	94,446	52	216,295	69	12,623	17	13,345	76	693,696	21	11,7140	2,468,688	16	46,722	97	11,935	74	2,700,924	54	5,228,271	41	—																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
																																	= 0,2130 pro ‰						11,5010																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																			

Angestellte und 292 in den Werkstätten von Yverdon und auf der Bahnlinie; auch hat sie in Paris ein Bureau für die Korrespondenz des dortigen Comité's und ein zweites für den Dienst der Arbeiten. Die Zahlungen für Liegenschaften, Arbeiten u. s. w. werden von der waadtländischen Bank geleistet, in deren Kasse auch alle Betriebseinnahmen fließen. Der Verwaltungsrath hält seine Sitzungen auf dem Direktionsbureau in Lausanne und bisweilen in Yverdon oder Ber und alle wichtigern Geschäfte werden von ihm behandelt. Die Generalversammlungen endlich fanden immer im Kanton Waadt statt. Die Gesellschaft etablirte in Genf ein Bureau am Quai du Montblanc mit 10 Angestellten für den Dienst der Mitglieder des Comité's, der Komptabilität und der Kasse. Die Letztere wurde hier errichtet, um bei den Einzahlungen der vielen hier befindlichen Aktionäre und bei der Auszahlung der Zinse und Dividenden Bankspesen zu ersparen; sowie auch um gegenrechtlich für die Zentral- und Nordostbahn Zahlungen zu leisten. Die Existenz dieses Bureau's beruht auf dem zufälligen Grunde, daß die gegenwärtige Direktion aus Personen besteht, die in Genf wohnen, und dieses zufällige Verhältniß kann sich von heute auf morgen ändern. Das Bureau auf dem großen Quai hat drei Angestellte, und ist ein einfaches Adressbureau für die schweizerischen Gesellschaften, für deren Bahnen es Billets ausgiebt; auch dient es als Depot für die auf den Bahnhof bestimmten Collis und besorgt weder Frachtbriele noch Expedition. Was die Briefköpfe betrifft, welche so lauten: „Compagnie de l'Ouest des chemins de fer suisses,“ so sind es die Rämlichen, welche die Gesellschaft überall anwendet, und das Wort „Genf“ wird hinzugefügt wie das Wort „Lausanne.“

Angesichts dieser Thatfachen kann man unmöglich sagen, es sei der Beweis geleistet, daß die Gesellschaft oder ihre Verwalter den Hauptsitz nach Genf haben verlegen wollen, während derselbe statutengemäß in Lausanne ist, und es kann daher, gemäß Art. 50 der Bundesverfassung, der natürliche Gerichtsstand der Gesellschaft nur im Kanton Waadt sein.

Die Regierung von Genf übermittelte eine Vernehmlassung der Gegenpartei, im Wesentlichen folgenden Inhalts: Der Gesellschaftssitz begründet ein Domizil, aber er beschränkt dasselbe nicht absolut. Es kann sich eine Gesellschaft bilden und in ihren Statuten z. B. Genf als ihren Sitz erklären, und gleichwohl kann sie nach der Natur ihrer Unternehmungen ihr Hauptdomizil in andern Staaten haben. Keine Regierung autorisirt eine anonyme Gesellschaft, ohne ihr vorzuschreiben, daß sie im Gebiete dieses Staates ihren Sitz machen müsse. Dieser Wohnsitz ergänzt die moralische Person und ist besonders nothwendig mit Rücksicht auf die innern Angelegenheiten der Gesellschaft und auf die Rechtsverhältnisse zwischen ihr und den Aktionären. In diesem Sinne ist der statutenmäßige Gesellschaftssitz der Westbahn in Lausanne aufzufassen. Eine Gesellschaft erhält, als moralische Person, ihre gesetzliche Existenz nur durch einen Akt der Regierung. Ist sie konstituiert, so ist dieser ihr Sitz nichts anderes als was man beim Individuum das Domizil der Heimath oder des Ur-

sprungs (domicile d'origine) nennt, und sie kann, wie jenes, den Mittelpunkt ihrer Geschäfte an irgend einen andern Ort verlegen, dort Eigenschaften erwerben und Unternehmungen gründen. Die Westbahngesellschaft hat nun allerdings dieses Domizil der Heimath oder des Ursprungs in Lausanne; allein ihr wirkliches Domizil ist gegenwärtig Genf und dieses verbieten ihr die Statuten nirgends, indem der Verwaltungsrath Behufs seiner Verwaltung die ausgedehntesten Vollmachten hat. Wenn auch die Gesellschaft alle von ihr bezeichneten Bureaux und Angestellten im Kanton Waadt hat, so ist dennoch ihr Hauptbureau in Genf am Quai du Mont-blanc, auch hat sie ein Bureau am großen Quai; die Briefköpfe lauten in gedruckten Worten: Bureau de Genève, die Direktion ist dort etablirt und hat die Leitung aller Dienstzweige unter der Oberaufsicht des Verwaltungsraths. Wenn das Domizil des letztern maßgebend wäre, so könnte man daraus folgern, daß das Domizil der Gesellschaft in Paris sei, wo auch eine Oberaufsicht ist. Allein in Genf ist das leitende Comité, dort seine Bureaux, seine Komptabilität und die Gesellschaftskasse, und es liegt hierin nichts Zufälliges. Das Domizil wird durch die Thatfache des Wohnsitzes und durch die Absicht begründet, allein die letztere erklärt sich durch die erstere und alle die aufgezählten Verhältnisse beweisen wohl die Absicht, ein Hauptdomizil für die Zwecke der Gesellschaft in Genf zu nehmen. Hier ist das leitende Korps, während im Kanton Waadt nur die für den Betrieb nöthigen Korrespondenzbureaux sind, hier auch die Komptabilität und die Kasse, während in Waadt die Bank den Dienst der Kasse verrichtet. Aus allen diesen Thatfachen muß das Urtheil hervorgehen, wo der Sitz einer Gesellschaft sei.

Die Regierung von Waadt hat durch Genehmigung der Statuten der Gesellschaft einen beständigen Wohnsitz in diesem Kanton zur Pflicht gemacht, allein die Gesellschaft kann zwei Wohnsitze haben; als Handelsgesellschaft hat sie an verschiedenen Orten Interessen, welche sie zu dauernden Etablissements bestimmen können, wie ein Handelshaus in vielen Städten Sukkursalen hält. Der Zweck des Art. 50 der Bundesverfassung ist nicht der, die gerichtliche Verfolgung zu erschweren, sondern den Beklagten gegen Anwendung von Gesetzen zu schützen, die er nicht kennt und denen er sich nie unterworfen hat. Das kann man aber von der Westbahngesellschaft nicht sagen; vielmehr wäre es sonderbar, wenn die Genfer Gerichte nicht kompetent wären, über Handlungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu urtheilen, welche, wenn auch anderswo eingegangen, im Kanton Genf zu erfüllen sind, und wenn die Genfer Bürger der waadtländischen Gesetzgebung unterworfen würden. Wenn man es mit dem Art. 50 der Bundesverfassung streng nehmen will, so kann man sagen, daß von einem einzigen Domizil bei Status- oder Immobilienfragen die Rede sein könne, aber nicht bei Handelsverhältnissen.

Die Beschwerde der Westbahngesellschaft wurde für begründet erklärt,
in Erwägung:

- 1) daß es sich in der Hauptsache unbestrittenemassen um eine persönliche Forderung handelt, welche auf die Richterfüllung eines in Yverdon, Kantons Waadt, zwischen Herrn Jolivet von Genf und der Westbahn abgeschlossenen Vertrages gestützt wird, und die Parteien darüber einig gehen, daß die Westbahn, als Beklagte, vor ihrem natürlichen Richter belangt werden müsse;
- 2) daß somit der Kläger, wenn er seine Forderung vor den Genfer Gerichten geltend machen will, nachweisen muß, daß die Westbahn entweder ihr allgemeines, wirkliches Domizil in Genf habe, oder daß sie dort für einzelne Rechtsgeschäfte, wohin speziell das vorliegende gehöre, in Genf ein Domizil gewählt habe;
- 3) daß nun der Kläger nicht das Letztere, sondern das Erstere behauptet, weil die Thatsache entscheidend sei, wo eine Gesellschaft den Zentralpunkt ihres Etablissements und ihrer Operationen habe und weil in Genf die Westbahn zwei Bureaux besitze unter dem Titel: „Compagnie des chemins de fer de l'Ouest suisse“ und „bureau central des correspondances des chemins de fer suisses“; und weil hier die Direktion mit verschiedenen Beamten, Komptabilität und Kassa installiert sei, wo Zahlungen, wie in Paris und in Lausanne, geleistet und bezogen werden können;
- 4) daß aber diese Thatsachen nicht hinreichen, um den Beweis zu leisten, daß die Gesellschaft oder Verwaltung den Willen und die Absicht gehabt habe, ihr eigentliches und allgemeines Domizil, das statutengemäß im Kanton Waadt sein soll, auf den Kanton Genf überzutragen, wenn man berücksichtigt:
 - a. daß die Gesellschaft durch Konzession des Kantons Waadt in's Leben trat und das ganze Gebiet ihrer Unternehmung im Kanton Waadt ist, d. h. die ganze Eisenbahn von Yverdon bis an die Gränzen von Genf und Wallis, nebst allem Material, Werkstätten, Bureaux, Angestellten u. s. w.;
 - b. daß die Eisenbahngesellschaften überhaupt in andern Kantonen, als denen, in welchen sie ihr allgemeines Domizil haben, nur für die Rechtsgeschäfte, die dort gewissermaßen lokalisiert sind, ein Domizil nehmen;
 - c. daß in Uebereinstimmung damit die Westbahn in Genf nur verpflichtet wurde, für den Betrieb der Strecke im Evclave von Céligny ein Domizil zu nehmen;
 - d. daß sie bei diesem Anlasse ausdrücklich erklärt hat:
 1. jede Verantwortlichkeit über den Betrieb der Sektion Genf-Coppet sowie über den Dienst im Bahnhofe abzulehnen;
 2. sich zu weigern, andere Autoritäten anzuerkennen, als die des Kantons Waadt in Allem, was den Betrieb waadtländischer Linien betrifft;

3. die Kompetenz der Genfer Gerichte anzuerkennen, jedoch nur über den Betrieb im Enclave von Céligny und zu diesem Behufe am Quai du Montblanc Nr. 3 ein Domizil zu wählen und Herrn Aubert, Präsident der Direktion, als Stellvertreter der Gesellschaft, in Genf zu bezeichnen.

Ein Bürger des Kantons Bern, niedergelassen im Kanton Neuenburg, wurde von einer Bernerin mit einer Alimentationsklage bezüglich auf ihr außerehelich gebornes Kind, dessen Vaterschaft sie dem Beklagten zuschrieb, vor den bernischen Gerichten belangt. Der Beklagte bestritt die Kompetenz dieses Gerichtsstandes, wurde jedoch in beiden Instanzen mit seiner Einrede abgewiesen. Er führte nun Beschwerde, darauf gestützt, daß eine persönliche Forderung vorliege, für welche er nach Art. 50 der Bundesverfassung nur beim Gerichtsstande seines Wohnortes belangt werden könne.

Ein von der Regierung von Bern eingesandter Bericht des dortigen Appellations- und Kassationshofes spricht sich über die vorliegende Frage in folgendem Sinne aus:

Es liegt ein rechtskräftiges Urtheil vor, das nach Art. 49 der Bundesverfassung seine Vollziehung finden muß. Wenn es sich auch um einen Grundsatz des öffentlichen Rechts handelt, so ist zu bemerken, daß die Gerichte täglich in den Fall kommen, solche Grundsätze anzuwenden und sowohl die Bundesverfassung als die Kantonsverfassung schützen die Bürger bei ihrem Gerichtsstande. Wollte man auch zugeben, daß die Bundesbehörden Fragen dieser Art entscheiden können, so wäre es jedenfalls nur der Fall, wenn entweder zwischen zwei Kantonen ein Konflikt über die Gerichtsbarkeit vorhanden ist oder wenn eine solche Frage vor dem Entscheide der Gerichte an die Bundesbehörde gebracht wurde. Im Fernern haben die Bestimmungen über den Gerichtsstand des Kontraktes oder der Provokation und es gibt z. B. einen Gerichtsstand des Kontraktes und der Provokation und man kann somit behaupten, daß der Beklagte durch seine freiwillige Anrufung der Gerichte auf den Entscheid der Bundesbehörden verzichtet habe. Ein anderes Verfahren würde Verwirrung in die Rechtspflege bringen.

Der Beklagte bestrittet auch nicht den bernischen Gerichtsstand vom Standpunkt der Gesetzgebung dieses Kantons, und es bestimmt diese in der That, daß in Paternitätsfällen die Klägerin ihre Klage entweder da anbringen kann, wo sie niedergekommen, oder da, wo sie heimathberechtigt ist und zwar ohne Unterschied, ob der Beklagte dem Kanton Bern angehört oder kantonsfremd sei, und ob er im Kanton wohne oder nicht. Auch fremden Klägerinnen ist dasselbe Recht gegeben, insofern in ihrer Heimath Gegenrecht gehalten wird. Nun ist der Beklagte ein Berner, gleich wie die Klägerin, und er konnte daher vor den bernischen Gerichten belangt werden.

Die Bundesverfassung hat hieran nichts geändert, sie enthält nur

In Art. 50 einen Grundsatz der Konfession, der schon seit 1804 eingeführt war, und es läßt sich nicht annehmen, daß das bernische Zivilrecht diesem Grundsatz hätte entgegengetreten wollen. Die Klägerin verlangt, daß der Beklagte als Vater ihres außerehelichen Kindes erklärt und zu den gesetzlichen Leistungen Behufs Unterhaltung desselben verurtheilt werde. Das Gericht muß auf Begehren oder von Amteswegen der Gemeinde, welcher das Kind zufällt, eine Entschädigung zuerkennen. Das Kind kann dem Vater nur zugesprochen werden, wenn er sowol als seine Heimathsgemeinde damit einverstanden ist, widrigenfalls dasselbe mit Bezug auf das Heimathrecht der Gemeinde der Mutter zuerkannt wird.

Die Frage nach der Vaterschaft eines Kindes ist immer eine Statusfrage und zwar die vorherrschende, während die Frage über die pekuniären Leistungen nur sekundäre Bedeutung hat, was auch daraus hervorgeht, daß das Kind dem Vater kann zugesprochen werden und daß es durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt wird.

Es wird nun des Weiteren ausgeführt, daß Klagen über den bürgerrechtlichen Stand vor die Gerichte der Heimath gehören. Wir lassen dieses bei Seite, weil wir damit einverstanden sind.

Wenn man — so fährt der Bericht fort — die Hauptfrage des Status von derjenigen der pekuniären Leistungen trennt, so reduziert sich diese auf ein bloßes Faktum und von diesem Standpunkte aus könnte man allerdings sagen, die Vaterschaftsklage sei nur eine persönliche. Allein es ist dem nicht so, und zu allen Zeiten hat man den Status, die Vaterschaft, die persönlichen Leistungen des Vaters und den Strafpunkt vor dem gleichen Gerichte behandelt, weil alle mit einander verbunden sind und da die Statusfrage die Hauptsache ist, so tritt in Bezug auf die übrigen die Konnexität ein. Ein analoges Verhältniß findet sich im Strafprozeß, wo häufig die Zivilansprüche ohne Rücksicht auf Art. 50 der Bundesverfassung, vom Strafrichter behandelt werden. Damit ist zugleich nachgewiesen, daß bei Paternitätsfällen auch der strafrechtliche Gesichtspunkt nur sekundäre Bedeutung hat und den Gerichtsstand nicht bestimmen kann, indem nur die Geburt des Kindes die pekuniären Interessen der Mutter, der Gemeinde und des Staates betheiligt werden. Es kann somit auch von einem Gerichtsstande des begangenen Deliktes nicht die Rede sein.

Da der Kanton Neuenburg das Paternitätsprinzip nicht anerkennt, so könnte der Art. 50 der Bundesverfassung gar nicht angewendet werden, wenn die Klägerin nur eine persönliche Forderung erheben wollte. Dieser Artikel kann nicht den Zweck haben, den Kläger vor einen Gerichtsstand zu führen, den die Klage von vornherein und von Amteswegen verwerfen müßte. Wenn der Beklagte überwiesen und zu den gesetzlichen Leistungen verurtheilt würde, dann träte allerdings der Fall ein, ihn an seinem Wohnsitz zu belangen, gestützt auf ein rechtskräftiges und daher auch im Kanton Neuenburg vollziehbares Urtheil.

Die Beschwerde wurde für begründet erklärt und die betreffenden Urtheile aufgehoben,

i n E r w ä g u n g :

1) Daß, wenn vorerst dem Bundesrathe die Kompetenz bestritten wird, ein kantonales, gerichtliches Urtheil aufzuheben, diese Einrede in so weit begründet ist, als die Bundesbehörden allerdings nicht kompetent sein können, ein solches Urtheil vom Standpunkte der kantonalen Gesetzgebung aus einer Kritik zu unterwerfen und zu entscheiden, ob diese richtig oder unrichtig angewendet sei, daß aber jene Kompetenz der Bundesbehörden unzweifelhaft eintritt, wenn über Verletzung von Bundes- oder Kantonsverfassung, von Bundesgesetzen oder Konfordinaten Beschwerde geführt wird (Art. 90, Ziffer 2 und 3 der Bundesverfassung), weil die Handhabung derselben unter Aufsicht und Garantie der Bundesbehörden steht und weil die Gerichte, in deren Geschäftskreis ein Theil der Bundesvorschriften fällt, dieselben eben so gut zu beachten haben, als die Administrativbehörden.

2) Daß ferner die Ansicht, als ob die Bundesbehörden nicht befugt seien, obergerichtliche Urtheile eines Kantons, die im Widerspruche mit Bundesvorschriften stehen, aufzuheben, unvereinbar ist mit einer allseitig eingreifenden und konsequenten Durchführung der Letztern und mit der Erfüllung der Pflichten, welche die Art. 90, Ziffer 2 und Art. 74, Ziffer 8 und 15, den Bundesbehörden auflegen und daß jene Ansicht ebenfalls im Widerspruche steht mit einer konstanten Praxis, nach welcher in einer Menge von Fällen Urtheile unterer und oberer Gerichte von den politischen Behörden des Bundes in Anwendung jener Artikel aufgehoben wurden.

3) Daß über die Behauptung, wenn Parteien vorher den Entscheid der kantonalen Gerichte angerufen haben, so können sie nachträglich keine Beschwerde mehr an die Bundesbehörden bringen, schon längst durch die hohe Bundesversammlung in entgegengesetztem Sinne entschieden wurde (siehe Beschluß in Sachen Dupré von Bulle u. s. w.).

4) Daß ferner die Behauptung, der Rekurrent habe freiwillig den Entscheid der Gerichte angerufen, und es können die Letztern somit als forum prorogationis betrachtet werden, den Akten vollständig widerspricht, indem der Rekurrent vielmehr als Beklagter gegen seinen Willen vor die bernischen Gerichte geladen wurde und seinen Widerspruch gegen die Kompetenz derselben von Anfang bis zu Ende in beiden Instanzen geltend machte, daß mithin von einem prorogirten Gerichtsstande keine Rede sein kann, da derselbe auf der vorgängigen freiwilligen Anerkennung der Parteien beruht.

5) Daß nun Statusklagen (wir sprechen hier nur vom Status im engern Sinne, vom bürgerrechtlichen Stand, Status civitalis) allerdings vom Gerichtsstande der Heimath zu beurtheilen sind, weil dieser exeptionelle Gerichtsstand durch die natürlichen Territorialgränzen der Juris-

diktion geboten wird, indem kein Staat, resp. Kanton, einem andern Staat oder Kanton Bürger gerichtlich zuerkennen kann und weil somit in Paternitätsfällen die Statusklagen beim Gerichte der Heimath des Vaters oder der Mutter anzubringen sind, je nachdem in der Heimath des Erstern eine Klage auf Zuerkennung des bürgerrechtlichen Standes des Vaters gesetzlich zulässig ist oder nicht.

6) Daß die Verfolgung von Alimentations- und Entschädigungsansprüchen keineswegs aus dem Grunde eine Statusklage bildet, weil die Begründung jener Ansprüche auf die Thatfache der Vaterschaft gestützt werden muß, sondern daß eine Statusklage im Sinne von Erwägung 5 nur dann vorhanden ist, wenn die gerichtliche Bestimmung des streitigen bürgerrechtlichen Standes Zweck und Gegenstand der Klage bildet.

7) Daß deswegen im vorliegenden Prozesse von keiner Statusklage die Rede sein kann, weil einerseits der bürgerrechtliche Stand des fraglichen außerehelichen Kindes schon längst gerichtlich festgesetzt ist und anderseits die jetzt obschwebende Klage ausschließlich auf Geltendmachung einer persönlichen Forderung gerichtet ist, indem laut dem Urtheile des Amtsgerichtes von Thun vom 5. November 1858 das Rechtsbegehren der Klägerin dahin geht, es sei der Rekurrent als Vater des von ihr gebornen außerehelichen Kindes zu den gesetzlichen Leistungen an den Unterhalt und die Aufzuehung desselben unter Kostensolge zu verurtheilen.

8) Daß daher Kraft Art. 50 der Bundesverfassung und der ihm stets gegebenen Auslegung der Rekurrent bei dem Gerichtsstande seines Wohnortes gesucht werden muß, da er unbestrittener Maßen solvend ist und einen festen Wohnsitz hat und daß kein Grund vorhanden ist, dem Rekurrenten diesen Schutz der Bundesverfassung darum zu entziehen, weil er, wie die Klägerin, Bürger des Kantons Bern sei, während es auf der andern Seite unzweifelhaft ist, daß kein Bürger und Einwohner eines andern Kantons auf eine Alimentationsklage einer Bernerin vor die Gerichte dieses Kantons geladen werden könnte.

9) Daß auch von einer Konnexität der vorliegenden Klage mit der Statusklage nicht gesprochen werden kann:

- a. Weil das bernische Zivilrecht gar keine Statusklage gegen den Vater eines außerehelichen Kindes kennt und gibt, ja sogar den bürgerrechtlichen Stand des Vaters dem Kinde nur dann gewährt, wenn nicht nur der Letztere, sondern auch seine Heimathsgemeinde damit einverstanden ist;
- b. weil, wie oben erwähnt, der bürgerrechtliche Stand des Kindes längst gerichtlich bestimmt ist und zwar in dem Sinne, daß dasselbe der Mutter bürgerrechtlich zugesprochen wurde, mithin zwischen dieser Statusbestimmung und der Klage gegen den Vater auf Alimente und Entschädigung kein Zusammenhang bestehen kann, diese Letztere vielmehr ganz selbstständig verfolgt werden muß.

10) Daß endlich, wenn darauf hingewiesen wird, im Kanton Neuenburg, dem Wohnsitz des Rekurrenten, könnte die Klägerin ihre Forderung nach der dortigen Gesetzgebung nicht zur Geltung bringen, hierauf zu erwidern ist, daß der Art. 50 der Bundesverfassung den Schweizerbürger in persönlichen Forderungssachen den Gesetzen seines Wohnsitzes unterstellen wollte und zwar, wie die h. Bundesversammlung in Sachen der Kantone St. Gallen und Thurgau, betreffend Steuerforderungen der Heimathgemeinden, entschieden hat, auch dann, wenn gewisse Arten von Forderungen beim Gerichtsstande des Wohnortes als unzulässig abgewiesen würden.

2. Bezüglich auf Bundesgesetze.

Es sind auch in diesem Jahre eine Reihe von Beschwerden über Verweigerung der Kopulation von Brautleuten gemischter Konfession eingegangen. Während die Mehrzahl als nicht hinreichend begründet abgewiesen wurde, glaubten wir dagegen in folgenden beiden Fällen die Beschwerden als begründet erklären zu müssen.

M. v. G., Kts. Unterwalden, ob dem Wald, gab folgende Vorstellung ein:

Rekurrent ist schon längere Zeit in H., Kts. Appenzell, A. Rh., niedergelassen und betreibt einen selbstständigen Beruf. Mit einer Angehörigen dieses Kantons von protestantischer Konfession verlobt, verlangte er schon im Jahr 1855 von seiner Heimathsbehörde die Heirathsbewilligung, worauf ihm nebst andern Schriften Leumundzeugnisse und ein Ausweis abverlangt wurde, daß die Braut zirka Fr. 570 Vermögen besitze oder daß der Bräutigam durch seinen Beruf bereits einiges Vermögen erworben habe. Diesen Forderungen wurde entsprochen und nachgewiesen, daß der Letztere mit Inbegriff seiner Berufsgeräthschaften ein Eigenthum im Werthe von Fr. 1000 besitze. Gleichwohl wurde sein Gesuch abgewiesen, weil der Werth der Berufsgegenstände nicht angerechnet werden dürfe und weil bekannt sei, daß der Rekurrent noch einige Schulden habe. Hierauf deponirte er sein erspartes Vermögen, bestehend in Fr. 900, bei amtlicher Stelle und rekurrierte an den Landrath von Obwalden, unter Vorlegung des Depositenscheins und eines Nachweises, daß auch seine Braut ein reelles Vermögen von Fr. 390 besitze. Er wurde auch hier abgewiesen, weil er seinem Bruder Fr. 100 und einer andern Person Fr. 31. 90 schulde und daher sein Vermögensausweis nicht vollständig sei. Obwohl überzeugt, daß der wahre Grund der Abweisung in der Konfession seiner Braut bestehe, wiederholte er sein Gesuch unter Produktion rechtskräftiger Quittungen über die erwähnten Passivposten, wurde aber von beiden Instanzen wieder abgewiesen und zwar ohne Angabe neuer Gründe. Nachdem inzwischen diesen Brautleuten ein Kind geboren war, erneuerte er im Jahr 1856 zum dritten Mal das Gesuch um Heirathsbewilligung und wurde wieder abgewiesen und zwar diesmal auf die Dauer von zwei Jahren mit der Bemerkung, daß der

Gemeinderath die Richtigkeit des Depositums von Fr. 900, so wie den guten Leumund des Rekurrenten in Zweifel ziehen müsse, und daß Rekurrent nun während der zwei Jahre Gelegenheit habe, das erforderliche Vermögen zu erwerben und unstreitige Beweise der Besserung seines Leumundes zu leisten.

Diesem Beschlusse trat auch der Landrath bei.

Um mit den heimatlichen Behörden nicht in Zerwürfniße zu gerathen, unterzog sich der Rekurrent der zweijährigen Wartezeit, während welcher aber den Brautleuten ein zweites Kind geboren wurde. Hierauf erneuerte er sein Gesuch und bescheinigte im Weiteren, daß inzwischen seiner Verlobten Fr. 500—600 erbeweise angefallen seien. Das Gesuch wurde wieder in beiden Instanzen abgewiesen, weil der Petent durch die Erzeugung eines zweiten außerehelichen Kindes das Zeugniß eines strafbaren unsittlichen Lebenswandels, statt der Besserung, an den Tag gelegt habe. Es beschwerte sich daher der Rekurrent, indem er glaubt, nachgewiesen zu haben, daß ein gesetzliches Ehehinderniß nicht vorhanden sei und die Verhehlung mithin nur aus dem Grunde der gemischten Konfession der Brautleute verhindert werde.

Die Regierung von Obwalden erstattete hierüber folgenden Bericht:

Nach dem Gesetze hat zunächst der Gemeinderath der Heimath zu entscheiden, ob die Ausweise für eine Verhehlung genügen oder nicht, und es kann ein Abweisungsbeschuß an den Landrath gezogen werden. Dieses Verfahren wurde hier inne gehalten, und es kann somit gegen die in dieser Sache gefaßten Beschlüsse vom formellen Standpunkte nichts eingewendet werden. In Bezug auf die Angelegenheit selbst wurde das erste Gesuch deßhalb abgewiesen, weil der Rekurrent die Berufsgeräthschaften in Anschlag und die bekannten Passiven nicht in Abzug brachte, was den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Das zweite Gesuch, begleitet mit einem Ausweis über Fr. 900, wurde deßhalb abgewiesen, weil man begründete Zweifel haben mußte, daß der Rekurrent dieses Vermögen in so kurzer Zeit erworben habe und das deponirte Geld wirklich sein Eigenthum sei, zumal auch sein Bruder die Behörde mit einem ähnlichen Ausweise zu täuschen gewußt habe.

Ein wiederholtes Gesuch wurde abgewiesen, weil er nur die Bezahlung der erwähnten Passiven, nicht aber das Eigenthumsrecht an jenen Fr. 900 dargethan habe und weil inzwischen durch die Erzeugung eines unehelichen Kindes sein Sittenzeugniß geschwächt worden sei. Diese Abweisung geschah in Anwendung des Gesetzes über leichtsinnige Heirathen, auf die Dauer von zwei Jahren, damit man sich inzwischen über die Vermögensverhältnisse des Rekurrenten in's Klare setzen könne und damit ihm Gelegenheit geboten sei, seinen geschwächten Leumund wieder herzustellen.

Allein statt dieses zu thun, erzeugte er ein zweites außereheliches Kind und konnte auch später über sein wirkliches Vermögen sich nicht

besser ausweisen, weshalb er im September 1858 zum dritten Male abgewiesen wurde. Schließlich wird widersprochen, daß die verschiedene Konfession der Brautleute die Beschlüsse der Behörden motivirt habe und auf den Inhalt derselben hingewiesen.

Der Rekurs wurde begründet erklärt und die Regierung von Obwalden eingeladen, dem Rekurrenten durch die kompetente Behörde die Heirathsbewilligung ausstellen zu lassen,

i n E r w ä g u n g :

- 1) Daß, wenn das Bundesgesetz über die gemischten Ehen eine Bedeutung haben und die Möglichkeit gewähren soll, die Eingehung der gemischten Ehen zu garantiren, den Bundesbehörden eine Beurtheilung der Motive zustehen muß, aus denen eine gemischte Ehe nicht bewilligt wird;
- 2) daß nun dem Rekurrenten von den Behörden Obwaldens die Heirathsbewilligung theils und zunächst ganz besonders wegen ungenügendem Vermögensausweis (§. 1 der Verordnung gegen leichtsinnige Ehen), theils wegen „notorisch unsittlichem strafbaren Wandel“ (§. 2 dieser Verordnung) verweigert wurde;
- 3) daß in Bezug auf den ersten Grund, welchen übrigens der h. Landrath in seinem letzten Abweisungsbeschluß vom 18. September 1858 selbst fallen ließ; die rekurrirenden Brautleute sich durch glaubwürdige amtliche Zeugnisse über den Besitz von ungefähr dreimal so viel Vermögen, als obige Verordnung in §. 1 verlangt, ausgewiesen haben;
- 4) daß von einem notorisch unsittlich strafbaren Lebenswandel keine Rede sein kann, wenn man berücksichtigt:
 - a. Daß die Behörde des Wohnortes den beiden Brautleuten ein sehr günstiges Ecomundszeugniß gibt und in demjenigen des Rekurrenten bemerkt, daß er durch Eingezogenheit, Sparsamkeit und Arbeitsliebe nicht nur Vermögen erworben habe, sondern die ungetheilte Achtung von allen denen genieße, mit denen er in nähere Berührung komme;
 - b. daß die Erzeugung zweier Kinder unter Eheversprechen stattfand und in der festen Ueberzeugung, daß der Verhehlchung kein ernstliches Hinderniß auf die Dauer entgegenstehen könne, Umstände, welche den Begriff von notorisch unsittlich strafbarem Wandel offenbar ausschließen;
 - c. daß aus diesem Grunde auch die Kirchenbehörde des Wohnorts laut ihrem Protokoll vom 16. November 1858 eine Ueberweisung dieser Paternitätsfälle an das korrektionelle Gericht unterlassen zu müssen glaubte.

Die Regierung von Neuenburg übermittelte dem Bundesrathe einen Beschluß der Regierung von Luzern, wodurch ein B. v. W., Kantons

Luzern, wohnhaft im Kanton Neuenburg, mit seinem Gesuche um Bewilligung der Verheirathung mit einer protestantischen Bernerin abgewiesen wurde. Die Zuschrift war mit einer Reihe von Belegen begleitet, woraus der gute Leumund des B., sein für den Unterhalt einer Familie hinreichender Arbeitsverdienst und den Besitz von Ersparnissen im Betrage von mehr als Fr. 2500 hervorgeht.

Die Regierung von Neuenburg ersuchte nun die Intervention des Bundesrathes, weil bei dieser Sachlage kein gesetzlicher Grund zur Verhinderung der Ehe vorhanden sei und somit nur die Konfessionsverschiedenheit der Brautleute das wahre Motiv der Abweisung bilden müsse.

Von den übersandten Belegen sind folgende zu erwähnen:

- 1) Zeugniß des Herrn Negotianten M., daß der Rekurrent B. wöchentlich Fr. 26 verdiene.
- 2) Amtliches Inventar des Mobiliars im Schätzungswerthe von Fr. 874.
- 3) Amtliche Erklärung des Sekretärs des Friedensrichters, daß B. ihm theils in Baar, theils in verschiedenen Titeln mit Inbegriff obigen Mobiliars einen Vermögensbesitz von Fr. 2570 nachgewiesen habe.
- 4) Zeugniß des Friedensrichters, daß B. einen guten Leumund habe und im Stande sei, durch seine Arbeit eine Familie zu erhalten.
- 5) Gleiches Zeugniß von Seite des Gemeinderaths des Wohnorts, mit der Bemerkung, daß B. sich seit ungefähr 5 Jahren da aufgehalten habe.

Die Regierung von Luzern erwiederte hierauf im Wesentlichen Folgendes:

Im Mai 1858 erhielt der Rekurrent Kenntniß von der Weigerung des Gemeinderaths von W., seine Ehe zu bewilligen und appellirte im September an die Regierung, welche ihm den Rath gab, die Beschwerde zurückzuziehen, oder: wenn er darauf bestehe, die Akten zu vervollständigen und die Motive des Gemeinderathes zu widerlegen. Hierauf wandte er sich neuerdings an den Letztern und wurde von diesem sowie dann auch von der Regierung abgewiesen, weil er Vermögen und Erwerb nicht hinreichend bescheinigt und sich über die Beschwerden gegen seine Person nicht gerechtfertigt habe. Ueber das wirkliche Vorhandensein seines Vermögens erheben sich verschiedene Zweifel. So weiß man nicht, ob die angegebenen Debitoren des B. für den Betrag der Forderungen solvend sind. Ferner erklärt Herr M., daß B. wöchentlich Fr. 26 bei ihm verdiene, welches Zeugniß aber durch den Umstand bedeutend geschwächt wird, daß Herr M. übereinstimmend mit dem Friedensrichter behauptete, daß B. mehrere Jahre nach einander dort gewohnt habe, während er wenigstens zeitweise abwesend war und namentlich während des Feldzuges nach der Krim unter den französischen Truppen diente. Ebenso hatte man Zweifel an dem wirklichen Eigenthumsrechte des B., an den Gegenständen und Valoren des Inventars und diese Zweifel werden dadurch bestärkt, daß man in den Akten nirgends sieht, daß der Rekurrent Steuern an seinem

Bohn- oder Heimathsort bezahlt habe. Was sein Verhalten betrifft, so ruht auf ihm immer noch ein Verdacht, daß er bei seiner Desertion Effecten eines Offiziers mitgenommen habe. Die Untersuchung wurde nicht verfolgt, weil der Offizier seine Klage zurückzog. Bei dieser Sachlage fand sich weder der Gemeinderath von B. noch die Regierung bewogen, von ihren Beschlüssen zurückzukommen.

Es wurde nun mit Rücksicht auf die angeführten Zweifelsgründe die Regierung von Neuenburg um weitere Aufschlüsse ersucht, welche folgendes Resultat geliefert haben.

Die Forderungen des B. sind liquid hergestellt und die Solvabilität der Schuldner dargethan. In Betreff der Glaubwürdigkeit der Erklärungen des Herrn M. und des Friedensrichters über das Salair des B. und seinen Aufenthalt bei Ersterem beweist ein notarialischer Auszug aus den Büchern des Hauses M., daß B. am 31. Oktober 1853 dort in Arbeit getreten ist, wo er sich jetzt noch befindet: daß er anfänglich Fr. 5 wöchentlich erhielt, daß aber seine Besoldung allmählig bis auf Fr. 26 wöchentlich anstieg, ohne den Erwerb in außerordentlichen Arbeitsstunden in Anschlag zu bringen und daß endlich der Rekurrent nur vom 2. Dez. 1855 bis am 7. April 1856 abwesend war. Im ferneren wurde nachgewiesen, daß das beim Inventar vorgewiesene baare Geld im Betrage von Fr. 132 seither verwendet wurde, daß aber dafür das Guthaben des Rekurrenten seit dem letzten Rechnungsschluß um Fr. 255. 60 gestiegen ist und daß B. in einzelnen Jahren für Steuern und Militärtaxen circa Fr. 13 bezahlt habe.

Die Beschwerde wurde gutgeheißen und die Regierung von Luzern eingeladen, dem Rekurrenten die erforderlichen Schriften für seine Verheirathung auszustellen,

in Erwägung:

- 1) Daß der Rekurrent, welcher als Katholik mit einer protestantischen Bernerin eine Mischehe eingehen will, von den heimathlichen Behörden aus dem Grunde daran verhindert wird, weil die Besorgniß obwalte, daß er nicht im Stande sein dürfte, sich und seine Familie ohne Belästigung der Heimathgemeinde zu erhalten;
- 2) daß nun aus den vom Rekurrenten vorgelegten, und in Folge der Zweifelsgründe der Regierung von Luzern, vervollständigten Ausweisen sich als glaubwürdig herausstellt, daß der Rekurrent etwa Fr. 2500 Vermögen und einen jährlichen Erwerb von circa Fr. 1400 hat, und daß ihm in Bezug auf Charakter und Erwerbsfähigkeit die besten amtlichen Zeugnisse ertheilt werden;
- 3) daß unter solchen Umständen nach menschlicher Voraussicht von einer begründeten Besorgniß, der Rekurrent möchte seiner Gemeinde zur Last fallen, nicht die Rede sein kann.

Die Stadtgemeinde Biel gab folgende Beschwerde ein:

Biel besaß seit alten Zeiten ein Ohmgeldsrecht, das mit wenigem Unterbruche bis auf die neuere Zeit fortwährend ausgeübt wurde. Im Jahr 1837 hat der Große Rath von Bern dieses Recht aufgehoben und die Regierung verweigert jede Entschädigung dafür. Die Rechtstitel, worauf die Rekurrentin sich stützt, sind folgende:

- 1) Ein Besitzstand von 500 Jahren.
- 2) Ein Staatsvertrag mit Garantie und Ratifikation der Eidgenossenschaft.

In der Erklärung des Wienerkongresses vom 20. März 1815 heißt es nämlich: Der Stadt Biel und ihrem Gerichtsbann sollen diejenigen Munizipalrechtsame, welche mit der Verfassung und den allgemeinen Staatseinrichtungen des Kantons Bern vereinbar sind, beibehalten werden.

Auf Grundlage der fraglichen Kongreßerklärung, welcher die Schweiz beigetreten ist, wurde dann die Vereinigungsurkunde vom 15. November 1815 ausgestellt und von Bern sowohl als von der Eidgenossenschaft ratifizirt und gewährleistet.

In Art. 20 §. 10 dieses Staatsvertrages findet sich folgende Bestimmung: Die Regierung von Bern bestätigt der Stadt Biel ihr Ohmgeldsrecht, ihren Zoll u. s. w., in deren Besitz sie sich befindet.

- 3) Ein Administrativentscheid.

Im Jahr 1826 versuchten nämlich zwei Nachbargemeinden, das Ohmgeld von Biel streitig zu machen, allein der Kleine Rath hielt dasselbe aufrecht, weil die Stadt Biel ihr altes Ohmgeldrecht unumstößlich bewiesen habe, weil es auch durch die Vereinigungsurkunde förmlich bestätigt und seither unbestritten ausgeübt worden sei.

- 4) Ein Beschluß des Großen Rathes.

Bei der politischen Umgestaltung des Kantons reichte die Stadt Biel eine Verwahrung ihrer Rechte ein, die auf der Vereinigungsurkunde beruhen. Der Große Rath beschloß, diese Rechtsverwahrung abzuweisen, in Betrachtung, daß sie mit der neuen Verfassung unverträglich sei und daß die Letztere bloß die durch die Vereinigungsurkunde der Stadt Biel zugesicherten örtlichen Vorrechte aufhebe, keineswegs aber ihre Eigenthumsrechte, wie Zoll, Ohmgeld u. s. w., welchen das Grundgesetz vielmehr die förmliche Garantie gewähre.

Gleichwohl erschien im Juni 1837 ein Dekret, durch welches allen Gemeinden ertheilten Konzessionen zum Bezug eines Ohmgeldes auf den 1. Januar 1838 zurückgezogen wurden. Dieser Beschluß beschlägt somit nur die durch Konzessionen entstandenen Ohmgeldsrechte, wohin dasjenige von Biel nicht gehört, indem es auf einem feierlichen Staatsvertrage beruht. Ueberdies steht es nach der Erklärung des Großen Rathes als titelfestes Privateigenthum unter dem Schutze der vom Bunde garantierten Staatsverfassung, durch welche alles Eigenthum als unverletzlich

erklärt wird, mit der einzigen Einschränkung, daß aus Gründen des öffentlichen Wohls die Abtretung gegen vollständige Entschädigung verlangt werden kann.

Die Regierung von Bern hat nun die Entschädigungsforderung der Gemeinde Biel von der Hand gewiesen, und mit einer Provokationsklage gedroht. In diesem Vorgehen erblickt Biel eine Verletzung des vom Bunde garantirten Staatsvertrages vom Jahr 1815 und der ebenfalls garantirten Staatsverfassung, worach das Eigenthum nur gegen volle Entschädigung abgetreten werden muß. Entweder beschlägt das Dekret vom Jahr 1837 das Ohmgeld von Biel nicht oder es ist darunter begriffen. Im erstern Falle ist die Regierung nicht befugt, sich dem Bezuge des Ohmgeldes zu widersetzen und im letztern Falle hat Biel nach der Verfassung Anspruch auf vollständige Entschädigung. Offenbar beabsichtigt nun die Regierung, die Streitfrage in den Bereich der kantonalen Gerichte zu ziehen. Allein Biel anerkennt die Kompetenz derselben nicht, weil der Gegenstand nicht rein privatrechtlicher Natur ist und es sich vielmehr um die Gültigkeit eines Staatsvertrages sowie verfassungsmäßiger Rechte handelt, wofür die Eidgenossenschaft die Garantie übernommen hat und worauf sich ihre Kontrolle gemäß Art. 90 der Bundesverfassung erstreckt. Die Beschwerde schließt mit dem Gesuche, daß die Bundesbehörde die Regierung von Bern anhalte, entweder die Ohmgeldsgerechtigkeit der Stadt Biel anzuerkennen oder wegen Aufhebung derselben verfassungsmäßige Entschädigung zu leisten.

Die Regierung von Bern ließ die Beschwerde in folgendem Sinne beantworten:

Die Reklamation von Biel ist materiell nicht begründet. Das Ohmgeld ist seinem innern Wesen nach eine Verbrauchssteuer, eine indirekte Abgabe und folglich ein Gegenstand des öffentlichen Rechts. Es unterliegt daher in allen Staaten, wo es eingeführt ist, der Gewalt und Gesetzgebung des Staates und ist landesherrlicher Natur. Der Bezug von direkten oder indirekten Abgaben kann jeweilen nur von der Staatshoheit eingeführt, modifizirt oder wieder aufgehoben werden. Im Kanton Bern wurden die Ohmgeldsberechtigungen der Ortschaften stets von diesem Standpunkte aus behandelt und sie wurden je nach den vorwaltenden Zeitanschauungen und Bedürfnissen bewilligt, erweitert, eingeschränkt und aufgehoben. Nach allen ermittelten, historischen Thatfachen wurde auch für die Einräumung einer solchen Berechtigung nie ein Gegenwerth geleistet.

Was nun den Besitzstand betrifft, so ist derselbe rechtlich unerheblich, eben weil das Ortsohmgeld nicht Gegenstand des Privatrechts ist, und somit nicht der erwerbenden Verjährung oder Ersizung unterliegt. Biel hat dieß vielfach selbst erfahren, vor 1798 übte die Stadt das Recht aus eigener Machtvollkommenheit aus. Im Jahr 1798 wurde es ihr von der damaligen souveränen Gewalt entzogen. Im Jahr 1806 wurde ihr

neuerdings ein Ohmgeld und Detroi obrigkeitlich bewilligt und im Jahr 1837 abermals aufgehoben.

Was die Wiener-Kongressakte betrifft, so wurde darin nur von Beibehaltung derjenigen Municipalrechte gesprochen, welche mit der Verfassung und den allgemeinen Staatseinrichtungen des Kantons Bern vereinbar seien. Wenn daher der Kanton ein anderes mit solchen Rechten nicht verträgliches Gemeindesteuersystem eingeführt hat, so muß sich die Stadt Biel nicht nur als Theil des Staatsganzen, sondern auch nach dem ausdrücklichen Wortlaute jener Kongressakte den Vorschriften der Staatsgewalt unterziehen. In der Vereinigungsurkunde vom Jahr 1815 wurde allerdings das Ohmgeld von Biel bestätigt; allein damals bestand noch kein allgemeines Steuersystem für die Stadt- und Landgemeinden, und es wurden die Ortsausgaben in ganz verschiedener Weise bestritten und allfällige Anstände durch spezielle administrative Entscheidungen geordnet. Damals haben alle Städte des Kantons Kraft obrigkeitlicher Bewilligung das Detroi zur Bestreitung ihrer Gemeindeausgaben bezogen. Aus diesen rechtsgeschichtlichen Gründen wurde in jenem Staatsvertrage der Stadt Biel das Ohmgeld bestätigt und sie wurde dadurch allen andern Städten des Kantons gleich gestellt. Sie erhielt also kein besseres Recht als die andern Gemeinden und am wenigsten ein Privatrecht. Uebrigens wurde jener Vereinigungsvertrag durch die neuern Verfassungen von Bern und durch die Bundesverfassung in seinen wesentlichsten Bestandtheilen aufgehoben.

Auch mit dem Administrativurtheile vom Jahr 1826 läßt sich der Anspruch von Biel nicht begründen, denn damals gestand die bernische Staatsgewalt nicht nur Biel, sondern auch den andern Städten ein Ohmgeld zu und folglich mußte die Regierung die Stadt Biel gegen die Angriffe der Nachbargemeinden schützen. Offenbar wurde aber durch diesen Entscheid weder die rechtliche Natur des Ohmgeldes verändert noch die Verpflichtung anerkannt, der Stadt Biel auf ewige Zeiten die Befugniß zum Bezuge eines Ohmgeldes zuzugestehen.

Was den Beschluß des Großen Rathes betrifft, so ist das zweite Motiv desselben allerdings nicht zweckmäßig redigirt. Allein es folgt daraus nicht ein Recht der Gemeinde Biel, weil die Motive der Verfügungen der Behörden nie in Rechtskraft erwachsen, weil der Rechtstitel von Biel nicht movirt werden wollte, weil jenes Motiv auf einer irrigen Auffassung des innern Wesens des Ohmgeldrechts beruht und weil endlich der nämliche Große Rath in seinem Dekret vom Jahr 1837 dieses anerkannt und ausgesprochen hat.

Wenn gemäß dem ersten Rechtsbegehren von Biel der Bundesrath die Regierung von Bern anhalten wollte, das Ohmgeld von Biel anzuerkennen, so würde er den Art. 32 der Bundesverfassung verletzen, welcher die Einführung weiterer Konsumgebühren auf geistigen Getränken, mit Ausnahme der dort anerkannten, verbietet. Es ist noch zu bemerken, daß

die frühere Gesetzgebung jeder Burgergemeinde das Recht gab, von dem Ausbürgern Hinterfählgeld zu beziehen und dieses Recht wurde der Stadt Biel im Vereinigungsvertrage von 1815 ebenfalls bestätigt. Durch die Verfassung von 1846 wurde dieses Recht aufgehoben und es müßte somit, wenn die Auffassung von Biel richtig wäre, ausnahmsweise für diese Gemeinde wieder hergestellt werden. Endlich ist noch zu erwähnen, daß durch die Aufhebung der Ortsohmgelder und Hinterfählgelder dem Staate keinerlei finanzieller Vortheil erwachsen ist und daß daher der bernische Fiskus nicht schuldig ist, eine Entschädigung zu leisten.

Die Beurtheilung der Reklamation von Biel steht nicht den Bundesbehörden zu, sondern einzig den bernischen Staatsbehörden.

Wenn, — wie die Rekurrentin in erster Linie behauptet, — ihr Ohmgeld durch das Gesetz vom Jahr 1837 nicht betroffen wird, so ist schon dadurch die Intervention des Bundesrathes ausgeschlossen und die Stadt Biel hat einfach zu gewärtigen, ob ihre eigenen Bürger den fernern Bezug des Ohmgeldes dulden wollen. Würde dieses geschehen, und allfällig auch die Bundesbehörden gegen Art. 32 der Bundesverfassung die Augen zudrücken, würde dann gleichwohl die Regierung von Bern das Gesetz vom Jahr 1837 auf das Vieler-Ohmgeld anwenden, so müßte die Stadt Biel gemäß dem Verantwortlichkeitsgesetze vom Jahr 1851 beim Großen Rath gegen die Regierung Beschwerde erheben. Erst hierauf würde der Bundesrath zur Intervention berechtigt, insofern Biel nachzuweisen vermöchte, daß die bernischen Staatsbehörden die Verfassung, die Freiheiten oder Rechte des Volkes oder der Bürger verletzt haben.

Der Standpunkt, den die Gemeinde Biel in erster Linie einnimmt, ist aber unrichtig, indem das Gesetz von 1837 jenes Ohmgeld wirklich aufgehoben hat. Aus diesem Grunde hat Biel dasselbe seit 1837 nicht mehr bezogen, im Jahr 1857 vor dem bernischen Civilrichter das Rechtsverfahren eingeleitet und nunmehr in zweiter Linie wegen Aufhebung des Ohmgeldes Entschädigung verlangt. Auch auf diesem Standpunkte ist die Kompetenz des Bundes ausgeschlossen. Denn Biel behauptet, ein wohl-erworbenes Privatrecht zu besitzen, welches ihr von dem Staate streitig gemacht wird. Es handelt sich somit um die Frage, ob der Stadt Biel wirklich ein solches Privatrecht zustehe und demnach der Staat verpflichtet sei, ihr für den Entzug desselben Ersatz zu leisten oder mit einem Worte: es liegt eine privatrechtliche Streitigkeit vor, welche nach Art. 3 und 53 der Bundesverfassung und nach Art. 74 und 83 der Bernerverfassung nur von dem bernischen Civilrichter entschieden werden kann. Dieser Gerichtsstand wird nicht dadurch inkompetent, daß die Eidgenossenschaft den Vereinigungsvertrag von 1815 garantirt hat, denn diese Garantie hat keine größere Bedeutung als die nach den Bundesverfassungen von 1815 und 1848 nöthige Garantie der Kantonsverfassungen, welche darin besteht, daß der verfassungsmäßige Rechtszustand gesichert wird und keineswegs darin,

Daß ein garantirter faktischer Zustand auf alle Zeiten unabänderlich bleiben müsse. Mit Bezug auf Privatrechte kann jene Garantie nicht den Sinn haben, daß, im Falle der Bestreitung derselben, die politischen Bundesbehörden über deren Rechtsbestand zu entscheiden haben, sondern nur den Sinn, daß solche Rechte unter den Schutz der verfassungsmäßigen Gerichte gestellt werden und dieser Schutz besteht in der Verfassung, den Gesetzen und richterlichen Behörden des Kantons. Daher kann die Gemeinde Biel mit Rücksicht auf ihre Ansprache keinen andern und größern Schutz verlangen als die Kantons- und Bundesverfassung ihr dafür zusichern und jeder andere Schutz wäre verfassungs- und rechtswidrig. Es wird daher der Antrag gestellt, auf das Begehren von Biel nicht einzutreten.

Die Beschwerde wurde abgewiesen,

in Erwägung:

- 1) Daß eine Intervention der Bundesbehörden zu Gunsten der Stadt Biel in vorliegender Streitsache jedenfalls nicht begründet ist, man mag nun das Ohmgeld als eine Institution des öffentlichen Rechts und der Munizipalverfassung oder als ein wohlervorbenes Privatrecht auffassen;
- 2) daß nämlich im erstern Falle die eidgenössische Garantie der Vereinigungsakte des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern nur im Sinne der ihr zu Grunde liegenden und von der Eidgenossenschaft genehmigten Erklärung des Wiener-Kongresses vom 20. März 1815 erteilt wurde, deren Art. 4 folgende Stelle enthält: „Der Stadt Biel und den Dorfschaften, die ihren Gerichtsbann bildeten, sollen diejenigen Munizipalrechtssame, welche mit der Verfassung und den allgemeinen Staatseinrichtungen des Kantons Bern vereinbar sind, beibehalten werden“;
- 3) daß der Große Rath von Bern, vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes ausgehend, den Ohmgeldsbezug von Biel schon im Jahre 1837 aufgehoben hat, ohne daß diese Gemeinde seit dieser Zeit, also während beinahe 22 Jahren, unter Berufung auf die Garantie der Eidgenossenschaft, eine Beschwerde an die Bundesbehörden brachte.
- 4) daß auf der andern Seite, wenn man, wie die rekurrirnde Gemeinde es thut, die Ohmgeldsberechtigung als ein Privatrecht betrachtet, die Intervention des Bundes sich darum nicht rechtfertigt, weil die Regierung von Bern bereit ist, die Frage, ob und welche Entschädigung für die Aufhebung des Ohmgeldes zu leisten sei, den kompetenten Gerichten zu unterstellen; — weil ferner die angerufene Garantie des Bundes in Bezug auf Privatrechte keinen andern Sinn haben kann, als daß im Falle des Streites dieselben unter den Schutz der verfassungsmäßigen Gerichte gestellt und allfälliger Gewalt und Selbsthülfe entzogen werden; und weil endlich sowol Bundes- als Kantonsverfassung verletzt würden, wenn die

Bundesbehörden über die Existenz oder den Umfang von privatrechtlichen Ansprüchen von sich aus entscheiden wollte;

- 5) daß aus denselben Gründen schon im Jahr 1851 die Stadt Biel von den gesetzgebenden Räten des Bundes abgewiesen wurde, als sie mit Hinsicht auf die Aufhebung ihrer Zölle, die sie ebenfalls als Privatrechte in Anspruch nahm, dasselbe Rechtsbegehren gestellt hatte, daß nämlich der Kanton Bern angehalten werde, entweder die Zollberechtigung ferner einzuräumen, oder den Grundsatz vollen Schadenersatzes anzuerkennen.

4. Konkordate.

In einer an den Bundesrath gerichteten Beschwerde brachte die Regierung von Baselland an:

Eine in Langenbruck, Kts. Baselland, heimathberechtigte Witwe S. sei nach dem Hinscheide ihres Ehemannes von der heimathlichen Behörde nach Gesetz bevogtet worden.

Als dieselbe dann beim Gemeinderathe von L. um freie Mittelverwaltung nachgesucht habe, sei sie abgewiesen worden, ohne daß sie hierauf das Rechtsmittel des Rekurses ergriffen hätte; dagegen habe sie sich um das Bürgerrecht der Stadt Basel und das Kantonsbürgerrecht von Baselstadt beworben und solche ohne Anstand erhalten, in Folge dessen sie bei der Junft zu Gartnern eingetheilt worden sei und von dieser ebenfalls einen Vogt erhalten habe, von welchem Vorgange die Behörden von Baselland keine Kenntniß erhalten, bis dann der in Basel ernannte Vogt vom Gemeinderathe von L. Endrechnung und Vermögensauslieferung, so wie nachträgliche Entlassung der Wittve S. aus dem basellandschaftlichen Bürgerrechtsverbande verlangt habe, welches Begehren aber, so wie der hierauf ergriffene Rekurs, abgewiesen worden seien, gestützt auf S. 35 des Vormundschaftsgesetzes des Kantons Baselland, welcher lautet: „Ein volljähriger Bevormundeter ist auch in seinen bürgerlichen Rechten eingeschränkt; er kann nur mit Einwilligung der Vormundschaftsbehörde sich verheirathen oder ein anderes Bürgerrecht erwerben.“ Die Regierung von Baselland habe dafür gehalten, daß, so lange die Wittve S. Bürgerin von L. sei, sie unter der dortigen Behörde, resp. dem von dieser gewählten Vogte stehe, und so lange sei keinerlei Einmischung irgend eines andern angeblichen Vogtes in die Pflugschaft und die Vermögensverwaltung der Wittve S. zu dulden. Obige Gesetzesbestimmung, welche also eine Beschränkung der Bevormundeten in Bezug auf die Erwerbung anderer Bürgerrechte aufstelle, müsse, wie jede andere Vorschrift, die den Status betreffe, nicht nur innerhalb der Grenzen des Kantons Baselland, sondern in der ganzen Schweiz respektirt werden. Ferner wird bemerkt, Baselstadt habe den Grundsatz, daß in Statusfragen die Gesetze des Heimath- und nicht diejenigen des Wohnorts-Kantons gelten, von jeher in der Praxis anerkannt; es gehe dieß zur Evidenz daraus hervor, daß der

Kanton Basel s. Z. zwar dem Konkordate vom 15. Juli 1822 nicht beigetreten sei, jedoch offiziell erklärt habe, im Sinne desselben, mit einziger Ausnahme des Art. 4, verfahren zu wollen Angesichts dieses Standpunktes, an dem Baselland festhalten müsse, führe die Junft zu Gartnern in Basel, resp. der von ihr bestellte Vogt, die Pflégenschaft gleichwol fort und suche sich in jeder Weise in den Besitz des Vermögens der Wittwe S. zu setzen, wodurch offenbar sowol die Rechte der basellandschaftlichen Vormundschaftsbehörde geschmälert und verletzt, als auch der Souveränität des Kantons Baselland nahe getreten werde. Die Regierung von Baselland eruchte um Aufhebung der Aufnahme der Wittwe S. in den Bürgerrechtsverband von Baselstadt, welche ohne Einwilligung der kompetenten basellandschaftlichen Vormundschaftsbehörde erfolgt war und eventuell dafür, der Bundesrath möchte in dem Sinne einen Beschluß fassen, daß durch denselben dem fernern Verbleiben der Wittwe S. im basellandschaftlichen Staatsbürgerrechte und dem Bürgerrechte in der Gemeinde Langenbruck, so wie deren fernerer Unterordnung unter die dortige Vormundschaftsbehörde, kein Eintrag geschehe.

Auf diese Beschwerde erwiderte die Regierung von Baselstadt:

Es liegen die Bürgerrechtsaufnahmen in der Befugniß der Kantone, indem die Bundesverfassung keine Beschränkung dieser Rechte aufstelle, und es müsse somit auch Sache der Kantone sein, die Requisite der aufzunehmenden Bürger zu untersuchen. Wenn Baselland in der Nichtberücksichtigung seines Vormundschaftsgesetzes einen Eingriff in seine Kantonal-souveränität erblicke, so würde der Stand Baselstadt einen solchen darin erblicken, wenn ihm die Berücksichtigung der basellandschaftlichen Gesetze aufgedrungen werden wolle. Mit der Anschauung der Regierung von Baselstadt gehe auch nach dem Beschlusse des Bundesrathes in Sachen zwischen St. Gallen und Graubünden, letzterer einig, indem er — der Bundesrath — annehme, daß der Kanton, in welchem ein Niedergelassener sich befindet, dessen Heimathkanton gegenüber exklusiv verfahren und innerhalb des eigenen Gebietes Personen oder Sachen, ohne Ausnahme, der eigenen Botmäßigkeit unterwerfen könne. Eine Berücksichtigung der Gesetze von Baselland falle also im vorliegenden Falle dem Stande Baselstadt nicht auf. Wolle Baselland darauf beharren, die Witwe S. auch ferner als Bürgerin von Langenbruck zu betrachten, so sei der Fall vorhanden, daß diese an zwei Orten heimathberechtigt, wogegen kein Verbot existire und somit auch beide Heimathbehörden zur Stellung eines Vormundes berechtigt und verpflichtet sein können.

Es wurde auf diese Beschwerde nicht eingetreten,

in Erwägung:

- 1) Daß, da der Kanton Basel dem Konkordate vom 15. Juli 1822 über die Vormundschaftsverhältnisse der Niedergelassenen nicht beigetreten ist, der Kanton Baselstadt Kraft seiner Souveränität über die in seinem Gebiete befindlichen Personen und Sachen sowol über

die Bürgerrechtsertheilung an die in Basel niedergelassene Wittve S., geb. S., als über die fernere Bevormundung derselben, zu entscheiden befugt war und eine Verletzung von Bundesvorschriften durch die Ausübung dieser Befugnisse nicht nachgewiesen ist;

- 2) daß die Erklärung, welche der Kanton Basel bei Anlaß jenes Konkordates in's Protokoll der Tagssazung niederlegte, demselben keine rechtliche Verpflichtung auflegen konnte;
- 3) daß daher kein Grund vorhanden ist, mit Bezug auf jene Bürgerrechtsertheilung und Bevormundung von Bundeswegen gegen Baselstadt zu interveniren;
- 4) daß aber auf der andern Seite die Regierung von Baselland ebenso wenig gegen Bundesvorschriften oder Konkordate verstößt, wenn sie über das in ihrem Kantone liegende Vermögen einer Kantonsbürgerin nach ihren Gesezen eine vormundschaftliche Verwaltung fortbauern läßt; daß mithin ein Einschreiten der Bundesbehörde auch in dieser Richtung nicht durch die Kompetenzen des Bundes gerechtfertigt wäre und die letztern nicht ausreichen, alle Inkonvenienzen zu beseitigen, welche aus dem Besize mehrerer Bürgerrechte hervorgehen könnten, vielmehr in solchen Fällen für die betreffenden Kantonsregierungen die Pflicht erwächst, sich über die wahren Interessen ihrer Angehörigen zu verständigen und dieselben gemeinschaftlich zu fördern.

b. Mitwirkung zur Bundesrechtspflege.

Im Laufe des Jahres 1859 sind keine Uebertretungen des Bundesstrafrechtes vorgekommen, welche uns veranlaßt hätten, die Strafgerichtsbarkeit des Bundes in Anspruch zu nehmen und was die Uebertretung der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze betrifft, so wird die Verfolgung derselben seit Aufhebung der Stelle eines Generalanwaltes von den betreffenden Departementen mit oder ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes eingeleitet und durchgeführt. Die Kosten des Bundesgerichtes belaufen sich in diesem Jahr auf Fr. 7289. 20, die Kosten der Untersuchung und der Vollziehung der Urtheile auf Fr. 1822. 32. Dagegen sind an Gerichtsgebühren bezogen worden Fr. 2517. 33.

B. Polizei.**Auslieferungen.**

Wir lassen hier die Statistik derjenigen Auslieferungsfälle folgen, welche der Bundesbehörde im Jahr 1859 vorlagen:

Die Auslieferung fordernde Staaten.	Anzahl der Indi- viduen.	Unentdeckte. (Flüchtig).	Abschlags- fälle, Zurücknah- men u.	Ausge- lieferte.	Ohne Antwort geblieben.
Oesterreich . .	8	2	1	2	3
Frankreich . .	20	9	1	10	—
Sardinien . .	13	3	1	4	5
Württemberg . .	1	—	—	1	—
Bern	6	2	2	2	—
Glarus	1	—	1	—	—
Freiburg	1	—	—	—	1
Basel-Landschaft	3	1	—	2	—
St. Gallen . .	2	—	—	2	—
Graubünden . .	1	—	1	—	—
Tessin	4	—	1	3	—
Baadt	2	2	—	—	—
Valais	1	—	—	1	—
Neuenburg . .	2	1	—	1	—
Genf	2	—	—	2	—
	67	20	8	30	9
Im Jahr 1858	74	32	12	23	7

Staaten, von welchen die Auslieferung ver- langt wurde.	Anzahl der Indi- viduen.	Unentdeckte. (Flüchtig.)	Abschlags- fälle, Zurücknah- men 2c.	Ausge- lieferte.	Ohne Antwort geblieben.
Oesterreich . .	6	—	—	6	—
Frankreich . .	7	2	2	2	1
Frankreich und Belgien . .	1	1	—	—	—
Sardinien . .	6	—	3	3	—
Amerika . .	2	2	—	—	—
Neapel . .	2	1	—	1	—
Schweiz. Eidge- nossenschaft .	4	1	—	—	3
Zürich . .	1	—	—	1	—
Luzern . .	4	1	—	3	—
Basel-Stadt .	1	—	1	—	—
Jessin . .	10	1	2	4	3
Waadt . .	1	1	—	—	—
Wallis . .	1	1	—	—	—
Neuenburg . .	1	1	—	—	—
Genf . .	20	9	—	9	2
	67	21	8	29	9

Ein Bürger des Kantons Neuenburg, welcher ohne die Bewilligung der zuständigen Behörden dieses Kantons von der neuenburgischen Gendarmerie an die französische Behörde ausgeliefert worden war, wurde in Folge der Schritte der Regierung von Neuenburg und des Bundesrathes nach einem Entscheide der französischen Regierung in seinen Kanton zurückversetzt.

Ein von der Regierung von Bern gestelltes Auslieferungsbegehren betreffend einen in den Vereinigten Staaten niedergelassenen Berner gab Veranlassung zu einem sehr umfangreichen Briefwechsel, dessen Hauptergebnis war, die ungemeinen Schwierigkeiten zu zeigen, worauf die Verhaftung und Auslieferung eines über den Ocean geflüchteten Verbrechers stießen. Diese Schwierigkeiten liegen meist in den Gesetzgebungen, wie sie in verschiedenen Staaten der Union zu Recht bestehen, kraft deren

sehr kostspielige Höflichkeiten zu erfüllen sind, und gegen den zu Verhaftenden oder Auszuliefernden eine vollständige Untersuchung eingeleitet werden muß.

Entlassung der Schweizertruppen in Neapel.

Im Laufe des Jahres 1859 erfolgte ein außergewöhnliches Ereigniß, welches die Thätigkeit des Departements in hohem Grade in Anspruch nahm; wir kommen hier auf die Entlassung der Schweizertruppen in Neapel zu sprechen.

Wir halten diesen Bericht nicht für den geeigneten Ort zur Darlegung der auf dieses Ereigniß bezüglichen Vorfälle, seiner Ursachen und Schwierigkeiten, welche gegen die Heimkehr der Schweizeroldaten erhoben wurden; dagegen werden wir in Kürze die Maßnahmen und Beschlüsse berühren, welche im Hinblick auf die Rückkehr jener Soldaten, ihre Aufnahme in der Schweiz und ihren Weitertransport von der Genfergränze nach dem Innern des Landes gefaßt wurden.

Durch seine Depesche vom 16. Juli zeigte der schweizerische Konsul in Marseille an, es seien in der vorhergehenden Nacht 1896 Soldaten vom II. und III. sogenannten Schweizerregiment in neapol. Diensten im Hafen von Marseille gelandet. Die Namen dieser 1896 Soldaten standen auf fünf Pässen, ohne Angabe der Heimath noch irgend eines andern Nachweises. Diese Pässe waren von der schweizerischen Generalagentur in Neapel visirt worden. Vielsache Irrthümer hatten sich in deren Ausfertigung eingeschlichen. — Diese Mannschaft verließ Marseille noch am Abend ihrer Ausseifung und den nämlichen Abend wurde der Bundeerath durch Telegramm hievon benachrichtigt.

Den Genferbehörden wurde sofort von der bevorstehenden Ankunft der Soldaten Kenntniß gegeben und das dortige Justiz- und Polizei-Departement im Fernern ersucht, ihr Namensverzeichnis aufzunehmen zu lassen, die Heimath der Einzelnen zu ermitteln und diejenigen, deren schweizerische Herkunft hinlänglich dargethan sei, nach ihren bezüglichen Kantonen abgeben zu lassen. In Bezug auf diejenigen dagegen, über deren Herkunft Zweifel obwalteten, wurde die Eröffnung einer Untersuchung anempfohlen, damit die Bundesbehörde späterhin in den Stand gesetzt werde, die zu ihrer Heimweisung geeigneten Maßregeln zu treffen. — Zu gleicher Zeit zeigte das schweizerische Departement durch Kreis Schreiben vom 17. Juli den Kantonen die Rückkehr dieser Soldaten und die getroffenen Verfügungen an, indem auch im Interesse der Schweiz überhaupt eine wachsame Obhut über den Durchmarsch dieser ehemaligen Soldaten durch die Kantonsgebiete anempfohlen wurde.

Sonntags den 17. Juli traf der erste Zug mit gegen 850 Mann auf dem Bahnhofe von Genf ein und um 4½ Uhr Nachmittags der zweite Zug mit 900 bis 950 Mann. Der Stand Genf war daher in

die Lage versetzt, von sich aus zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung geeignete Maßnahmen zu treffen.

Das Betragen dieser Leute gab, einige Fälle von Unmäßigkeit abgerechnet, zu keinen Klagen Veranlassung.

Im Laufe des folgenden Montags wurde eine Abzählung vorzunehmen gesucht, allein dies gelang erst in der Nacht von Montag auf Dienstag, wo man die größtmögliche Anzahl derselben zusammenzubringen vermochte. Bei diesem Anlaß wurde sodann die Heimathhörigkeit der Schweizer ermittelt und diese wurden in drei Züge, die nach Lausanne abgehen sollten, eingetheilt, wovon das waadländische Departement Kenntniß erhielt. Diese Züge verließen Genf im Laufe vom Dienstag dem 19. Juli, 52 Nichtschweizer wurden zur Verfügung des hierseitigen Departements nach Bern instradirt.

Nach den Aussagen dieser Soldaten hatte man ihnen in Marseille den Eintritt in die Fremdenlegion angeboten, allein ohne Handgeld, und sie hatten denselben abgelehnt.

Den 20. Juli langten 1317 dieser Soldaten in aufeinanderfolgenden Zügen in Lausanne an und wurden daselbst durch den Kriegskommissär, den Landjägerkommandanten und den Präsekten von Lausanne nach Kantonen folgendermassen abgetheilt: Waadt 42, Wallis 187, Zürich 210, Freiburg 43, Schaffhausen 25, Aargau 91, St. Gallen 156, Solothurn 60, Appenzell 40, Neuchburg 18, Luzern 22, Glarus 15, Schwyz 108, Graubünden 71, Unterwalden 6, Bern 78, Uri 5, Thurgau 72, Basel 44, und Zug 14 Mann. Von Lausanne weg wurden sie vermittelst der Eisenbahn und der Dampfschiffe nach ihren Heimathkantonen gesandt. — Die Waadtländer wurden sofort entlassen; die Freiburger 40 bis 55 und die Walliser gegen 130 an der Zahl wurden am nämlichen Abend mit dem Dampfschiff auf den Heimweg nach Vivis oder Bouveret gebracht. — Alle diejenigen, welche nach den Kantonen der deutschen Schweiz instradirt werden sollten, wurden nach Yferten und Biel geführt.

Aus einem Berichte der Militärdirektion des Kantons Bern ersieht man, daß vom 20. auf den 30. Juli 1071 dieser Soldaten in Biel eintrafen und aus einem Schreiben der Polizeidirektion von Zürich vernahm man, daß den 20. und 21. jenes Monats 668 derselben in Zürich ausstiegen. Vorzüglich die Kantone Aargau und Zürich beschwerten sich über die unregelmäßige Beförderungsweise dieses ersten Schubes, über den Mangel an jeder vorausgehenden Anzeige von der Ankunft dieser Soldaten, und sie verlangten, die Bundesbehörde solle in Zukunft die Leitung dieser Heimweisungen übernehmen. Wie man gesehen hat, wurde die Bundesbehörde ebensofehr als die Kantone von der unerwarteten und plötzlichen Heimkehr dieser ersten Abtheilung überrascht und sobald sie deren Ankunft in Marseille erfuhr, beeilte sie sich, über das in dieser Angelegenheit einzuschlagende Verfahren Anleitungen und Weisungen nach Genf zu ertheilen. Die Ueise der Mannschaft von Genf erfolgte jedoch, bevor das Depar-

tement von den getroffenen Maßregeln und dem für die Heimtschaffung angenommenen Wege Kenntniß erhalten hatte.

Die 52 fremden Soldaten, welche zu diesem ersten Schube gehörten, trafen den 22. Juli in Bern ein; 42 von ihnen besaßen mehr oder weniger gültige Ausweisschriften; sie waren aus folgenden Staaten: Bayern 3, Württemberg 24, Baden 12, Vorarlberg 2, Sachsen 3, Preußen 2, Frankreich 1, Lichtenstein 5. Der eidgenössische Untersuchungsbeamte in Heimathlosensachen, Herr Trachsel, wurde beauftragt, diese Ausländer zu verhören, unter Anderm über ihre Herkunft und die Verumständungen ihrer Anwerbung einen Untersuch. einzuleiten und sodann bei den auswärtigen Behörden die zur Heimtschaffung dieser Soldaten erforderlichen Schritte zu thun. Diese Untersuchung lieferte interessante Angaben über Ursachen und Folgen der Meuterei in Neapel vom 7. auf den 8. Juli und warf ein helles Licht auf alles zu dem Kriegsdienste in Neapel in Beziehung Stehende. Die Heimtschaffung der Fremden erfolgte ohne Schwierigkeit bald nach ihrer Ankunft in Bern und zwar auf Kosten der Bundeskasse.

Schon zu Ende Juli sah man neuen Truppenentlassungen in Neapel entgegen und im Hinblick auf die Klagen, welche über das Verfahren beim ersten Zug erhoben worden waren, wurden unterm 27. Juli der Genferpolizeibehörde neue Weisungen in nachstehend zusammengefaßtem Sinne ertheilt: Vor Allem sei zur Abzählung und kantonsweisen Eintheilung der Individuen und, nach vorgängiger Prüfung ihrer Papiere, behufs Ermittlung ihrer Heimathhörigkeit, zur Aufnahme eines Namensverzeichnisses zu schreiten. Sobald die Mannschaft nach Kantonen eingetheilt sei, solle deren Verzeichniß jedem bezüglichen Kanton nebst dem Tag der Abreise von Genf mitgetheilt werden. Dasselbe solle summarisch denjenigen Ständen angezeigt werden, über deren Gebiet die heimkehrenden Soldaten zu marschiren hätten, damit sie zu rechter Zeit das Angemessene verfügen könnten. Ebenso solle hierseitiges Departement Anzeige davon erhalten. In Bezug auf die Nichtschweizer wurde die Genferpolizei ersucht, sie behufs der Aufnahme des Verhörs und der Heimtschaffung nach Bern bringen zu lassen.

Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt wurde gleichfalls (den 28. Juli) ersucht, für den Fall neuer Transporte entlassener Soldaten, die Kantons- oder Ortsbehörden, wohin jene von Lausanne weiter gewiesen würden, im Voraus von dem Tage des Durchmarsches zu benachrichtigen.

Mit Depesche vom 19. August benachrichtigte Herr Latour den Bundesrath, Sonntag den 21. werde das IV. Regiment nach Marseille abfahren und den 23. oder 24., 48 Offiziere und 1725 Mann stark dort landen. Eine zweite Depesche des Herrn Latour vom 21. meldete dem Bundesrath, das Regiment habe sich nach erfolgter Auszahlung in der Stärke von 1669 Soldaten und nur 14 Offizieren eingeschifft.

Schon den 21. August erhielt das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf die Weisung, sich an die Anleitungen vom 27. Jult zu halten und so zu verfahren, daß der Transport der Soldaten so regelmäßig als möglich vor sich gehe und daß sie nöthigenfalls in Detaschemente von 500 bis 600 Mann abgetheilt würden, um den dazwischensliegenden Kantonen die zur Weiterendung erforderlichen Verfügungen zu erleichtern. Ähnliches wurde den nämlichen Tag an Waadt und Bern über das bei der Heimtschaffung dieser Soldaten zu beobachtende Verfahren geschrieben und, da man ihre bei der Abreise von Neapel erfolgte Auszahlung vernommen hatte, wurde den genannten Kantonen zu ihrem Verhalte davon Kenntniß gegeben mit der Bemerkung, diese Soldaten seien mithin im Stande, auf ihre eigenen Kosten zu reisen.

In's Besondere wurde die Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Bern angewiesen, diejenigen fremden in Biel eintreffenden Soldaten, welche sich im Besitze von Ausweisschriften befänden, unmittelbar an die Deutsche Gränze bringen zu lassen, damit sie von dort aus heimkehrten. Das Nämliche wurde den Kantonen durch Kreisreiben vom 25. August anempfohlen, damit diese Fremden nicht als Landstreicher in der Schweiz blieben. Man behauptete unter den mehr als 1600 den 25. August von Marseille abgegangenen Soldaten befänden sich bei 200 Mann, welche der Schweiz nicht angehörten. Jeder derselben hatte bei der Abreise von Neapel an verschiedenen Vergütungen durchschnittlich die Summe von Fr. 264 empfangen.

Mit Telegramm vom 28. August meldete die Genferpolizei die Abreise des zweiten Schubes, nämlich der Truppen des IV. Regiments nach dem Kanton Waadt. Sie bestanden aus 701 Bernern, 176 St. Gallern, 127 Züchern, 84 Thurgauern, 68 Waadtländern, 41 Appenzellern, 67 Aargauern, 34 Neuenburgern, 21 Luzernern, 20 Schwyzern, 18 Schaffhausern, 17 Graubündnern, 17 Solothurnern, 16 Baslern, 11 Wallisern, 10 Glarnern, 6 Freiburgern, 6 Genfern, 5 Zugern, 4 Urnern, 3 Unterwaldnern, 3 Tessinern und 33 Fremden, im Ganzen aus 1483 Mann. Alle besaßen Geld. Kein Offizier begleitete sie.

Wie bei den folgenden Zügen wurden auch die Soldaten des IV. Regiments von den Werbagenten für den römischen Dienst u. dgl. angehalten.

Bei der Anzeige der in Marseille (den 26. August) erfolgten Landung von 1301 Soldaten aus Palermo wurden die gleichen Weisungen, wie für die vorherigen Züge, nach Genf, der Waadt und Bern gegeben.

Laut Depesche der Genfer-Polizei vom 29. August hatten 25 Wagen des Abends zuvor das I. Regiment gleichfalls ohne Offiziere von Marseille gebracht. Eine Depesche vom folgenden Morgen gab ihre Zahl auf 1178 an, nämlich 330 Luzerner, 234 Zürcher, 115 Aargauer, 102 Appenzeller, 94 St. Galler, 78 Thurgauer, 52 Berner, 49 Unterwaldner, 23 Basler, 13 Solothurner, 17 Freiburger, 41 Schaffhäuser, 9 Zuger, 8 Glarner,

4 Graubündner, 7 Waadtländer, 4 Neuenburger, 5 Schwyzer, 2 Walliser und 16 Fremde, wovon 10 Würtemberger. Sie waren beinahe sämmtlich den 29. August auf der Eisenbahn und den Dampfschiffen abgezogen.

Nach Empfang einer Depesche von Herrn Latour vom 1. September, womit die Abreise der Ueberbleibsel des II. und III. Regiments und von 948 Jägern (Bataillon von Mechel) im Ganzen von 2429 Mann und 55 Offizieren, mit Inbegriff von 335 gefangen genommenen und nun freigelassenen Soldaten, angezeigt wurde, beschloß man, den Herrn Kurinspektor Romedy nach Genf und Marseille zu senden, um, soweit als möglich der Wiederholung der Anwerbungen auf letztem Plaze zuvorzukommen. Ferner sollte Herr Romedy in Genf darüber wachen, daß bei der Weiterendung der Truppen mit Regelmäßigkeit verfahren werde und daselbst das vollständige Verzeichniß der mit dem I. und IV. Regiment in die Schweiz gekommenen fremden Soldaten zu erhalten suchen. — Man bemerkte Herrn Romedy, daß eingezogenen Erkundigungen zufolge die nach dem Großherzogthum Baden, nach Bayern und Württemberg zuständigen Leute geradezu und ohne Schwierigkeit nach der Gränze ihrer Länder gesandt werden könnten, im Falle sie regelmäßige Abschiede besäßen; ausweislose Fremde dagegen seien behufs ihrer Heimschaffung nach Bern zu instradiren.

Mit Depesche vom 8. September meldete der schweizerische Konsul in Marseille, die in der Nacht vom 4. auf den 5. im Hafen gelandeten Truppen seien in bester Ordnung in vier Bahnzügen nach Genf abgegangen: der erste Zug mit 977, der zweite mit 738, der dritte mit 314 (den freigelassenen Gefangenen, wovon 21 verschwunden waren und sich wahrscheinlich wieder hatten anwerben lassen) und der vierte endlich mit bloß 8, im Ganzen also mit 2037 Mann, einer bedeutend geringern Zahl als die von Herrn Latour gemeldete von 2429. Es scheint ein beträchtlicher Theil der Soldaten durch die vielen in Marseille befindlichen Werber, welche für Rom, Holland und die Fremdenlegion in Afrika warben, in Sold genommen worden zu sein.

Was die zugleich mit den Truppen zurückgekehrten Offiziere betrifft, so verließen sie Marseille ein jeder für sich mit alleiniger Ausnahme des Herrn Alfred von Wattenwyl, Lieutenant im 13ten Jägerbataillon, welcher seine Pflicht vollständig erfüllte, indem er sein Bataillon von Neapel bis nach der Schweiz begleitete, was um so verdienstlicher erscheint gegenüber einigen andern Offizieren, welche sich nicht entblödeten, sich an Bord der Schiffe zu begeben, um die Truppen zu veranlassen, römische Dienste zu nehmen. Ihr Plan scheiterte und die Entrüstung der Soldaten war eine solche, daß ohne die Dazwischenkunft des Kapitäns und der Schiffsmannschaft die Offiziere ernstlich mißhandelt worden wären.

Das waadtländische Justiz- und Polizeidepartement sandte (s. Schreiben vom 26. August) sofort den Kriegskommissär des Kantons und seinen

Adjunkten nach Genf, um daselbst die Abreise der Truppen und ihren Durchmarsch durch andere Kantone zu regeln.

Aus dem Berichte des Herrn Komedy geht unter Anderm hervor, daß, mit Ausnahme der aus dem Gefängniß Entlassenen, die Soldaten vollständig ausgerüstet in Genf eintrafen. Die Bekleidung der frühern Gefangenen dagegen befand sich in einem wahrhaft bedauerlichen Zustand und der Bund mußte hier zu Hülfe kommen. Sie wurden in die Reitschule geführt, wo für sie gesorgt wurde.

Nach der Berechnung des Bahnhofsvorstehers zu Marseille waren in drei Extrazügen den 5. September im Ganzen 2032 Mann versandt worden, was mithin zu der Folgerung berechtigt, daß auf dortigem Platze über hundert Mann für Rom und Holland angeworben worden waren. Indessen waren die meisten Neuangeworbenen der Schweiz fremd. Herr Komedy fügt hiezu, daß jedesmal, wenn Abtheilungen von Schweizer Soldaten auf dem Wege vom Hafen nach dem Bahnhofe Halt machten, die Werbung unter ihren Reihen ungescheut vor seinen Augen betrieben wurde. Durch die Vermittlung des Platzkommandanten wollte er verlangen, daß die Werber von den Truppen fern gehalten würden, allein derselbe weigerte sich dessen unter Vorweis eines Schreibens von Seite des die Besatzung von Marseille kommandirenden Generals, worin dem Platzkommandanten der bestimmte Befehl gegeben war, auf dem Platze von Marseille den Werbungen freien Lauf zu lassen. Man war daher gezwungen, die Leute aufs Schnellste nach Genf zu befördern, um sie aus dem Bereiche der Thätigkeit der Werbagenten zu entfernen.

Nach der Depesche der Genferpolizei vom 8. September vertheilten sich die von Marseille den 6. und 7. angekommenen Züge auf die Kantone wie folgt: Aargau 206, Appenzell 60, Basel 64, Bern 104, Freiburg 70, Genf 2, Glarus 12, Graubünden 44, Luzern 86, Neuenburg 11, Schaffhausen 92, Schwyz 64, Solothurn 52, St. Gallen 151, Tessin 7, Thurgau 111, Unterwalden 26, Uri 14, Wallis 42, Waadt 42, Zug 14 und Zürich 253, im Ganzen 1528 (1527) Mann und 58 Fremde. Diejenigen der letztern, die keine Ausweisschriften besaßen, wurden den 8. September nach Bern gebracht.

Eine zweite Depesche vom nämlichen Datum meldete die in Genf erfolgte Ankunft der entlassenen Gefangenen, welche verschiedenen Kantonen angehörten.

Nach den von der Genferbehörde gemachten Angaben belief sich mithin die in dieser Stadt kontrollirte Soldatenzahl auf eine Stärke von 1865 Mann.

Wie aus Vorstehendem ersichtlich, belief sich die Anzahl der mit dem ersten Schube in Bern eingetroffenen und daselbst nebst einem Schweizer von Herrn Trachler verhörten Fremden auf 52. Seither und im Laufe der Monate August und September wurden noch 30 fremde Soldaten und

53 Schweizer vor diesen Beamten gebracht, welcher wie vorher Verhöre mit ihnen aufnahm und zu ihrer Heimschaffung mitwirkte. Sie hatten den verschiedenen nun aufgelösten Truppenkörpern in neapolitanischem Dienste angehört.

Mit Vergnügen erwähnen wir hier, daß, trotz der ziemlich bedeutenden Zahl der zugleich mit unsern aus Neapel entlassenen Soldaten in die Schweiz gekommenen Fremden, Dank der von der Bundes- wie den Kantonsbehörden gepflogenen Vorsorge, kein Uebelstand für die Schweiz daraus erwuchs und wir zu der Annahme berechtigt sind, daß alle diese Fremden ohne Anstand in ihre Heimath gelangen konnten. Freilich sahen wir uns für einige derselben im Falle, bei ihren Heimathbehörden Schritte zu thun und die Kosten ihrer Heimreise bis an die Gränze zu tragen; allein diese Fälle waren doch nicht sehr zahlreich.

Ueberblicken wir die Zahl der Militärs, welche in den vier von Neapel oder Palermo nach einander abgegangenen Zügen zurückkehrten, indem wir ziemlich unsichere Annäherungsziffern zu Grunde legen müssen, so finden wir:

1)	Für den ersten Zug	(II. und III. Regiment)	ungefähr	1800 Mann;
2)	" "	2ten " (IV. Regiment)	"	1500 "
3)	" "	3ten " (I. Regiment)	"	1178 "
4)	" "	4ten " (Reste des II. und III. Regiments, 13tes Bataillon und entlassene Gefangene)	ungefähr	1865 "

mithin im Ganzen ungefähr 6343 Mann.

Indessen vermuthen wir daß, nach den Anzeigen des Herrn Latour in Neapel und des schweizerischen Konsuls in Marseille zu schließen, seit letztem Juli gegen 7000 Soldaten in die Schweiz zurückgekehrt sind. Freilich kann die Zahl der in Marseille, ja selbst auf der Ueberfahrt von Neapel nach Marseille angeworbenen nicht einmal annähernd angegeben werden und in Genf selbst war vorzüglich bei den beiden ersten Zügen keine genaue Abzählung der daselbst eingetroffenen Leute erhältlich, woraus sich die Unsicherheit der obigen Ziffern erklärt.

Die Anzahl der in neapolitanischem Dienste gebliebenen Schweizer-soldaten ohne die neulich eingetroffenen Rekruten belief sich kaum höher als 600 Mann. Die Regimenter zählten wenig über 1700 Mann, auf das Allerhöchste, weshalb man 6800 für diese und 1200 für das 13te Jägerbataillon, mithin eine Gesamtstärke von 8000 Mann annehmen darf. Von diesen waren, Herrn Latour zufolge, Anfangs gegen 2000 Mann vom II. und III Regiment, vom IV. Regiment 1669, vom I. Regiment 1303, die Ueberbleibsel vom II. und III. Regiment und vom 13ten Bataillon mit 2429 Mann abgereiset, was ungefähr 7401 Soldaten gleich kommt, welche seit letzten Juli den neapolitanischen Dienst verließen.

Man hat nun vernommen, daß seither eifrig an der Bildung neuer Fremdenkorps gearbeitet wird und man sich zu diesem Zwecke bemüht, für

diesen neuen Plan die besten Offiziere der entlassenen Regimenter zu gewinnen, um sie an die Spitze jener Korps zu stellen. Die Anwerbungen sollen in Frankreich (besonders in Besançon) und an verschiedenen Punkten Deutschlands in großem Maßstabe vorgenommen werden und sich vorerst auch auf Angehörige anderer Staaten als der Schweiz erstrecken. Man behauptete sogar, die mit der Organisation der Werkbüreaux beauftragten Offiziere hätten Neapel bereits (im September) verlassen und da die in Marseille bei den letzten Ausstufungen der Schweizer Soldaten vorgekommenen Versuche über den in Ausführung begriffenen Plan keinem Zweifel Raum lassen, so wurde die Aufmerksamkeit der kantonalen Oberpolizeibehörden durch Kreisschreiben des Departements vom 19. September abhin auf diese Umstände gelenkt und das Kreisschreiben des Bundesrathes vom 16. August in Erinnerung gebracht. Die Kantone wurden darin aufgefordert, mit verdoppelter Wachsamkeit auf die Werbungen zu achten, die in der Schweiz und an unsern Gränzen einen neuen Aufschwung nehmen zu wollen schienen, und denen mit aller Kraft des neuen Bundesgesetzes vom 30. Juli entgegengetreten werden müsse.

Um die Mitte September schifften sich ungefähr vierzig Soldaten in Marseille ein, um in Rom Dienste zu nehmen. Sie hatten meistens den aufgelösten neapolitanischen Regimentern angehört und waren in Besançon mit 40 Scudi Handgeld angeworben worden.

Anfangs November vernahmen wir, daß in den letzten Oktobertagen zu Ubelino gegen 150 Rekruten für das 13te neapolitanische Jägerbataillon von Triest her angekommen seien. Der größte Theil derselben hatte schon in den neapolitanischen Regimentern gedient und man fügte hinzu, 50 andere Rekruten seien beinahe um die nämliche Zeit in Brindisi gelandet, von wo sie auf dem Landweg der in der Bildung begriffenen neuen Korps zugesandt worden seien.

Aus den von Herrn Latour (den 19. Dezember) gegebenen Nachrichten zu schließen, scheint indessen die in Neapel seit der Auflösung der Regimenter eingetroffene Rekrutenzahl kaum auf 235 anzusteigen, wovon die Hälfte nicht der Schweiz angehört (sondern Süddeutschland).

Die Kosten betreffend, welche der Bundeskasse durch die Heimkehr fraglicher Truppen verursacht wurden, so glauben wir uns hier auf die letzten Januar bei Anlaß der Nachtragkreditbegehren für das Berichtsjahr eingelegte Botschaft beziehen zu können, worin die Erwägungen umständlich und vollständig entwickelt sind, welche den Bundesrath veranlaßten, ausnahmsweise die Kosten von Bundeswegen zu übernehmen.

Die der Bundeskasse anläßlich der Rückkehr der aus neapolitanischem Dienste entlassenen Soldaten auffallende Gesamtauslage beträgt Fr. 27,615.

Diese Summe vertheilt sich wie folgt:

A. Vergütungen an die Kantone:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1) Genf	12,465.	82		
2) Waadt	5,003.	40		
3) Bern	5,595.	30		
4) Zürich	998.	81		
5) St. Gallen	433.	37		
6) Basel-Stadt	24.	10		
7) Thurgau	27.	80		

B. Note des Herrn Romy für seine Auslagen und den Transport der entlassenen Gefangenen

2,605. 65

C. Vergütung an den schweizerische Konsul in Marseille

361. 75

D. Unterstützungen an einige einzelne Heimgekehrte Soldaten

99. —

27,615. —

Die übrigen das Departement betreffenden Auslagen für Polizeiangelegenheiten belaufen sich im Ganzen auf

1,314. 03

Generaltotal Fr. 28,929. 03.

Werbungen und auswärtiger Kriegsdienst.

Man ersieht bereits aus dem Vorstehenden, daß die Werbungen mit erwähnten Ereignissen kein Ende nahmen, so wenig für Neapel als für andere Staaten, und dieß führt uns von selbst auf dieses Kapitel.

Wir beginnen mit einer statistischen Uebersicht über die im Jahr 1859 vor die Kantonalgerichte gezogenen Fälle von Verletzungen des Bundesgesetzes, in so weit wir bis zur Abfassung dieses Berichtes in Kenntniß davon gesetzt wurden.

Statistik der Fälle.

Kantone.	Verurtheilungen in Folge des		Frei- sprechun- gen.	Fallen gelassene Untersuchungen.	Noch anhängige
	alten Gesetzes.	neuen Gesetzes.			
Zürich . . .	5	10	1	—	—
Bern . . .	—	1	—	—	—
Luzern . . .	—	1	1	—	—
St. Gallen . .	15	10	—	1	5
Basel-Stadt .	3	—	—	1	—
Basel-Landschaft	—	1	—	—	—
Aargau . . .	1	—	1	—	—
Graubünden .	2	—	—	—	—
Wallis . . .	1	—	1	—	—
Schwyz . . .	—	—	—	—	2
Neuenburg . .	—	—	2	—	—
Vaudt . . .	—	—	—	—	1
Genf . . .	—	—	—	—	1
Appenzell A.-R.	1	—	—	—	—
Freiburg . .	—	5	—	—	—
Glarus . . .	—	—	—	—	1
Im Jahr 1859	28	28	6	2	10
" " 1858	16		3	3	8

Die Totalsumme der 1859 ausgefallten Bußen beträgt Fr. 2880 und diejenige der Freiheitsstrafen 1622 Tage. Die größte der Bußen (von den Aargauer Gerichten ausgefällt) betrug Fr. 500 und die größte Freiheitsstrafe (von den Zürcher Gerichten erkannt) 210 Tage. Seit Erlaß des neuen Bundesgesetzes vom 30. Juli abhin wurde die längste Dauer der Einstellung im Bürgerrecht von den Gerichten von Zürich und Baselland, auf drei Jahre, ausgesprochen.

Laut den uns mitgetheilten Urtheilen beziehen sich von den betref- fenden Fällen 51 auf römischen und neapolitanischen und 10 auf nieder-

Ländisch-indischen Dienst. Bei 3 fehlt die Angabe des Dienstes, für welchen die Werbung stattfand.

Andererseits war im Jahr 1859 die Zahl der in die Schweiz zurückgekehrten Deserteurs und derjenigen, deren Durchpaß durch die Schweiz Korrespondenzen veranlaßte, eine beträchtliche. Alle zu unserer Kenntniß gekommenen Fälle beziehen sich auf Ausreißer aus römischem Dienst.

Sardinien hat die Wiederaufnahme von 38 Deserteurs schweizerischer Herkunft und den Durchpaß für 10 irgend welchem deutschen Staate angehörende Deserteurs verlangt.

Seinerseits hat uns der schweizerische Konsul in Genua die in dieser Stadt erfolgte Ankunft von 14 schweizerischen Ausreißern aus römischen Dienste angezeigt, wie uns die Regierung von Tessin die Ankunft von 36 Deserteurs meist schweizerischer Herkunft an ihrer Gränze, von Piemont Herkommend, meldete. (Es ist zu bemerken, daß Letztere größtentheils unter den von Sardinien, wo sie verhaftet waren, Angemeldeten begriffen sind).

Außer den amtlich zur Kenntniß Gelangten sind noch gar Manche Heimgekehrt, über die wir natürlich nichts vernahmen.

Strafverfolgung der Werbungen.

Schon im Laufe des letzten Monats April sah sich das Departement in die Nothwendigkeit versetzt, die ernstliche Aufmerksamkeit der kantonalen Oberpolizeibehörden auf die Umtriebe der Werber in der Schweiz und an unserer Gränze zu lenken und zwar u. A. aus Anlaß des eben in Italien ausgebrochenen Krieges.

Zürich, St. Gallen, Baselstadt und Aargau.

Noch immer wird in den Kantonen Zürich, St. Gallen und Baselstadt, wie auch im Aargau, am strengsten gegen die Werber eingeschritten.

Dagegen ist es in andern Kantonen ziemlich schwierig zu einer ernstlichen und vollständigen Vollziehung der Vorschriften des Bundesgesetzes zu gelangen, und die Bemühungen der Bundesbehörde scheitern oft genug an der Lässigkeit gewisser Kantonsbehörden, welche geringe Neigung zeigen, die Werbungen kräftig zu unterdrücken, und sich nicht sehr beeilen, dem Bundesgesetze die schuldige Nachachtung zu verschaffen.

Vollziehungsmaßnahmen zum neuen Bundesgesetze vom 30. Juli 1859.

Durch die Bundesverfassung mit der Obsorge für die Vollziehung der Bundesgesetze betraut, traf der Bundesrath unterm 16. August die geeigneten Verfügungen, um das von der Bundesversammlung angenommene Gesetz in Kraft erwachsen zu lassen; es ist am Orte diese Verfügungen hier aufzuzählen.

- 1) Indem wir fragliches Gesetz den Kantonsregierungen mittheilten, gaben wir ihnen zugleich die erforderlichen Anleitungen und Erklärungen.
- 2) Den schweizerischen Konsulaten in Italien und Frankreich wurde das neue Gesetz und der erste Abschnitt des an die Kantone gerichteten erläuternden Kreis Schreibens zur Kenntniß gebracht und damit das Besuch verbunden, ersterm im Bereiche ihres Konsulats die geeignete Oeffentlichkeit zu geben, damit es den in ihren Gegenden niedergelassenen Schweizern bekannt werde.

Im Weitern wurden diese Konsuln noch besonders angewiesen, daß, wenn sie von Schweizern erführen, die sich über den Ort des Konsulats in Kriegsdienste begäben und so die Vorschriften von Art. 1 des Bundesgesetzes verletzten, sie ihr Möglichstes thun sollten, jene davon abwendig zu machen, indem ihnen die von Art. 2 bei der Heimkehr angedrohten Strafen mitgetheilt würden. Sollte es jedoch den Konsuln misslingen, diese Leute von ihrem Vorhaben abzubringen, so hätten sie sich Kunde von deren Namen, Vornamen und Heimath, von wem und wo die Werbung stattgefunden, zu verschaffen und diese Angaben der Bundesbehörde zugehen zu lassen, damit dieselbe gesetzmäßigen Gebrauch davon mache.

Selbstverständlich sollten die Konsuln auch den Schweizern, welche nach Rom, Neapel u. s. w. gingen, um daselbst Dienste zu nehmen, jedes Visa verweigern.

- 3) Von dem Vorstehenden wurde der außerordentliche Gesandte des Bundesrathes in Neapel, Herr Latour, mit der Einladung benachrichtigt, sich mit dem schweizerischen Generalagenten daselbst, Herrn Meuricoffre, zu verständigen, damit das neue Gesetz zur Kenntniß der damals dort befindlichen Offiziere und Soldaten gelange und um, wo möglich, deren Namensverzeichnis zu erhalten.

Das Nämliche wurde auch dem schweizerischen Generalkonsul in Rom anempfohlen.

- 4) Aehnliche Weisungen und Mittheilungen gingen auch dem schweizerischen Konsulate in Amsterdam und Rotterdam zu.
- 5) Die nämliche Mittheilung gelangte auch an die schweizerische Gesandtschaft in Paris, mit der Aufforderung, der französischen Regierung Kenntniß davon zu geben, die neuen Vorschriften des Bundesgesetzes in gewünschter Weise zur Oeffentlichkeit zu bringen und ein Namensverzeichnis der in den Fremdenlegionen oder Regimentern in Afrika befindlichen Schweizer zu erwirken.

Auch der schweizerische Geschäftsträger in Wien wurde seinerseits sowohl von dem neuen Gesetze als von den behufs seiner Vollziehung angeordneten Maßnahmen benachrichtigt.

- 6) Endlich brachte der Bundesrath das neue Gesetz nachrichtsweise zur Kenntniß der Regierung von Württemberg, der Gesandtschaften von Bayern, Baden und Sardinien, wie auch des Generalkonsulats der Niederlande.

Werbbüreaux in Frankreich.

Gegen Ende Februar wurde von der Bildung neuer Schweizerregimenter in päpstlichem Dienste gesprochen, welche dazu bestimmt seien, die zurückerufenen französischen und österreichischen Truppen zu ersetzen. Dieß Gerücht traf mit der in Umlauf gesetzten Neuigkeit zusammen, laut welcher jeder Schweizer, der sich zum Dépôt nach Pontarlier in der Absicht sich daselbst anwerben zu lassen begeben wolle, wenn er nur einen einfachen Taufschein besitze, ungehindert Frankreichs Gränze überschreiten könne.

Diese Nachricht veranlaßte die Bundesbehörde (unterm 2. März), die besondere Aufmerksamkeit der Polizeibehörden von Waadt und Neuchâtel auf die Vorgänge an ihrer Kantonsgränze in der Richtung des Werbbüreaus von Pontarlier zu lenken, ihnen die eifrigste Wachsamkeit über die Werber und deren Strafverfolgung anzurathen u. s. w.

Bald erhielten wir die Nachricht, daß unsere bloße Vermuthung eine Wirklichkeit sei, die mit Ermächtigung der französischen Regierung bestehe; es befinden sich an der französischen Gränze ein Depotbureau und Werbeplätze für die Bildung von Schweizerregimentern in päpstlichem Dienst, wovon man sich übrigens durch die in den Händen eines Werbers gefundene Erklärung überzeugen konnte.

Dieser Sachlage durfte der Bundesrath nicht stillschweigend zusehen und, wie es gegenüber dem Großherzogthum Baden geschehen war, beauftragte er seinen Minister in Paris, diese Thatfachen der französischen Regierung zur Kenntniß zu bringen und ihr darzulegen, wie wünschbar es im Interesse der Fortdauer eines guten Einverständnisses zwischen beiden Ländern sein würde, daß die Duldung aufhöre, welche derartigen den Strafgesetzen der Eidgenossenschaft zu widerhandelnden Werbbüreaus an ihrer Gränze gewährt worden sei.

Der Herr Minister der Auswärtigen Angelegenheiten beschränkte sich darauf, Herrn Kern auf dessen Mittheilung zu erwidern, die kaiserliche Regierung habe in Erwägung der von der schweizerischen Bundesregierung gemachten Bemerkungen beschlossen, fortan alle Schweizer, welche die französische Gränze überschreiten wollten, in den auf die Reiseausweise bezüglichen Förmlichkeiten gleich zu behandeln, was auch der Grund sein möge, der sie nach Frankreich führe, und dieß zwar in Aufhebung der Erleichterungen, deren sich bisher die anwerbungslustigen nach Pontarlier ziehenden Schweizer erfreut hatten, indem sie auf den Vorweis eines bloßen Geburtscheines auf französisches Gebiet gelangen konnten.

Da diese Note nur einem untergeordneten Punkte unserer Reklamation entsprach und die Hauptfrage in dieser Angelegenheit gänzlich mit Stillschweigen überging, so beschlossen wir, unser erstes Begehren vom 7. März aufrecht zu erhalten und Herrn Kern zu beauftragen, noch einige Erwägungsgründe, worunter namentlich folgende, geltend zu machen: Frankreich

würde solche Werbbüreaux gewiß nicht auf seinem Gebiete oder in der Nähe seiner Gränzen dulden, wenn sie zur Anwerbung seiner eigenen Landesfinder in fremden Militärdienst bestimmt wären und die Bundesbehörde glaube im Gegentheil annehmen zu dürfen, daß Frankreich jeden derartigen Versuch unterdrücken würde, wie man auch wisse, daß jeder Eintritt in auswärtigen Militärdienst ohne besondere Erlaubniß den Verlust des französischen Bürgerrechts nach sich ziehe. Wäre dem nicht so, und würde Frankreich auf seinem Gebiete die Thätigkeit von Werbbüreaux gestatten, die auch Franzosen für einen fremden Militärdienst anzuwerben beauftragt wären, so müßten wir anerkennen, daß sich die Schweiz kaum in der Lage befinde, die Aufhebung oder wenigstens die angemessene Entfernung von ihrer Gränze bezüglich von Anstalten zu verlangen, die Frankreich als gesetzliche und im Interesse des Landes liegende anerkannt haben würde. Allein dieß sei nicht der Fall und so sei man natürlicherweise zu der Frage berechtigt, woher es rühre, daß ein Staat Anstalten dulde, die seiner eigenen Bevölkerung gegenüber zwecklos, ja sogar verboten seien, zum alleinigen Nachtheil und in Umgehung der Gesetzgebung des Nachbarstaates, bei welchem die Gefühle des Volks verletzt würden, und dessen Behörden sich beklagten.

Herr Kern erhielt daher den Auftrag, von neuem an das Gerechtigkeitsgefühl der französischen Regierung zu appelliren, damit einem für unser Land verletzenden Zustand der Dinge ein Ende gemacht werde.

Trotz aller Vorstellungen unseres Ministers in Paris war es noch nicht möglich, eine Lösung dieser Schwierigkeit zu erzielen und noch unterm 5. und 31. Dezember beauftragten wir unsere Gesandtschaft, auf diese Angelegenheit zu dringen und sie nicht fallen zu lassen, indem wir ihr neue Einzelheiten über die Vorgänge in St. Louis, Leimen, Burgfelden u. s. w. an die Hand gaben.

Werbbüreaux in Oesterreich.

Bei Anlaß der Berathung der Vollziehungsmaßnahmen zum neuen Bundesgesetze vom 30. Juli 1859, mußte der Bundesrath auch auf die Mittel bedacht sein, der fortwährenden verderblichen Thätigkeit der zahlreichen in Oesterreich, wenige Schritte von unserer Gränze, weilenden Werber ein Ziel zu setzen.

Mit Depesche vom 30. Juli erstattete der schweizerische Konsul in Triest dem Bundesrath Bericht über die Einschiffung von 160 bis 166 für den neapolitanischen Dienst bestimmten Rekruten, sowie über die Ueberstellung nach Triest des früher in Livorno stationirten Werbbüreaus, welches in Folge der in Italien stattgefundenen Ereignisse hatte verlegt werden müssen. Der bis dahin in Livorno wohnende Werber, Eduard Heiniger von Eriswyl, hatte mit seinen Unterwerbern seinen Wohnsitz in Triest aufgeschlagen. Oberwählte Rekruten gehörten beinahe sämmtlich der Schweiz an, kamen vom Bregenzdepot und wurden auf neapolitanischen Dampfern

nach Neapel geführt. Es war in Triest ein besonderes Lokal für die anlangenden Rekruten gemiethet. Hierauf theilte der Konsul einiges über den mißlungenen Fluchtversuch zweier dieser Rekruten in Triest mit und übermittelte eine Abschrift von ihrer in Bregenz den 13. und 15. Juni eingegangenen Kapitulation, auf der sich die den fremden im Solde des Königs beider Sizilien stehenden Truppen gegebene Bezeichnung „Schweizer-Division“ wiederfand.

In Folge dessen übersandten wir dem schweizerischen Geschäftsträger in Wien, Herrn Steiger, unterm 16. August nicht nur, wie oben erwähnt, das neue Bundesgesetz, sondern auch eine Menge von Angaben und Bezeugungen, welche den Bestand und die Thätigkeit der verschiedenen auf österreichischem Boden geduldeten Bureaux und Depots (namentlich in Bregenz, Feldkirch und Triest) bis zur äußersten Evidenz nachwiesen, indem wir diese Mittheilung mit den nämlichen, bereits gegenüber von Baden und Frankreich geltend gemachten Gründen, Erwägungen und Darlegungen begleiteten. Auf diese Thatfachen und Erwägungen gestützt, wie auch auf die Vorschriften des neuen Bundesgesetzes, wurde Herr Steiger aufgefordert, sie der österreichischen Regierung zur Kenntniß zu bringen, an deren freundnachbarliche Gesinnung und Loyalität zu appelliren und die Hoffnung auszusprechen, das österreichische Ministerium werde, von dem verderblichen Treiben und Einflusse wie von der Verwerflichkeit der Werbanstalten, sogar in Hinsicht auf das sie duldende Land, überzeugt, ohne Zweifel nicht gestatten, daß dieselben auch fernerhin die Schweiz ausbeuteten und straflos ihre Geseze verletzten, sondern das Ministerium werde im Gegentheil deren Schließung und Aufhebung als angemessen erachten.

In seiner Depesche vom 15. September theilte uns Herr Steiger die Antwort mit, welche er (den 12. gl. Mts.) vom Ministerium des Auswärtigen erhalten hatte. Sie beschränkte sich auf die Aussage, die österreichische Regierung habe den Regierungen von Rom und Neapel niemals gesetzlich gestattet, Werbbureaux auf österreichischem Gebiete zu errichten und übrigens seien Maßregeln getroffen worden, jeder zukünftigen Umgehung des neuen Bundesgesetzes wider die Werbungen und den ausländischen Kriegsdienst vorzubeugen.

Da indessen zahlreiche, seither zur Kenntniß der Bundesbehörde gekommene Anzeichen diese davon überzeugen, daß gerade damals in der Nähe von Oesterreich die Werbungen mit neuem Schwunge betrieben wurden, so ließ man neuerdiengs genaue Erkundigungen über diesen Gegenstand einziehen, wodurch wir vernahmen, das Bregenzer Bureau habe seine Thätigkeit eingestellt und Alles habe sich jetzt auf Feldkirch konzentriert.

Diese neuen Umstände wurden (den 17. Oktober) Herrn Steiger mitgetheilt, damit er sich beim k. k. Ministerium derselben bediene.

In Folge der neuen von Herrn Steiger bei der österreichischen Regierung den 26. Oktober gepflogenen Schritte erhielt er vom Ministerium des Auswärtigen unterm 13. November eine Erwiderung, worin von den

durch Herrn Steiger in Folge unserer Depesche vom 17., den 26. Oktober bezeichneten Thatsachen behauptet wurden, sie hätten sich vor den letzten Verfügungen des Wiener-Kabinetts, die auf erstes Begehren der schweizerischen Bundesbehörde erlassen worden seien, nämlich schon im August zugetragen, weshalb Graf Rechberg dahin schloß, es sei kein Grund vorhanden, der Sache weitere Folge zu geben.

Obwohl man bereits die innere Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Ansicht setzte, glaubte die Bundesbehörde nichtsdestoweniger neue Nachforschungen pflegen lassen zu sollen, in Folge deren man vernahm:

- 1) Die dem schweizerischen Geschäftsträger in der Depesche vom 17. Oktober bezeichneten Vorfälle waren sämmtlich nach dem August vorgefallen, und
- 2) noch zu Anfang Dezember war das Werbgeschäft an der österreichischen Gränze, namentlich im Bureau von Feldkirch, auf die gewöhnliche Weise fortbetrieben worden, wie sich dieß aus neuen in den Händen der Bundesbehörde befindlichen Aktenstücken ergab.

Diese weiteren Angaben wurden den 5. Dezember Herrn Steiger mitgetheilt, mit der Einladung, bei der österreichischen Regierung davon Gebrauch zu machen, um ihre wirksame Dazwischentunft zu verlangen, damit endlich dem Umwesen der Werbbüreaux ein Ziel gesetzt werde und ein Zustand ein Ende nehme, der so wenig zu den freundschaftlichen Beziehungen passe, welche die Eidgenossenschaft mit Oesterreich wie mit den andern Nachbarstaaten zu pflegen wünsche.

Werbbüreaux im Großherzogthum Baden.

Wie wir in unserm vorjährigen Geschäftsberichte andeuteten, hat die badische Regierung die Wünsche und Reklamationen, die wir bei derselben in Betreff des Bestandes und der Wirksamkeit verschiedener, damals auf ihrem Gebiete geduldeten Werbbüreaux und Rekrutirungsdepots zu erheben im Falle waren günstig aufgenommen. Besonders war das Bureau von Lörrach (für den holländischen Dienst) der Gegenstand unserer Beschwerden. Es erfolgte ein Beschluß des badischen Ministeriums, welcher die Aufhebung der sämmtlichen Büreaux und Depots anordnete.

Diese für die Schweiz befriedigende Sachlage änderte sich jedoch nur allzubald und man sah die Werbung unter einer neuen Maske in einer verschleierten Form wieder aufleben. Wie man sagte, handelte es sich nicht mehr um förmlich ansässige Büreaux, um eigentliche Depots, sondern man begnügte sich einfach damit, die aus der Schweiz kommenden entweder schon in der Schweiz angeworbenen oder in Vöberich noch anzuwerbenden Rekruten mit Reisegeld zu versehen. Es war dieß nur noch eine einfache, harmlose Weiterbeförderung, von Leuten, denen man nichts als ein Nachtlager gewährte und des folgenden Morgens den an den Bestimmungsort führenden Weg wies.

Die Entlassung der Schweizer aus neapolitanischem Dienst und die Rückkehr von Tausenden dieser alten Soldaten in's Land mußte der hiesigen Werbung frische Nahrung geben. Die Sucht nach ausländischem Dienst ist bei vielen dieser alten an ein solches Leben gewohnten Kriegerleute viel zu groß, als daß sie neuen Lockungen zu widerstehen vermöchten; auch wurde diese Sucht von unsern Falschwerbern bei der Heimkehr der Schweizer von Neapel gehörig benutzt und ein neuer Feldzug im Einverständniß mit gewissen Werbungszentren an unserer Gränze organisiert.

Damals erreichte das eine Zeit lang unterbrochene Treiben der im Großherzogthum Baden weilenden Werber seinen alten Umfang wieder und die Züge der eingereichten Miethlinge folgten sich in größern oder kleinern Zeiträumen, je nach dem größern oder geringern Erfolg.

Borzüglich die Polizei von Basel-Stadt war es, welche öfters Rekruten anhielt, und man vernahm sowohl aus den Verhören dieser Leute als aus den Angaben im Lande festgenommener Werber, sowie aus andern amtlichen Quellen, daß besonders auf badischem Gebiet und für holländisch-indischen Dienst die Werbung oder, wenn man es vorzieht, die Weiterbeförderung aus der Schweiz hergeführter oder kommender Individuen in eben so bedeutendem, wo nicht größerm Maße vor sich gieng, als zu dem Zeitpunkt, wo es der badischen Regierung beliebte, das Bureau von Lörrach zu schließen. Der einzige Unterschied in der Sache ist der, daß die Werbung nunmehr ausschließlich von den Agenten der Hauptbüreaux betrieben wird, der Mittelpunkt ihrer Thätigkeit sich in Haltungen statt in Lörrach befindet und solche Agenten sich in verschiedenen Ortschaften längs der badischen Gränze niedergelassen haben. Eine große Anzahl derselben ist bekannt.

Der Bundesrath befand sich daher von neuem in der Lage (unterm 16. Dezember), sich an die freundnachbarliche Gesinnung und die Loyalität der badischen Regierung zu wenden mit dem Verlangen, sie möchte, ihren frühern Zusagen gemäß, einem Zustande ein Ziel setzen, welcher den im neuen Bundesgesetze vom 30. Juli enthaltenen Vorschriften so sehr widerspreche.

Flüchtlingsangelegenheit, Deserteurs u. s. w.

Niemals hatten wir uns mit der Flüchtlingsfrage so wenig zu befassen als im Jahr 1859. Auch werden wir nur wenige Worte darüber verlieren.

Vor Allem beginnen wir mit einer Uebersicht über die in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge, soweit die Bundesbehörde Kunde von denselben hatte und nach den letzten von den Kantonen übermittelten Berichten.

	Anzahl der Flüchtlinge.
Zürich	32
Bern	12
Luzern	6
Zug	1
Freiburg	4
Solothurn	1
Baselland	3
Appenzell J.-Rh.	1
St. Gallen	1
Graubünden	3
Aargau	1
Thurgau	6
Tessin	10
Vaudt	3
Valais	1
Neuenburg	9
Genf	22

Total: 116

Fügen wir hier, bloß erinnerungsweise, hinzu, daß im Jahr 1859 20 Flüchtlinge amnestirt wurden, welche auch davon Gebrauch machten und theils heimkehrten, theils sich regelmäßige Ausweisschriften verschafften.

Im vorigen Jahre hatten wir die Zahl der nach amtlich bekannten Angaben in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge zu 152 angenommen, und diejenige der Individuen, deren Aufenthalt oder Stellung zweifelhaft erschien, zu 88. Es hat sich also jedenfalls die Zahl der Flüchtlinge in der Schweiz vermindert.

Das Departement hat im Jahr 1859 nur 4 Flüchtlingepässe ausgestellt.

Wir wollen hier die Ausnahmeverfügungen nicht erwähnen, welche während des italienischen Krieges an der Tessinergränze getroffen werden mußten, da dieselben schon in besondern Botschaften des Bundesrathes zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangten.

Im Allgemeinen ist uns im Jahr 1859 keine Klage über die politische Emigration zugekommen und wir haben in Beziehung auf dieselbe keinerlei Anstände mit den Kantonen gehabt.

Ein Dekret des Kaisers der Franzosen vom 16. August verleiht allen denjenigen Individuen, welche wegen politischer Verbrechen oder Vergehen verurtheilt worden oder der Gegenstand von allgemeinen Sicherheitsmaßregeln gewesen waren, vollständige und gänzliche Amnestie. Wer von dieser zu Gunsten aller politisch verfolgten Franzosen proklamirten Amnestie

Gebrauch machen will, hat hiefür keine besondern Förmlichkeiten zu erfüllen und kann sich einfach auf den Bureaux der Gesandtschaft in Bern oder der französischen Konsularagenturen in Genf, La Chaux-de-Fonds (gegenwärtig in Neuenburg) und Basel einfinden, um daselbst, nach erfolgtem Ausweis über seine Identität, einen Paß nach Frankreich zu beziehen.

Diese Nachricht hat das Departement durch Kreis Schreiben vom 21. September zur Kenntniß der kantonalen Oberpolizeibehörden gebracht und damit das Gesuch verbunden, ihm die französischen Flüchtlinge zu bezeichnen, welche von der Amnestie Gebrauch zu machen und nach Frankreich zurückzukehren gewillt seien.

Von den 33 damals mit dem Vorwissen der Bundesbehörde in der Schweiz sich aufhaltenden französischen Flüchtlingen haben, wie wir erfuhren, 19 die Amnestie benutzt und sind fortan von den Flüchtlingslisten gestrichen worden.

In Folge von Schritten der sardinischen Regierung sahen wir uns im Falle, den Kantonen Vorkehrungen anzuempfehlen, damit diejenigen sardinischen Deserteurs, welche sich auf ihr Gesuch im Besitze von seitens der Gesandtschaft ausgestellten Marschrouten zum Zwecke der Heimkehr in die sardinischen Staaten befänden, an diese Marschrouten gehalten und am Herumstreichen in der Schweiz verhindert würden.

Heimathlosenwesen im Jahr 1859.

A. Heimathlose und Vaganten.

Der Geschäftsbericht für das Jahr 1858 hat nachgewiesen, daß 45 Untersuchungen mit 171 Personen dieser Klasse auf das Jahr 1859 übergetragen wurden. Im Laufe dieses letztern Jahres sind 6 neue Untersuchungen mit 10 Personen überwiesen worden. Die Gesamtzahl der Pendenzen betrug also 51 Untersuchungen mit 181 Personen. Davon sind im Laufe des Berichtsjahres 16 Untersuchungen mit 38 Personen definitiv erledigt worden. Es wurden somit auf 1860 übergetragen: 35 Untersuchungen mit 143 Personen.

Von den neu eingegangenen 6 Fällen sind 3 mit 3 Personen nach längern Untersuchungen sogleich erledigt worden. Es gelang nämlich, die auswärtige Heimath der betreffenden Individuen, welche unter falschen Namen als heimathlos vagirten, herzustellen und in Folge dießfälliger Korrespondenz des Untersuchungsbeamten deren Anerkennung zu erwirken. Sie wurden daher sofort an ihre Heimatsstaaten abgeliefert. Die Untersuchungen über die drei andern neuen Fälle mit 7 Personen mußten ebenfalls sogleich behandelt werden, indem letztere entweder verhaftet, oder sonst der eidg. Kasse zur Last waren. Auch diese Personen stehen mit drei verschiedenen auswärtigen Staaten in solchen Beziehungen, daß nach weitläufiger Erörterung aller Verhältnisse diplomatische Korrespondenzen mit denselben angeknüpft werden mußten, um die Uebernahme jener Individuen zu er-

wirken. In zwei Fällen waren am Schlusse des Berichtesjahres noch keine Antworten erfolgt. In dem dritten dagegen ist schon zweimal die Uebernahme des betreffenden Individuums verweigert, indeß nach fortgesetzter Untersuchung jeweilen das Begehren erneuert worden.

Die Erledigung der 13 weitem Fälle, sämmtlich ältere Untersuchungen, fand in folgender Weise statt: drei Untersuchungen betreffend 25 Personen sind durch Beschlüsse des Bundesrathes erledigt worden, und zwar wurden, in Genehmigung der Anträge der Untersuchungsbeamten, sämmtliche Personen dem gleichen Kanton definitiv zur Einbürgerung zugesprochen. Die Regierung dieses Kantons hat die gemäß Bundesbeschluß vom 29. Juli 1857 ihr angesetzten peremptorischen Fristen, um gegen jene Beschlüsse zu protestiren und zu erklären, welche andere Kantone vor Bundesgericht in's Recht zu fassen seien, unbenutzt verstreichen lassen und daher die Pflicht zur Einbürgerung jener 25 Personen anerkannt. — Zehn andere Fälle, wovon jeder nur eine Person betraf, sind durch den Untersuchungsbeamten direkt erledigt worden, nachdem es den durch ihn geführten Untersuchungen gelungen war, die Herkunft der betreffenden Individuen festzustellen. Sieben derselben wurden als schweizerische Angehörige ermittelt und den Heimathskantonen zugewiesen; drei Individuen dagegen wurden durch die Untersuchungen als Ausländer zur Anerkennung gebracht und ebenfalls in ihre Heimathstaaten abgeliefert. — Diese letztern zehn Fälle haben theilweise sehr umfangreiche Untersuchungen veranlaßt. Sieben davon waren schon seit 1853 pendent. Es wurden damals die betreffenden Personen, nach den ersten Ergebnissen der Untersuchungen, als wirklich Heimathlos, wie sie es zu sein behaupteten, betrachtet und als solche behandelt, z. B. auch mit Duldungsscheinen versehen, welche nun, nachdem die genauern Untersuchungen der Verhältnisse ein anderes Resultat hatten, natürlich zurückgezogen wurden.

Bei Prüfung der Heimathlosenverhältnisse eines Kantons hat sich ergeben, daß sechs Personen nicht eingebürgert worden waren, obgleich deren Angehörigkeit nicht festgestellt war und auch nichts gethan wurde, um ihr vermuthetes Heimathrecht in einem auswärtigen Staate zur Anerkennung zu bringen. Nachdem der betreffenden Kantonspolizei verschiedene hierauf bezügliche Mittheilungen gemacht, und die Vereinigung dieser Angelegenheit empfohlen worden, hatten die dießfalls gemachten Schritte die Anerkennung jener (oben nicht mitgezählten) sechs Personen durch die betreffende auswärtige Behörde zur Folge.

Der Untersuchungsbeamte hat im Weitern in 24 andern alten Untersuchungen gearbeitet und sie ihrer Erledigung nahe geführt. Sehr erschwerend in der Behandlung mehrerer großer Untersuchungen ist der Umstand, daß die betreffenden Familien entweder ganz oder theilweise außer Landes sich begeben und daher, wenn sie zu Einvernahmen nöthig waren, nicht aufgefunden werden können, oder nur einzelne Glieder, während vielleicht gerade die noch Abwesenden über die aufzuklärenden Punkte Aus-

Kunst geben können. — In drei der behandelten alten Untersuchungen über acht Personen wurde an drei auswärtige Staaten diplomatische Korrespondenz behufs Wiederaufnahme der betreffenden Individuen angetragen und die Entwürfe zu den dießfälligen Noten vorgelegt. Gleiches geschah in andern Fällen, in denen auf diplomatischem Wege wichtige Materialien für die Untersuchungen beigebracht werden mußten. In mehreren andern Fällen aber hat die Korrespondenz mit auswärtigen Behörden durch den Untersuchungsbeamten direkt stattgefunden. Dieses geschah mit 36 verschiedenen auswärtigen Amtsstellen. In 26 Berichten größern oder kleinern Umfanges wurde dem Justiz- und Polizeidepartement Bericht erstattet über den Stand und Verlauf, oder über die Erledigung einzelner Untersuchungen und die Anhandnahme oder Nichtanhandnahme neuer von den Kantonspolizeibehörden überwiesener Fälle begutachtet. Vierzehn weitere Vorlagen und Korrespondenzentwürfe bezogen sich auf die Vollziehung des Bundesgesetzes in den noch rückständigen Kantonen. Neue Duldungsscheine wurden an vier Personen erteilt, mehrere wurden erneuert. 25 Verhöre hat der Untersuchungsbeamte direkt aufgenommen, 45 sind in Folge seiner Requisition durch andere Behörden aufgenommen worden.

In 4 Fällen, welche von Kantonspolizeibehörden, wo die betreffenden angeblich heimathlosen Personen aufgegriffen wurden, überwiesen werden wollten, hat der Untersuchungsbeamte angetragen, die Untersuchungen noch nicht anzunehmen, sondern deren Fortsetzung durch die kantonalen Behörden zu bewirken. Es geschah dieß im Sinne des Bundesbeschlusses vom 23. Juli 1855, wonach die Untersuchung über neu auftauchende Vaganten in erster Linie den Kantonspolizeibehörden überlassen werden müssen. Damit der wünschbare Erfolg erreicht werde, wurden den letztern gewöhnlich diejenigen Gesichtspunkte mitgetheilt, welche zunächst in Erörterung gezogen worden wären, wenn die Untersuchungen hierorts hätten geführt werden müssen und welche nach der Erfahrung und aus logischen Gründen ergeben mußten, ob die betreffenden Personen bloße Vaganten, oder ob sie wirklich nach ihren Vorgaben heimathlos seien. Erst in dem Falle, wo Heimathlosigkeit sich ergeben, oder doch wahrscheinlich gemacht würde, ist die Anhandnahme und die Eröffnung der eidgenössischen Untersuchung in Aussicht gestellt worden. Gleichwie nun in diesem letztern Falle die Untersuchung von den Bundesbehörden nicht hätte abgelehnt werden können, so wurde überall da, wo es sich um bloße Vaganten und die Ermittlung des von ihnen verheimlichten Heimathrechtes handelte, angenommen, und in verschiedenen Fällen gegenüber den Kantonsbehörden daran festgehalten, daß sie nicht bloß ein Recht haben, sondern die Pflicht auf sich tragen, die Untersuchungen vollständig durchzuführen und die Heimath jener Individuen festzustellen. Schon früher hatte man bei verschiedenen Anlässen Gelegenheit, zu beobachten, daß viele Kantonalbehörden hierin nicht mit der nöthigen Energie und namentlich nicht mit derjenigen Ausdauer handeln, welche erforderlich gewesen wären, um die Verhältnisse der betreffenden Individuen festzustellen und ihnen die Fortsetzung der eingeschlagenen Le-

bensweise unmöglich zu machen. Und doch vermag nur dieses Verfahren allein zu verhindern, daß nicht allmählig wieder ein Vagantenthum sich ausbilde, woraus, wie die Erfahrung für die ganze Schweiz so empfindlich bewiesen hat, neue Heimathlose entstehen. Statt zu bedenken, daß dieses Verfahren im eigenen wie im allgemeinen Interesse liege und daher die darauf verwendeten Mühen und Kosten sich genügend lohnen, sind viele solche Vaganten, ohne daß ihre wahren Namen und Heimath ermittelt worden wären, heimlich wieder über die Gränzen in andere Kantone gejagt worden. In neuester Zeit zeigt sich offene Abneigung, diesen Interessen und dem oben erwähnten Bundesbeschlusse zu genügen. Eine Kantonalbehörde machte aus ihrem abweichenden Verfahren gar kein Hehl. Dieselbe hatte dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement die Akten betreffend einen Vaganten übermacht, weil seine Angehörigkeit, die er in einem auswärtigen Staate prätendirte, von den betreffenden Behörden bestritten worden war, und daher jene befürchtet hatte, daß er der Schweiz als Heimathloser verbleiben möchte. Auf den Bericht und Antrag des Untersuchungsbeamten ist jedoch die Uebernahme der Untersuchung zur Zeit noch abgelehnt worden, da es schien, daß wenn zunächst noch eine Reihe von Verifikationen vorgenommen würden, die Heimath jenes Vaganten festgestellt werden könnte. Jene Kantonalpolizeibehörde wurde daher ersucht, diese Momente noch näher zu erörtern. Für den Fall, daß dieses nicht den vermuteten Erfolg hatte, war allerdings die Heimathlosigkeit wahrscheinlich und dann die Uebernahme der Untersuchung in Aussicht gestellt. Allein die Kantonalpolizeibehörde that nichts, sondern hat einfach berichtet, es sei nicht die Einleitung eines Heimathlosenprozesses, sondern höchstens die Anordnung von Präventivmaßregeln beabsichtigt gewesen, da diese abgelehnt worden seien, so sei ihr nichts Weiteres zu thun obgelegen, denn der betreffende Kanton sei bei dieser Angelegenheit nicht theilhaftig und es könne daher dessen Behörden nicht zugemuthet werden, die verlangten Untersuchungs-handlungen vorzunehmen.

Es leuchtet ein, daß mit diesem Raisonnement das Vagantenthum sogar polizeilich begünstigt, der Bundesbeschluss von 1855 und was Erfahrung und Interesse fordern umgangen wird. Es handelte sich in jenem Falle noch gar nicht um einen Heimathlosenprozeß, sondern um Fortsetzung derjenigen Untersuchung, welche nach dem erwähnten Bundesbeschlusse den Kantonen obliegt. Eine bessere Präventivmaßregel konnte nicht wohl angeordnet werden, als diejenige gewesen wäre, jenes Individuum zu entlarven und seine Heimath festzustellen. Das bloße Signalisiren einer Person, deren bürgerliche Zuständigkeit nicht bekannt und deren Name somit auch nicht sicher ist, kann keinen Nutzen gewähren. Ob der betreffende Kanton am Ende als theilhaftig erschienen wäre oder nicht, konnte über die Pflicht zur Untersuchung nicht entscheiden, denn diese ist natürlich immer von den Behörden desjenigen Kantons zu führen, auf dessen Gebiet das Individuum aufgegriffen wird. Würde dieses nicht geschehen müssen, so käme das heimliche Zuschieben wieder in Gang, da ein offizieller Transport nur

geschehen kann, wenn über die Individualität des Transportaten kein Zweifel waltet, also bereits bewiesen ist, was eben erst durch eine Untersuchung festgestellt werden sollte.

Als eine vermehrte Gefahr für neue Heimathlosenfälle ist von Freiburg der Umstand bezeichnet worden, daß der Vertrag von 1827 zwischen der Schweiz und Sardinien in Folge Kündigung durch letztern Staat aufgehoben wurde. Da einerseits viele Angehörige der Schweiz in den sardinischen Staaten sich aufhalten, wo es mit der Legitimation nicht strenggenommen wird, und anderseits die dortige Geistlichkeit mit der ehelichen Einsegnung Fremder sehr zuvorkommend sei und den angeblichen heimathlichen Behörden nichts mitgetheilt werde, so fallen gewöhnlich alle Folgen solcher heimlicher und ungesetzlicher Ehen der Schweiz zur Last. Ein Freiburger sei auf diese Weise innerhalb wenig Jahren zum zweiten Male in Sardinien kopulirt worden, noch während des gültigen Bestandes seiner ersten Ehe.

Die Gesamtzahl der Untersuchungen beträgt mit Ende des Berichtsjahres 255 mit 918 Personen. Die Generalverzeichnisse hierüber sind fortgesetzt worden und werden, wie früher, gedruckt den Kantonen mitgetheilt werden.

Da von der Gesamtzahl von 918 Personen nur noch 143 in Untersuchung stehen, so ist die heimathliche Angehörigkeit seit 1851 über 775 Personen bereinigt worden. Davon sind als wirklich heimathlos ermittelt und mit 82 Entscheiden des Bundesrathes den Kantonen zur Einbürgerung zugesprochen worden 464 Personen, wovon nur 24 Beschlüsse betreffend 151 Personen vor das Bundesgericht gezogen worden sind. Die übrigen 311 Personen hatten fälschlich sich als heimathlos ausgegeben und sind durch die Untersuchungen als Bürger des In- oder Auslandes ermittelt worden, nämlich 117 als Schweizer und 194 als Ausländer.

Die definitive Einbürgerung derjenigen 464 Personen, welche durch anerkannte Entscheide des Bundesrathes oder durch Urtheile des Bundesgerichtes den Kantonen zufielen, hat in jenen Kantonen regelmäßig auch stattgefunden, in welchen die Einbürgerung der alten anerkannten Heimathlosen ihre Vollziehung gefunden hat, wegegen diejenigen Kantone, welche letztere noch nicht eingebürgert haben (wie sich aus dem zweiten Theile dieses Berichtes ergibt) auch hier noch im Rückstande sind. Der Bundesrath wacht darüber, das die Einbürgerung beider Klassen auch in den letztern Kantonen gleichzeitig vollzogen werde.

Nachträglich ist noch einer Verhandlung zu erwähnen, welche den Untersuchungsbeamten vom 22. Juli bis 20. September wesentlich beschäftigte und den Zweck hatte, zu verhüten, damit nicht aus den in Neapel entlassenen Soldaten der Schweiz neue Heimathlose erwachsen. Nebenbei ist durch denselben auch Untersuchung gepflogen worden über die Verhältnisse der Soldaten, das Verfahren bei der Werbung u.

Bei der Auflösung der sogenannten Schweizerregimenter in Neapel ist nämlich angeordnet worden, daß diejenigen ausländischen Individuen, welche keine oder nur unvollständige Papiere hatten, dem Untersuchungsbeamten zugewiesen werden, damit, so weit es nöthig werden möchte, durch ein schnelles Verfahren die Identität der Personen festgestellt und die Rückkehr derselben in ihre heimatlichen Staaten bewirkt werde. In Folge dessen sind in drei Transporten 134 Mann dem Untersuchungsbeamten zugekommen. Der größte Theil hat indessen jeweilen nach wenig Tagen nach der Heimath instradirt werden können. Nur über 24 waren Korrespondenzen mit ihren heimatlichen Behörden erforderlich, welche zur Folge hatten, daß für sämtliche die zu ihrer Rückkehr erforderlichen Ausweise einkommen. — Im Ganzen hat der Untersuchungsbeamte in dieser Angelegenheit 57 Personen genauer einvernommen und in 7 großen Berichten die diesfälligen Resultate dem eidg. Justiz- und Polizeidepartemente mitgetheilt.

B. Colerirte, Landsassen etc.

Die Vereinigung dieses Theiles des Heimathlosenwesens hat im Laufe des Berichtsjahres wesentliche Fortschritte gemacht. Zunächst haben wieder einige Kantone die Einbürgerung der ihnen angehörigen alten Heimathlosen vollständig beendet. Es sind dies die Kantone Schwyz und Basler Land. Auch Graubünden kann beigezählt werden, da nur noch wenige Familien einzubürgern verblieben und die nöthigen Vorbereitungen getroffen sind, um die Einbürgerung auch dieser in den ersten Monaten von 1860 vollziehen zu können, während diejenigen Fälle, die in Graubünden sonst noch zu erledigen bleiben, streitig sind, somit nicht in diese Klasse der anerkannten Angehörigen zählen. Dann sind die im letzten Geschäftsberichte erwähnten Differenzen, welche mit einigen Kantonen darüber gewaltet haben, ob die alten kantonalen Vorschriften gegenüber den Grundsätzen und Anforderungen des Bundesgesetzes genügen können, zum guten Theile gehoben worden. Die Korrespondenz, welche mit allen noch im Rückstande befindlichen Kantonen hierüber stattfand, war zahlreich und theilweise sehr umfangreich. In Folge dieser Verhandlungen haben dann im Laufe des Berichtsjahres einige Kantone neue Gesetze über die Einbürgerung der Heimathlosen erlassen; nämlich die Kantone Bern, Waadt und Neuenburg. Mit andern Kantonen, wie mit Tessin und Wallis, ist dieses Resultat noch nicht erreicht, doch wird in Ersterem nun auch ein Gesetz vorbereitet, und in Letzterem hat die Ueberzeugung endlich Eingang gefunden, daß die bestehenden Verhältnisse nicht genügen, um an der lange vertheidigten Ansicht festzuhalten, daß nichts zu thun sei. Die Gesetzgebung im Kanton Freiburg ist nach einer einläßlichen Prüfung vom Bundesrathe als genügend erfunden worden und es schreitet hier die Vollziehung allmählig ihrem Ende entgegen. Genf beharrt noch immer auf der schon wiederholt ausgesprochenen Ansicht, daß seine Gesetzgebung genüge.

In jenen Kantonen, in welchen neue Gesetze erlassen worden sind, hat deren Vollziehung bereits begonnen. Der Bundesrath wird, so weit es gerechtfertigt erscheinen mag, auf Beförderung dringen und seiner Zeit auf geeignete Weise über die gänzliche Aendrung der Einbürgerung sich Gewißheit verschaffen.

Aus diesen allgemeinen Bemerkungen ergibt sich, daß das von dem Bundesrathe beobachtete Verfahren der korrespondenzweisen Verhandlung über die bestehenden Differenzen von Erfolgen begleitet ist, welche die allmälige Vollziehung des Bundesgesetzes auf sicherer Basis herbeiführen. Er sah sich daher auch im Berichtsjahre nicht veranlaßt, von dem im Bundesbeschlusse vom 31. Juli 1858 enthaltenen Auftrage, daß den sämigen Kantonen angemessene Fristen angesetzt werden sollen, Gebrauch zu machen. Es haben hiebei die schon im letzten Geschäftsberichte hervorgehobenen Gesichtspunkte mitgewirkt.

Im Speziellen ist bezüglich der noch rückständigen Kantone folgendes zu bemerken:

1. Bern. Das im letzten Berichte in Aussicht gestellte Gesetz ist vom Großen Rathe am 8. Juni 1859 definitiv angenommen worden und mit dem 1. Juli gl. J. in Kraft getreten. Es bezieht sich sowol auf die alten geduldeten Heimathlosen, als auf die Landsassen, so wie auch auf die durch Beschlüsse und Urtheile der Bundesbehörden dem Kanton Bern zugefallenen und allfällig noch zufallenden Heimathlosen und endlich auf die Findelkinder. Alle diese Personen sollen nach den Vorschriften jenes Gesetzes eingebürgert werden. Die Vollziehung hat bereits begonnen, und es ist zu diesem Zwecke ein speziell ernannter Kommissär mit der nöthigen Beihilfe in Thätigkeit. In ihrem letzten Berichte vom 28. Dezember 1859 spricht die Regierung von Bern die Hoffnung aus, daß binnen sechs Monaten die ganze Operation beendet sein werde.

Nach dem Inhalte des erwähnten Gesetzes erhalten alle Personen der oben bezeichneten Klassen das Staatsbürgerrecht unentgeltlich, was ihnen durch besondere Urkunde des Regierungsrathes dokumentirt wird. Sodann werden vom Generaletat vorab ausgeschieden, einerseits diejenigen Heimathlosen und Landsassen, die durch die Schuld einzelner Gemeinden, sei es wegen mangelhafter Handhabung der Fremden-, Niederlassungs- oder Ehepolizei, oder aus andern Gründen, heimathlos geworden sind, anderseits diejenigen, die nach Geburt, Herkunft oder Abstammung erweislich bestimmten Gemeinden oder ortsbürgerlichen Korporationen angehören, endlich die dem Jura besonders zur Last fallenden Heimathlosen. Die beiden ersten Klassen fallen den betreffenden Gemeinden zu und erhalten sofort das volle Bürgerrecht. Alle andern erhalten ein Ortsbürgerrecht mit den in Art. 4 des Bundesgesetzes umschriebenen Rechten unentgeltlich. Der Einkauf in die weitem, im gleichen Art. 4 vorbehaltenen Rechte, kann von den Gemeinden nur inner den nächsten zehn Jahren, von dieser Beschränkten Einbürgerung an, gefordert werden; nachher findet diese Ver-

bindlichkeit zum Einkaufe nicht mehr Anwendung. — Die Vertheilung der nach Ausschreibung der oben bezeichneten Klassen übrig bleibenden Heimathlosen geschieht in der Weise, daß zunächst jede Gemeinde Ein Individuum zu übernehmen hat, die übrigen Heimathlosen aber nach einer Scala vertheilt werden, welche nach der Größe des burgerlichen Gemeindevermögens (jedoch über 25,000 Fr.) und nach der Zahl der Ortsbürger kombinirt wird. Die Vertheilung des Restes geschieht durch das Loos. — Bezüglich des Jura, der im Allgemeinen seine Heimathlosen schon 1816–1820 eingebürgert, aber dennoch gegenwärtig eine gewisse Zahl zu Lasten hat, die theils damals unberücksichtigt geblieben, theils seither neu hinzugekommen sind, soll ein den speziellen Verhältnissen des Jura anpassendes nachträgliches Gesetz erlassen werden. Die „ewigen Einwohner“, die bis dahin in einer gewissen Ortschaft zu gewissen burgerlichen Rechten und Genüssen zugelassen oder zu gewissen burgerlichen Leistungen angehalten wurden, erhalten ebenfalls in der betreffenden burgerlichen Korporation das Bürgerrecht. Die „allgemeinen Landleute“ der Thalschaft Interlaken, die als Landsassen dieser Thalschaft, nicht aber als Bürger einer Gemeindeforporation anerkannt sind, sollen ausschließlich und ohne Anrechnung bei der allgemeinen Repartition, in den Gemeinden dieses landschaftlichen Verbandes eingebürgert werden. Die Landsassenkorporation wird aufgelöst.

2. Schwyz. Dieser Kanton hat nun laut Bericht vom 14. Januar 1860 die Einbürgerung vollständig vollzogen, indem die noch im Rückstande gebliebenen neun Personen ebenfalls eingebürgert worden sind.

3. Freiburg. Hier sind im Laufe des Berichtsjahres wieder sieben Personen eingebürgert worden. Der Staatsrath gibt die Zusicherung, daß er das Möglichsie thun werde, um die noch übrig bleibende kleine Zahl Heimathloser beförderlich auch einzubürgern. Von den paroissiens non communiens haben ebenfalls fünf Personen ihre definitive Gemeinde erhalten. Die völlige Vereinigung auch dieser Klasse von Personen wird auf Ende des Jahres 1860 in Aussicht gestellt.

4. Basel-Landschaft hat die Einbürgerung ebenfalls vollendet und zwar in folgender Weise: von den 61 Personen, die diesem Kantone angehörten, sind 30 förmlich eingebürgert. 10 Personen wegen hohen Alters nach Art. 3 des Bundesgesetzes in bestimmten Gemeinden duldgungs- und unterstützungsgegenständig; 10 Personen sind gestorben, 5 durch bundesgerichtliches Urtheil dem Kanton Bern zugefallen, 4 haben durch Heirath anderwärts Heimathrechte erhalten, endlich sind 2 Personen ausgewandert. Nach Prüfung des hierüber geleisteten Ausweises hat der Bundesrath am 22. Juli 1859 die Einbürgerung in diesem Kanton als vollzogen erklärt.

5. Graubünden. Im letzten Geschäftsberichte ist eine ausführliche Darstellung der Verhältnisse in diesem Kantone gegeben worden.

An dieselbe anknüpfend ist zunächst zu berichten, daß nicht bloß 62, sondern 70 Familien mit 430 Personen lombardischen Ursprunges mit Oesterreich streitig gewesen sind. Die Verhandlungen mit letzterem Staate sind nun beendet. Im Ganzen sind 26 Familien mit 160 Personen wieder als österreichische Staatsbürger anerkannt worden. Von den übrigen 44 Familien mit 270 Personen haben 30 mit 219 Personen bereits im Laufe des Berichtsjahres in verschiedenen Gemeinden des Kantons Graubünden Gemeindebürgerrechte erhalten; drei mit 5 Personen haben das Heimathrecht im Kanton Tessin erworben; zwei erlangten durch Verheirathung anderweitige Bürgerrechte; eine Familie ist ausgewandert und eine, resp. eine Person ist gestorben. Es bleiben von dieser Abtheilung noch sieben Familien, deren Angehörigkeit zu regeln ist. Bei fünf derselben steht die Einbürgerung nahe bevor, über diejenige der zwei letzten warten noch weitere Verhandlungen.

Was die aus Piemont stammenden Familien betrifft, so hat die im letzten Berichte erwähnte Uebereinkunft zwischen der sardinischen Gesandtschaft und den Abgeordneten der Regierung von Graubünden, betreffend 15, beziehungsweise 16 Familien, die Genehmigung erhalten. Die Anstände, betreffend vier Familien, haben schon früher ihre Erledigung gefunden. Von diesen 20 ursprünglich piemontesischen Familien mit 123 Personen sind die dem Kanton Graubünden verbliebenen 11 Familien mit 65 Personen in verschiedenen Gemeinden desselben eingebürgert worden; die übrigen neun Familien mit 59 Personen sind dagegen wieder als sardinische Staatsangehörige anerkannt. Somit ist diese Abtheilung vollständig erledigt.

Die zwischen Graubünden und Tessin noch streitigen Fälle gehören eigentlich nicht hieher, da es sich hier nur um die von den Kantonen anerkannten Angehörigen handelt. So weit sie bis jetzt zur eidg. Untersuchung gelangten, sind sie in der ersten Abtheilung dieses Berichtes inbegriffen.

6. Tessin. Die Verhandlungen mit diesem Kantone sowol über die gesetzlichen Grundlagen, als auch über den Umfang der Vollziehung des Bundesgesetzes sind noch nicht beendet. Nachdem in sehr einflüssiger Korrespondenz die beiden Richtungen besprochen und die theilweise Unzulässigkeit und Unvollständigkeit der Tessiner Gesetzgebung zum richtigen Vollzuge des Bundesgesetzes, so wie die verschiedenen Klassen von Personen, auf welche dieses Anwendung finde, umfassend behandelt worden, hat der Staatsrath von Tessin den Erlaß eines neuen Gesetzes in Aussicht gestellt. Die in der bisherigen Korrespondenz noch unerledigten Punkte werden nach Einsicht des betreffenden Gesetzentwurfes in weitere nähere Erörterung fallen. Das Detail dieser Verhandlungen wird hier darum übergangen, weil es theils durch das zu erwartende neue Gesetz seine Bedeutung verliert und theils — so weit es nämlich prinzipielle Fragen betrifft — in frühern Geschäftsberichten bezüglich anderer Kan-

tone schon behandelt wurde. Nach den Mittheilungen des Staatsrathes von Tessin darf der Erlaß jenes neuen Gesetzes in kurzer Zeit erwartet werden.

7. Waadt. Auch in diesem Kantone ist im Laufe des Berichtsjahres ein neues Kantonalgesetz zur Vollziehung des Bundesgesetzes erlassen worden. Dasselbe ist mit dem 1. Juli 1859 in Kraft getreten. Vorher hatte noch über einige Bestimmungen des Entwurfes Korrespondenz gewaltet. Jenes Gesetz bezieht sich einerseits auf die geduldeten und ewigen Einwohner der Gemeinden, anderseits auf die Findelkinder und alle jene Individuen, welche bis anhin dem Staate zu Laßen waren. Die Erstern müssen von den betreffenden Gemeinden gratis zu Bürgern angenommen werden, den Letztern dagegen muß der Staat durch Unterhandlungen mit Gemeinden Bürgerrechte ankaufen. Diejenigen Individuen, welche Vermögen besitzen, können im Sinne des Bundesgesetzes zum Einkaufe angehalten werden. Auch sind die Ausnahmen von Art. 3 des Bundesgesetzes aufgenommen. Ferner ist die Naturalisation der betreffenden Personen und die Zustellung von Bürgerrechtsurkunden an dieselben vorgeschrieben. Endlich enthält das Gesetz einige vorsorgende Bestimmungen für die Zukunft.

Betreffend die in frühern Berichten noch vermifsten nähern Anschlüsse über die Corporation vaudoise ist dem Berichte der Kommission, welche vom Großen Rathe zur Prüfung des oben erwähnten Gesetzes niedergesetzt war, Folgendes zu entnehmen: Es bestehen im Kanton Waadt zwei solche idelle Gemeinden ohne Territorium: Die Corporation vaudoise und die Corporation française de Lausanne.

Die Corporation vaudoise ist durch Gesetz vom 14. Mai 1811 entstanden. Es wurden ihr anfänglich alle gemeindelosen Angehörigen des alten Kantons Bern einverleibt, welche bei der Theilung dem Kanton Waadt zufielen, später alle Individuen „sans bourgeoisie et sans patrie“, welche im Kanton Waadt geboren waren, und denen der Große Rath gegen Bezahlung von 100–400 Fr. a. W. diese Gunst bewilligte. Das Gesetz erklärt sie als Waadtländer und gewährt ihnen alle mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte. Zur Unterstützung der Armen dieser Korporation gründete der Staat einen Fond von 40,000 a. W., welcher durch eine Lotterie und durch jährliche Beiträge von 10–40 Bzn. von Seite der Vermöglichen auf 400,000 Fr. gebracht werden sollte. Gegenwärtig beträgt dieser Fond 240,000 Fr. Dessen Revenüen genügen jedoch nicht zur Unterstützung der Armen, vielmehr muß der Staat Beiträge leisten, welche in den letzten zehn Jahren durchschnittlich auf 10,668 Fr. 98 Ct. (im Jahr 1858 auf 20,248 Fr. 39 Ct.) stiegen. Diese Korporation zählt gegenwärtig 1352 Mitglieder, wovon nur eine sehr beschränkte Zahl mit einigem Vermögen. Wenn die durch Art. 3 des Bundesgesetzes gestatteten Ausnahmen abgerechnet werden, so bleiben noch 1110 Personen in den Gemeinden einzubürgern, eine Aufgabe

— sagt der Rapport — von solchen Schwierigkeiten und Opfern für den Staat begleitet, die es erklären, daß der Staaterath sie bis dahin verzögert habe.

Die Corporation française de Lausanne wurde 1685 gegründet, bestehend aus Franzosen, welche in Folge der Revocation des Edictes von Nantes nach der Waadt sich geflüchtet hatten. Sie wurde von der damaligen Regierung von Bern als Korporation anerkannt, welche ihr auch successive bewilligte, ihre Fonds durch Lotterien zu vermehren, Heirathssteuern und Kirchensteuern zu erheben. Sie wird gegenwärtig nach den Vorschriften eines vom Staatsrath genehmigten Reglementes vom 11. Januar 1833 verwaltet. Ihr Vermögen ist genügend, um ihre Armen zu erhalten. Jetzt sind Unterhandlungen im Gange um Zweck ihrer Vereinigung mit der Gemeinde Lausanne. Es wird gehofft, daß die drängende Vollziehung des Bundesgesetzes den Abschluß befördern werde, so daß dem Großen Rathe nur die Genehmigung dieser Fusion übrig bleibe.

Außer diesen beiden genannten Korporationen befinden sich noch in einigen Bezirken Stiftungen, bekannt unter dem Namen „Bourses françaises“. Sie sind ebenfalls von französischen Flüchtlingen gegründet, zur Unterstützung ihrer armen Glaubensgenossen und wurden von der Regierung von Bern als moralische Personen anerkannt. Es sind offiziell fünf solcher „Bourses“ bekannt: zu Nyon, Rolle, Morges, Yverdon und Ber. Jene von Morges hat sich mit der Gemeinde verschmolzen zu Folge Ermächtigung des Großen Rathes vom 2. Juni 1823; die übrigen vier befinden sich im Wohlstande. Die kleine Zahl der Mitglieder, die noch kein Bürgerrecht haben, kann somit dem Staate keine Schwierigkeiten bereiten. Obgleich keine gesetzlichen Bestimmungen bekannt sind, welche sie den Bürgerchaften assimiliren würden, scheinen diese Personen, vermöge einer sehr alten Uebung, dieses Privilegium dennoch genossen zu haben, da sie bloß in der Eigenschaft als Mitglieder einer Bourse française die politischen Rechte ausübten. Mehrere sind schon früher und auch in neuerer Zeit zu öffentlichen Functionen berufen worden.

Obwol der Staatsrath von Waadt und die Kommission des Großen Rathes gewünscht hätten, mit den Heimathlosen auch die Einbürgerung der Mitglieder der erwähnten beiden Korporationen und der „Bourses françaises“ in einem und demselben Gesetze reguliren zu können, so konnte dennoch auf letztere in dem neuen Gesetze noch keine Rücksicht genommen werden, weil die Vorarbeiten noch nicht vollkommen beendet sind. Um aber den Beschlüssen der Bundesversammlung und den wiederholten Mahnungen des Bundesrathes so weit möglich zu entsprechen, wollte mit dem Gesetze über die Heimathlosen nicht länger gezögert werden. Es ist auch mit dessen Vollziehung sogleich begonnen worden. Laut Bericht des Staatsrathes vom 17. Dezember 1859 haben die den Gemeinden zugestanden Angehörigen wirklich alle schon das Bürgerrecht erhalten und

Betreffend die Einbürgerung einer andern größern Zahl von heimathlosen Personen waren mit der Gemeinde Lausanne Unterhandlungen im Gange. Ueber fünf Familien ist zwischen dem Staate und der Gemeinde Moudon ein Prozeß vor Kantongericht pendent. Der Große Rath hat bereits in der letzten Sitzung 15 Naturalisationsdekrete erlassen und ungefähr eine gleiche Zahl wird ihm in der nächsten Session vom Monat Mai vorgelegt. Betreffend jene Personen dagegen, welche dem Staate obliegen, geht die Sache weniger schnell, weil jene auf dem Wege von Unterhandlungen mit einzelnen Gemeinden eingebürgert werden müssen. Dennoch hofft der Staatsrath im Laufe des Jahres 1860 damit zu Ende zu kommen. Das besondere Gesetz bezüglich der Corporation vaudoise wird in einer nächsten Sitzung dem Großen Rathe vorgelegt werden. Obschon der Bericht des Staatsrathes nicht erwähnt, daß dasselbe auch auf die andern oben bezeichneten Verbindungen sich beziehen werde, so ist dennoch zu erwarten, daß dieses so weit nöthig geschehe.

Schließlich wird noch bemerkt, daß nach dem erwähnten Berichte der Großrathskommission diejenigen Klassen, auf welche das Gesetz vom 21. Mai 1859 sich bezieht, 203 Personen zählen. Neben den Ausnahmen nach Art. 3 des Bundesgesetzes wird jedoch die Einbürgerung auch suspendirt, betreffend jene Personen, welche außer Landes sind und deren Existenz unbekannt ist. Solche sind 31 Personen. Es bleiben somit einzubürgern 172 Personen und zwar:

a. Heimathlose des Staates	14 Personen.
b. Findelkinder und deren Nachkommen	17 "
c. Heimathlose der Gemeinden	27 "
d. Ewige Einwohner	114 "

8. Wallis. In Folge der weitem Korrespondenz ist man in diesem Kantone von der im letzten Geschäftsberichte erwähnten frühern Ansicht, daß zur Vollziehung des Bundesgesetzes nichts weiter zu thun sei, zurückgekommen, und es will nun die Regierung von Wallis die Vereinigung dieser Angelegenheit ebenfalls beginnen. In welchem Sinne dieses jedoch geschehen soll, ergibt sich aus dem Folgenden. Die erwähnte Korrespondenz hat sich nicht bloß auf die formelle Einbürgerung bezogen, sondern auch auf die gesetzlichen Grundlagen. Eine genauere Prüfung der letztern hat ergeben, daß sie nicht genügend und theilweise mit dem Bundesgesetze im Widerspruche seien. Hierauf hat nun das Departement des Innern des Kantons Wallis, welchem die Vereinigung dieser Angelegenheit übertragen ist, in seinem letzten Schreiben vom 10. Januar 1860 einläßlich, wie schon längst gewünscht wurde, geantwortet. Hier wird zunächst ausführlich zu beweisen gesucht, daß die ewigen Einwohner, so wie die Heimathlosen, in politischer Beziehung den übrigen Walliser Bürgern gleich gestellt seien und daß, um ihre Stellung gegenüber dem Staate zu ordnen, nur noch die Naturalisation derselben übrig bleibe.

Nachdem die Verfassung von 1849 die ewigen Einwohner noch einfach als Valaisans (im Gegensatz zu den „Citoyens valaisans“) erklärt und bestimmt habe, daß ein Dekret ihnen die Naturalisation erleichtern werde (was durch ein solches vom 29. November 1850 geschehen sei), habe der Verfassungsrath bei Berathung der Verfassung von 1852 eingesehen, daß jene Unterscheidung gegenüber dem Bundesgesetze über das Heimathlosenwesen nicht mehr haltbar sei, indem die habitants perpétuels, da sie nicht die gleichen politischen Rechte genießen wie die citoyens valaisans, eine Kategorie bilden, auf welche das erwähnte Bundesgesetz sich beziehe. Damit jeder Unterschied zwischen Bürgern und ewigen Einwohnern aufhöre, sei dann in Art. 17 der neuen Verfassung das Wort citoyens weggelassen und einfach erklärt worden: „Sont valaisans“ etc. Zugleich sei Art. 19 der Verfassung von 1849, wodurch jene Unterscheidung noch festgehalten, unterdrückt und auf den Vorschlag der Kommission einfach zu Protokoll genommen worden: „qu'un droit de sceau „sera perçu sur ceux des habitants qui ne pourraient pas être renvoyés „chez eux et qui veulent jouir des droits de citoyens.“ Die Verfassung von 1852 sei nun immer im Sinne der Gleichstellung der habitants und der citoyens valaisans interpretirt worden, und es sei nur in Ausführung des eben erwähnten besondern Beschlusses geschehen, daß der Staatsrath das Dekret vom 1. März 1853 „sur l'admission des habitants perpétuels aux élections communales de 1853“ erlassen habe. Wenn schon der Titel dieses Dekretes demselben einen bloß vorübergehenden Charakter gebe, so sei es doch seither auch angewendet worden und noch letztes Jahr haben zwei Walliser jener Kategorie das Wahlrecht („droit électoral“) erhalten. Im Jahr 1853 haben es 98 habitants perpétuels erhalten und seither habe man nicht aufgehört, die kleine Zahl derjenigen nachfolgen zu lassen, welche zu jener Zeit sich nicht präsentirt haben.

Was die übrigen Heimathlosen betrifft, so wird geltend gemacht, daß sie durch die Gesetzgebung den habitants perpétuels gleich gestellt seien. Art. 7 des Gesetzes vom 10. Mai 1830 bestimmt, daß jeder dem Kantone angehörige Heimathlose derjenigen Gemeinde zugewiesen (assigné) werden könne, wo er seit 1. Januar 1803 den längsten Aufenthalt gehabt: „Il y acquiert le droit d'habitant perpétuels.“

Was das Verhältniß dieser Individuen gegenüber der Gemeinde betrifft, so wird dieses folgendermaßen dargestellt: Der einzige Unterschied, welcher seit der Verfassung von 1849 gegenüber den wirklichen Bürgern noch bestanden habe, sei der Ausfluß der ewigen Einwohner von der Theilnahme an der Verwaltung und von dem Genuße der Bürgergüter („biens de la corporation bourgeoise“), so wie von dem Wahlrechte gewesen. Weder die einen noch andern Angehörigen der Gemeinde können weggeschickt werden, sie partizipiren gleichmäßig im Genuße der Gemeindegüter, welche der öffentlichen Verwaltung zugewiesen seien, wie der Armenhäuser, Spitäler, Schul- und Kirchengüter, und tragen die Lasten der Ver-

waltung nach Verhältniß des Nutzens. Diese Vortheile machen die ewigen Einwohner zu einer privilegierten Klasse, weil sie gratis Rechte erwerben, welche die Bürger früher gegen beträchtliche Einkaufssumme erworben haben. Diese Vortheile seien denselben gesichert durch die Grundsätze der Verfassung von 1849 und derjenigen von 1852, durch das Gesetz vom 2. Juni 1851 über die Gemeindeverwaltung, Art. 4 und 9, ferner durch das Gesetz vom 23. November 1852 über die Vertheilung der Gemeindelaften und öffentlichen Arbeiten und endlich durch eine konstante Praxis.

Die Differenz, welche noch bestanden habe bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes, sei in Folge der in die Verfassung von 1852 aufgenommenen Grundsätze verschwunden. Diese habe nämlich den früher bestandenen Unterschied zwischen den einfachen valaisans und den Citoyens valaisans aufgehoben und gestatte die Theilnahme an den Primärversammlungen allgemein 1) den bourgeois, 2) den valaisans und den seit zwei Jahren niedergelassenen Schweizern. Das staatsrätliche Dekret vom 16. Februar 1853 und das Wahlgesetz vom 23. November 1854 wiederholen die gleichen Vorschriften. Das Dekret vom 1. März 1853 sei noch deutlicher, indem es bestimme: „Les habitants perpétuels auxquels la constitution confère le droit de cité seront portés sur le rôle électoral à leur demande.“ Durch diese Eintragung erwerben sie das Recht, an den Primärversammlungen Theil zu nehmen und sie seien den Gemeindebürgern gleich gestellt, mit der Ausnahme, daß sie an der Wahl des Burgerrathes nicht Theil nehmen können, welcher übrigens nur fakultativ und nicht in allen Gemeinden eingeführt sei, auch keine andern Kompetenzen habe, als die Verwaltung der bürgerlichen Korporationsgüter.

Durch diese verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen glaubte der Staatsrath von Wallis die Vorschriften des Bundesgesetzes vollzogen und sie scheinen auch seinem Departement des Innern genügend, die Position der verschiedenen Klassen von Heimathlosen zu reguliren. Es seien schon 150 ewige Einwohner und Heimathlose nach jenen Vorschriften naturalisirt worden und haben hiefür besondere Diplome erhalten.

Dieser Darstellung gegenüber ist jedoch zu bemerken, daß sowol in den Verfassungen als in den sämtlichen angeführten Gesetzen und Dekreten des Kantons Wallis gerade der Hauptinhalt mangelt, nämlich die den verschiedenen Klassen von Personen entsprechenden Vorschriften über ihre Einbürgerung in den Gemeinden. Die ganze obige Erörterung zeigt, daß die betreffenden Individuen nicht eingebürgert, sondern nur in den unausweichbaren Beziehungen zu Staat und Gemeinde so behandelt werden, als wären sie Bürger, was sie aber dennoch nicht sind. Der Erwerb eines Bürgerrechtes kann nicht das Resultat von bloßen Schlußfolgerungen, sondern muß durch einen positiven Akt gewährt sein. So wenig als aus den verschiedenen Phasen, welche die hierauf bezüglichen Bestimmungen in Verfassungen und Gesetzen des Kantons Wallis

durchmachen, die Naturalisation der ihrer entbehrenden Personen sich ergibt, vielmehr anerkannt wird, daß diese noch besonders zu erteilen sei, eben so wenig kann aus den verschiedenen den betreffenden Individuen gegenüber den Gemeinden gewährten Begünstigungen die Einbürgerung in diese Gemeinden abgeleitet werden. Auch diese Einbürgerung muß ausdrücklich geschehen und zwar auf eine Weise, daß sie für die jetzt Beteiligten, wie für ihre Nachkommen klar und leicht erweislich ist. Diese Anschauung ist von dem Bundesrathe gegenüber von mehreren andern Kantonen konsequent festgehalten worden und sie entspricht auch allein den Vorschriften des Bundesgesetzes, welches nicht die Einräumung verschiedener spezieller Rechte, sondern ausdrücklich die Einbürgerung vorschreibt und jene Rechte als Folgen derselben erklärt. Hieran knüpfen sich noch verschiedene andere Bedenken, wie z. B. daß für die Naturalisation zc. Gebühren bezogen werden, während diese, so wie die Einbürgerung in die Gemeinden (vorbehältlich Art. 4 des Bundesgesetzes), unentgeltlich gewährt werden sollen. Es werden daher mit den Behörden von Wallis noch weitere Korrespondenzen über die gesetzlichen Grundlagen sowol, als über die Art und Weise der Einbürgerung gepflogen werden.

9. Neuenburg. Gemäß Art. 80 der neuen Verfassung dieses Kantons und den wiederholten Einladungen des Bundesrathes entsprechend hat auch der Große Rath von Neuenburg im Laufe des Berichtsjahres ein Gesetz erlassen über Vollziehung des Bundesgesetzes. Dasselbe datirt vom 2. Juli 1859 und enthält folgende Bestimmungen: Die Unehelichen, welche von Bürgern einer Gemeinde des Kantons abstammen und vom Vater anerkannt sind, sowie jene, deren Vater unbekannt, die Mutter aber Bürgerin einer Gemeinde ist, erhalten das Gemeindebürgerrecht des Vaters beziehungsweise der Mutter unentgeltlich und zwar mit allen Rechten und Vortheilen wie die andern Gemeindebürger. — Alle Neuenburger ohne Gemeinde, welche von Fremden oder von Schweizern, die ihr ursprüngliches Heimathrecht verloren haben, abstammen, werden in die verschiedenen Gemeinden des Kantons eingebürgert, nach den Umständen und Bedingungen, wie sie später vom Großen Rathe festgestellt werden und zwar gegen Entschädigung von Seite des Staates. Vermögliche können zur ganzen oder theilweisen Bezahlung dieser Entschädigung angehalten werden. — Nach Art. 5 gibt es im Kanton Neuenburg naturalisirte Schweizer, die keiner Gemeinde dieses Kantons angehören, sondern noch das Gemeindebürgerrecht in ihrem ursprünglichen Kantone besitzen. Betreffend diese wird bestimmt, daß sie in gegenwärtiger Position verbleiben. Die in Art. 3 des Bundesgesetzes gestatteten Ausnahmen sind ebenfalls vorbehalten, wobei der Umstand auffallend erscheint, daß nach dem allgemeinen Wortlaute von Art. 6 diese Ausnahme auch bezüglich der Unehelichen oder der Nachkommen von solchen ihre Anwendung finden. — Diejenigen, welche von Neuenburgischen Gemeindebürgern abstammen, sollen, sobald deren Etat erhoben ist, vom Staatsrathe eingebürgert werden. Bezüglich derjenigen

dagegen, welche von Fremden, oder von Schweizern, die ihr ursprüngliches Gemeindebürgerrecht verloren haben, abstammen, sowie rücksichtlich Jener, welche Vermögen besitzen, soll, nachdem die nöthigen Erhebungen stattgefunden haben, um die Einbürgerung auf eine billige Weise vollziehen zu können, ein neues Gesetz hierüber erlassen werden.

In einem Schreiben vom 23. Dez. 1859 berichtet der Staatsrath von Neuenburg, daß die statistischen Erhebungen betreffend die erste Abtheilung der eben bezeichneten Klassen beendet seien und daß im Laufe des Monats Jenner 1860 die Einbürgerung dieser Personen erfolgen werde. Diejenige der zweiten Abtheilung werde im Laufe des Sommers 1860 erfolgen können; das Departement des Innern beschäftigte sich lebhaft mit den Vorarbeiten. Es wird beigefügt, daß, da die Zahl der Neuenburger ohne Gemeinde über 4000 betrage, deren Einbürgerung in die 78 Gemeinden des Kantons mit großen Schwierigkeiten begleitet sei.

10. Genf. Der Staatsrath hat mit Schreiben vom 30. Dez. 1859 Folgendes berichtet: er glaube nicht, daß das Bundesgesetz vom 3. Dez. 1850 in irgend einem Kantone mit so viel gutem Willen und mit der Ausdehnung vollzogen worden sei, wie im Kanton Genf. Schon vor dem Bundesgesetze sei verfassungsgemäß alles regulirt worden, was die Aufnahme (Admission) der Heimathlosen, welche im Kanton Genf geboren seien, betraf und alle diese Personen seien in einer Zahl von nahe 450 Personen schon eingebürgert gewesen. Was die Andern betreffe, welche tolerirt worden, wie der Bundesrath sich ausdrücke, so sei diesen ebenfalls das Thor weit geöffnet, um sich aufnehmen zu lassen (pour se faire recevoir). Seit dem Bundesgesetze sei nicht, wie der Bundesrath zu glauben scheine, zugewartet worden, bis sich diejenigen, welche dem Kanton Genf angehören, präsentirt haben, um sich als Bürger aufnehmen zu lassen, man sei entgegenkommend gewesen und habe sie als solche eingeschrieben. Ihre Zahl sei übrigens schon sehr reduziert gewesen und gegenwärtig bleibe nur noch eine kleine Zahl, welche wegen vorgerückten Alters nach dem Bundesgesetze nicht eingebürgert werden müssen und ein Bestrafter, der, wie die wirklichen Bürger, der bürgerlichen und politischen Rechte beraubt sei. Der Staatsrath sehe daher nicht ein, weshalb man annehmen könne, daß er das Bundesgesetz nicht vollziehe. Er verstehe es im gleichen Sinne wie der Bundesrath, aber es bestehen eben im Kanton Genf keine Heimathlosen mehr, welche als Bürger aufzunehmen wären. Indem erklärt worden sei, daß, wenn deren existirten, sie auf ihr erstes Begehren aufgenommen würden, sei damit nicht gesagt worden, daß man diese Reklamationen abwarten würde, sondern nur, daß, weil man keine solchen Personen wisse, auch nichts gethan werden könne, aber daß es geschehen würde, sobald solche bekannt wären.

In einem andern Schreiben vom 14. Januar 1860 meldet der Staatsrath von Genf, daß in Folge angestellter Nachforschungen ein heimathliches Mädchen entdeckt und daß ihm sogleich die Genfersche Nationalität und

ein Gemeindebürgerrecht verschafft worden sei. In jedem ähnlichen Falle werde auf gleiche Weise verfahren werden.

Die Vollziehung des Bundesgesetzes im Kanton Genf hat gleichwohl noch nicht als beendet erklärt werden können, weil ein Nachweis jedenfalls darüber noch fehlt, daß und in welchen Gemeinden die im Kanton gewesenen Heimathlosen und Tolerirten eingebürgert worden seien, ein Ausweis, der, obschon wiederholt verlangt, noch nicht ertheilt wurde. Es werden daher in diesen Richtungen noch weitere Korrespondenzen gewechselt werden müssen.

Die Gesamtkosten für das Heimathlosenwesen im Jahr 1859 betragen Fr. 3470 Rp. 85.

I n f e r a t e.

Aussschreibung.

Die Stelle eines Unterinstruktors der Scharfschützen mit einer Jahresbesoldung von Fr. 1200 wird hiemit zur Besetzung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche sich für diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldung bis zum 15. Mai l. J. dem unterzeichneten Departemente schriftlich einzureichen und derselben Zeugnisse über ihre Befähigung beizufügen. — Die Kenntniß der deutschen und französischen Sprache ist unerlässlich.

Bern, den 27. April 1860.

Das schweizerische Militärdepartement.

Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1859.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.05.1860
Date	
Data	
Seite	1-69
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 064

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.